

Amts-Blatt

der Königlich Preussischen Regierung zu Oppeln.

Stück 11

Ausgegeben Oppeln, den 15. März 1907.

1907

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzufenden.

Inhalt: Inhalt der Nr. 9, 10 des Reichsgesetzblatts und Nr. 7 der Gesetz-Sammlung, S. 79; Versendung von Paketen während der Osterzeit, S. 79; Aufnahme von Chauffeureisen der Kreise Grottkau und Gleiwitz in das Verzeichnis der Kunststraßen, S. 79; Belobigung des Einliegers Lorenz Baron und des Schulknabens Alois Czech in Goslauitz, S. 80; Durchschnitt der höchsten Tagespreise für Fourage für den Monat Februar 1907, S. 80; Abhaltung eines staatlichen Feuerturmes in Königshütte, S. 80; Verlosung in Breslau, S. 81; Errichtung einer Zwangsinnung für das Dachdecker-Handwerk in Beuthen pp., S. 81; Beistellung des Kriminalkommissarius bei dem Grenzkommissariat in Beuthen OS. zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, S. 81; Festsetzung des Zinsfußes für die von der Provinzial-Hilfskasse auszugebenden Darlehne, S. 81; Beginn des Sommerhalbjahrs in der Kön. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen, S. 82; Eröffnung der Wasserumschlagstellen in Pöpelwitz und Maltitz Oberhagen, S. 82; Feststellung eines Ueberholungsgleises auf Bahnhof Giasnau, S. 82; Bezirksveränderungen im Kreise Ratowitz, S. 82; Viehsuchen, S. 83; Personalsnachrichten, S. 83/84. — Extrablätter, enthalten: Durchschnitts-Markts- und Ladenpreistabelle für den Monat Februar 1907; Sonderbeilage, enthaltend Anweisung zur Bekämpfung des Rotlaufs, der Schweinepeste und der Schweinepest.

Reichsgesetzblatt.

189. Die Nummer 9 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3296 die Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste, vom 16. Februar 1907.

204. Die Nummer 10 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3297 die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung auf Werkstätten der Tabakindustrie, vom 21. Februar 1907, unter

Nr. 3298 die Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 27. Februar 1907, und unter

Nr. 3299 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues, vom 22. Februar 1907.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

188. Die Nummer 7 der Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10786 die Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind, vom 4. Februar 1907, unter

Nr. 10787 die Verordnung über die Verwaltung und Verwendung des Oberamtsarmenfondss Haigerloch, vom 4. Februar 1907, unter
Nr. 10788 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Gladbach, vom 8. Februar 1907, und unter

Nr. 10789 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hadenburg, Herborn und Selters, vom 9. Februar 1907.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

211. Bekanntmachung.
Versendung von Paketen während der Osterzeit.

Die Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 24. bis einschließlich 31. März im inneren deutschen Verkehr nicht gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Pakete besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin W 66, den 5. März 1907.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage.

Gieseke.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

219. Gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G. S. S. 301) wird hiermit bekannt gemacht, daß in das unterm 2. Dezember

1887 in Stüd 50 des Regierungs-Amtsblatts zu Oppeln für 1887 veröffentlichte Verzeichnis derjenigen Kunststraßen des Regierungsbezirks Oppeln, auf welche die Bestimmungen des gedachten Gesetzes Anwendung zu finden haben, die nachbenannten, gemäß § 12 Nr. 3 a. a. D. hiermit staatlich von mir als solche anerkannt, als Wege II. Ordnung ausgebauten Chausseestrecken aufgenommen worden sind und zwar:

a. im Kreise Grottkau:

die Kreischaussee Grottkau—Deutsch-Leippe mit Abzweigungen von Deutsch-Leippe nach dem Bahnhof Deutsch-Leippe und der Schäfergasse in Richtung auf Oßeg,

die Kreischaussee Herzogswalde bis Brigg'er Kreisgrenze bei Groß-Zentwitz,

die Kreischaussee Dittmachau—Batzwitz.

b. im Kreise Gleiwitz:

die Verbandschaussee Blawniowitz—Rudzinitz vom Endpunkt der Kreischaussee Klüschau—Blawniowitz bis zur Kreischaussee Tost—Rudzinitz.

Ferner ist die Unterhaltungspflicht der bereits im Verzeichnis enthaltenen Dorfstraßen in Batzwitz, Kreis Grottkau, auf den Kreis übergegangen.

Breslau, den 13. Februar 1907.

Der Oberpräsident.

Im Auftrage.

Schimmelpfennig.

D. P. I. 517. I. Angabe. — Io. XIII./XXII. 1185.

**Bekanntmachungen
der königlichen Regierung.**

210. Bekanntmachung. Dem Einlieger Lorenz Baron und dem Schulknaben Mojs Czech in Goslauitz, welche am 9. Dezember 1906 mehrere in dem eisbedeckten Dorsteiche in Goslauitz verunglückte Kinder vom Tode des Ertrinkens gerettet haben, wird in Anerkennung der hierbei bewiesenen Geistesgegenwart und Hilfsbereitschaft eine öffentliche Belobigung erteilt.

Oppeln, den 5. März 1907.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

Jürgenjen.

Ia. VI. Nr. 2274.

217. Nachweisung
der Durchschnitte der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche der Vergütung für die seitens der Gemeinden des Regierungsbezirks Oppeln an marschierende Heeresabteilungen verabreichte Jourage zugrunde zu legen sind, für den Monat Februar 1907.

(Auf Grund des § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mat 1887 (R. G. Bl. C. 245)).

No. Nr.	Haupt- Markt- orte	Preis-Bezirk	Für je 50 Kilogramm		
			Hafer	Heu	Stroh
1	Beuthen O.	der Kreise Beuthen, Rattowitz, Tarnowitz und Zabrze	9 28	4 20	2 63
2	Gosel	des Kreises Gosel	8 17	2 63	1 79
3	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz und Pless . . .	8 79	4 20	2 39
4	Kreuz- burg	der Kreise Kreuz- burg und Rosen- berg	8 39	2 63	2 36
5	Leob- schütz	des Kreises Leob- schütz	8 10	2 84	1 60
6	Eublinitz	des Kreises Eubli- nitz	8 40	3 41	2 89
7	Neisse	der Kreise Neisse, Falkenberg und Grottkau . . .	8 37	2 42	1 47
8	Neustadt	des Kreises Neu- stadt	8 40	2 73	1 58
9	Oppeln	des Kreises Op- peln	7 80	2 42	2 36
10	Ratibor	der Kreise Ratibor und Rybnitz . .	8 35	2 94	1 84
11	Groß- Strehlitz	des Kreises Groß- Strehlitz	7 77	2 15	1 89

Oppeln, den 7. März 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.
Seler.

I. C. XV. 2125.

213. Vom 29. April bis 14. Mai d. Js. wird in Königshütte ein staatlicher Heizertursus abgehalten werden.

Anmeldungen sind bis spätestens 20. März an den unterzeichneten Regierungspräsidenten zu richten.

Sie müssen enthalten:

1. Vor- und Zuname,
2. Geburtstag und -Jahr,
3. Geburtsort und dessen Kreis,
4. erlerntes Handwerk,
5. Dauer der Tätigkeit im Dampffesselbetrieb in Monaten,
6. Wohnung des Angemeldeten (nebst Straße und Hausnummer),
7. Aufzählung der beigefügten Zeugnisse.

An Zeugnissen sind beizufügen eine Bescheinigung über mindestens einjährige Tätigkeit am Kessel und ein behördliches Unbescholtenheitszeugnis. Die Zeugnisse können, wenn sie nicht rechtzeitig zu beschaffen sein sollten, nachträglich ein-

gesandt werden, die Anmeldungen dagegen müssen spätestens am 20. d. Mts. hier eingegangen sein.
Oppeln, den 6. März 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.
Seler.

I. G. XX. 2047.

215. Dem Schlesischen Verein für Pferde- und Pferderennen in Breslau hat der Herr Minister des Innern unter dem 23. v. Mts. die Erlaubnis erteilt, in diesem Jahre eine öffentliche Verlosung von Pferden usw. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 120000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben werden und 5079 Gewinne im Gesamtwerte von 50000 Mark zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 11. und 12. November 1907 in Breslau stattfinden.

Die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen in den Stadtkreisen ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beaufstandet wird.

Oppeln, den 8. März 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.
Seler.

I. G. VII. 2026.

220. Bekanntmachung. Nachdem von beteiligter Seite die Errichtung einer Zwangsinnung für das Dachdeckerhandwerk beantragt worden ist, deren Bezirk die Kreise Beuthen O.S., Rattowitz, Loß-Gleiwitz, Pleß, Ratibor, Rybnitz, Zabrze, Larnowitz und Gubinitz, sowie die Stadtkreise Beuthen, Rattowitz, Gleiwitz, Königshütte und Ratibor umfassen, welche ihren Sitz in Rattowitz haben soll und der alle Dachdecker in diesem Bezirke, welche in der Regel Lehrlinge und Gesellen beschäftigen, mit Ausnahme der Metaldachdecker angehören sollen, ist der Erste Bürgermeister in Rattowitz von mir beauftragt worden, gemäß § 100 Ziffer 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 festzustellen, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage zustimmt.

Art und Zeit der Abstimmung werden von meinem genannten Beauftragten bekannt gegeben werden.

Oppeln, den 8. März 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.
Seler.

I. G. XV. Nr. 1967.

221. Bekanntmachung. Durch gemeinschaftliche Verfügung der Herren Minister der Justiz und des Innern vom 16. Januar d. Js. (Just. Min. Bl. Seite 14 und Berichtung Seite 36) ist der Kriminalpolizeikommissar bei dem Grenz-

kommissariat ist Beuthen O.S. zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden.

Oppeln, den 8. März 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.
Seler.

Ia. VI. Nr. 2429.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

216. Bekanntmachung. Auf Grund der Bestimmungen der §§ 9 und 30^a des Statuts der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien vom 21. Juni 1891 hat der Provinzialausschuß den Zinsfuß für die Zeit vom 1. April 1907 bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

I. Für die von der Provinzial-Hilfskasse auszugebenden Darlehne:

in Obligationen:

- a) in 3 Proz. Obligationen auf 3 $\frac{1}{4}$ Prozent,
- b) in 3 $\frac{1}{2}$ Proz. Obligationen auf 3 $\frac{3}{4}$ Prozent,
- c) in 4 Proz. Obligationen auf 4 $\frac{1}{4}$ Prozent,

in bar:

- d) für bare Darlehne auf 4 Prozent,
- e) für bare Darlehne an Gemeinden und Korporationen von mindestens 10000 M. nach Wahl des Darlehnsnehmers auch auf 3 $\frac{1}{4}$ Prozent oder 3 $\frac{3}{4}$ Prozent, vorausgesetzt, daß Darlehnsnehmer neben der Verzinsung und Amortisation auch die Kursdifferenz trägt, sofern die 3 Proz. oder im zweiten Falle die 3 $\frac{1}{2}$ Proz. Obligationen, welche die Provinzial-Hilfskasse zur Beschaffung der Darlehnsvaluta veräußert, im Kurse unter 100,25 stehen. Diese Kursdifferenz wird nach Wahl des Darlehnsnehmers entweder von der Valute vorweg in Abzug gebracht, oder dem Darlehnsbetrage zugeschlagen und nebst 4 Prozent Zinsen vom Tage der Zahlung des Darlehns resp. der betreffenden Darlehnsrate aus den ersten Amortisationsraten gedeckt.

In den Fällen zu a, b und c kann bei Darlehen von mindestens 1 Million Mark eine Ermäßigung des Zinsfußes um $\frac{1}{10}$ Prozent eintreten.

II. Für die von Spar- und öffentlichen Kassen bei der Provinzial-Hilfskasse belegten und zu belegenden Gelder:

- a) bei sechsmonatiger Kündigung auf 2 $\frac{1}{2}$ Prozent,
 - b) bei kürzeren Kündigungsfristen auf 2 Prozent,
- mit der Maßgabe, daß bei Summen bis 30000 M. eine achttägige, von 30000 M. bis 50000 M. eine 30-tägige,

von 50000 M. und mehr eine 3 monatige Kündigung innegehalten werden muß,

- c) Depositen, welche nicht mindestens 3 Monate hinterlegt bleiben, nur mit $1\frac{1}{2}$ Prozent verzinst werden.

Die Verzinsung beginnt für Beträge, welche in der ersten Hälfte eines Monats eingezahlt werden, mit dem 16. desselben Monats, für Beträge, deren Einzahlung in die zweite Hälfte eines Monats fällt, mit dem Ersten des nächsten Monats.

Breslau, den 2. März 1907.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

Freiherr v. Richthofen.

179. Das Sommerhalbjahr in der **Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen** beginnt am 18. April 1907.

Mit der Schule ist ein **Pensionat** und ein **Seminar** für Handarbeits-, Gewerbeschul- sowie Koch- und hauswirtschaftliche Lehrerinnen verbunden.

Die **Ausbildung** der Schülerinnen erfolgt in **allen praktischen Fächern für Beruf und Haus**, sowie in der **Stenographie** und in der Benutzung der **Schreibmaschine**. Auch werden Lehrgänge für **Handelswissenschaften** mit Einschluß **fremder Sprachen** abgehalten.

Aufnahmen in das Seminar und in die Handelsklassen finden **nur im Frühjahr** statt.

Programme und nähere Auskunft durch die Schulpflichterin Fräulein Ridder hier W. 3, Tiergartenstraße 4.

Posen, den 8. Februar 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.: gez. Freyer.

Ziffer 442/07 I. G. — I. G. XV. Nr. 1658.

212. Die Wasserumichtagsstellen in Pöpelwitz und Maltich Oberhasen werden am 11. d. Mts. wieder eröffnet.

Breslau II, den 7. März 1907.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

205. Befanntmachung. Zur Ermittlung der Entschädigung für die dem Häusler Franz Kupta in Cziasnau gehörige, zum Zwecke der Herstellung eines Ueberholungsgleises auf Bahnhof Cziasnau erforderliche Grundfläche von 6 ar 52 qm des Kartenblatts 4, Flächenabschnitts zu 277/180 etc. des Artikels 7 und Grundbuch Band II Blatt 70 der Gemarkung Cziasnau, steht am

Freitag, den 22. März 1907,

nachmittags 4 Uhr,

an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar Verhandlung an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß beim Ausbleiben ohne ihr Zutun die Ent-

schädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Publinitz, den 4. März 1907.

Der Enteignungskommissar.

von Thier, Landrat.

207. Der Kreisaußschuß des Landkreises Rattow hat in seiner Sitzung vom 16. Juni 1906 beschlossen, die Grundstücke

1. Art. der Grundsteuerrolle 6, der Gebäudesteuerrolle 4, Hypotheken-Nr. 208 Kochlowitz, Kartenblatt 2, Flächenabschnitt 47, Größe . . . 0,09,60 ha,

Art. der Grundsteuerrolle 1, Hyp. Nr. Gut Kochlowitz, Kartenblatt 2, Flächenabschnitt 148, Größe . . . 0,02,20 "

2. Art. der Grundsteuerrolle 8, der Gebäudesteuerrolle 51, Hypotheken-Nr. 158 Bykowine, Kartenblatt 2, Flächenabschnitt 49, Größe . . . 0,06,10 "

3. Art. der Grundsteuerrolle 67, der Gebäudesteuerrolle 48, Hypotheken-Nr. 155 Bykowine, Kartenblatt 2, Flächenabschnitt 218/50, Größe . . . 0,04,11 "

4. Art. der Grundsteuerrolle 53, der Gebäudesteuerrolle 34, Hypotheken-Nr. 128 Bykowine, Kartenblatt 2, Flächenabschnitt 219/50, Größe . . . 0,05,86 "

5. Art. der Grundsteuerrolle 9, der Gebäudesteuerrolle 5, Hypotheken-Nr. 51 Bykowine, Kartenblatt 2, Flächenabschnitt 51, Größe . . . 0,11,53 "

Kartenblatt 2, Flächenabschnitt 220/50, Größe . . . 0,07,10 "

6. Art. der Grundsteuerrolle 15, Hypotheken-Nr. 45 Bykowine, Kartenblatt 2, Flächenabschnitt 53, Größe 0,12,70 "

7. Art. der Grundsteuerrolle 14, der Gebäudesteuerrolle 6, Hypotheken-Nr. 55 Bykowine, Kartenblatt 2, Flächenabschnitt 54, Größe . . . 0,02,00 "

Kartenblatt 2, Flächenabschnitt 55, Größe . . . 0,21,40 "

8. Art. der Grundsteuerrolle 13, der Gebäudesteuerrolle 32, Hypotheken-Nr. 56 Bykowine, Kartenblatt 2, Flächenabschnitt 304/56, Größe . . . 0,06,28 "

Kartenblatt 2, Flächenabschnitt 305/56, Größe . . . 0,20,22 "

9. Art. der Grundsteuerrolle 12, der Gebäudesteuerrolle 7, Hypotheken-Nr. 57 Bykowine, Kartenblatt 2, Flächenabschnitt 57, Größe . . . 0,02,10 "

Kartenblatt 2, Flächenabschnitt 58, Größe . . . 0,24,00 "

10. Art. der Grundsteuerrolle 11, der Gebäudesteuerrolle 8, Hypotheken-Nr. 58 Bykowine, Kartenblatt 2, Flächenabschnitt 59, Größe . . . 0,02,70 "

Kartenblatt 2, Flächenabschnitt 60,
Größe 0,25,20 ha,

11. Art. der Grundsteuerrolle 61,
Hypotheken Nr. 154 Bykowne,
Kartenblatt 2, Flächenabschnitt 296/64,
Größe 0,25,55 "

12. Art. der Grundsteuerrolle 35,
Kartenblatt 2, Flächenabschnitt 146,
Größe 0,23,80 "
Flächenabschnitt 147, Größe 0,03,90 "

im Gesamtflächeninhalt von 2,16,35 ha,
vom Gutsbezirk Bärenhof abzutrennen und mit
der Gemeinde Bykowne zu vereinigen.

Der Beschluß, welcher die Rechtskraft erlangt
hat, tritt am 1. April 1907 in Kraft.

Rattowitz, den 4. März 1907.

Der königliche Landrat.

gez. Verlach.

B. III. 2538/07.

218. Viehsuchen.

Festgestellt.

Notlauf. Kreis Beuthen: Schwein des
Röstmeisters Franz Wrowetz aus Lipine.

Schweinefuche. Kreis Beuthen: Schwein
des Bergmanns Josef Dubiel in Orzegow; Kreis
Rattowitz: Schwein des Hausbesizers Wilhelm
Stowronet in Kolonie Wenzlowitz und Schwarz-
viehbestand des Berginvaliden Caspar Putaszcyt
in der Gemeinde Eichenau; Kreis Zabrze: Schwein
des Hausbesizers Leo Telber aus Rudahammer.

Erlöschen.

Notlauf. Kreis Beuthen: Schwarzviehbestand
des Häuslers Casimir Schymonek aus Groß-
Dombrowka.

Schweinefuch. Kreis Reiffe: Schwarzvieh-
bestände des Bauer Franz Langer zu Altwalde
und Schweine des Bauer Drutschmann in Reinsch-
dorf.

Schweinefuche. Kreis Beuthen: Schwarz-
viehbestand des Bergarbeiters Theodor Przejenc-
kowski zu Deutsch-Biekar; Kreis Reiffe: Schweine
des Bauer Johann Machate in Volkmannsdorf;
Kreis Neustadt OS.: Schweinebestand im Guts-
bezirk Schreiberisdorf; Kreis Tarnowitz, Amts-
bezirk Radzionkau: Gehöft des Fleischermeisters
Johann Pollasch, des Pilsweizenstellers Robert
Schlesier und des Häuslers Viktor Schlonsok.

191. Personalsnachrichten der Regierung Oppeln.

Verliehen

der königliche Kronenorden IV. Klasse dem Pfarrer
Richard Raffet in Komornik, Kreis Neu-
stadt OS.;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem

städtischen Forstkonsorteur a. D. Fonsara in
Groß-Strehlitz;

das Allgemeine Ehrenzeichen den pensionierten
Eisenbahnlokomotivführern Robert Fiebig und
Hermann Maiss in Ratibor, dem pensionierten
Eisenbahnschaffner Julius Hoffmann in
Gleiwitz, dem pens. Eisenbahnstationsverwalter
Robert Dalibor zu Karolinengrube, Kreis
Rattowitz, dem pens. Eisenbahnstellwerkswei-
steller Anton Wollny zu Kreuzburg, den pens.
Bahnwärtern Emanuel Kierisch zu Keltich,
Kreis Groß-Strehlitz, und Josef Wolff zu
Reiffe;

die Rote Kreuzmedaille III. Klasse dem Beige-
ordneten Heinrich Müller in Ober-Glogau
und dem Fräulein Albertine von Helmrich
in Tarnowitz.

Verliehen: die Konzession zur Errichtung
einer neuen selbständigen Apotheke in Zabrze,
Kreis Zabrze, und zwar zwischen der Krugstraße
und der Ottiliastraße dem Apotheker Arthur
Bauschke aus Hundseld, Kreis Oels.

Ernannt: der bisherige Gymnasialober-
lehrer Dr. Wolke in Gleiwitz zum Kreisschul-
inspektor unter Neberragung des Kreisschul-
inspektionsbezirks Gleiwitz I, Pfarrer Eugen Emil
Burggaller in Tilsendorf zum Pfarrer der
evang. Kirchengemeinde in Groß-Strehlitz vom
1. März 1907 ab.

Verufen: Landrat Dr. Freiherr von
Ziller in Zabrze zu einer zunächst vertretungs-
weisen Beschäftigung in das Ministerium des
Innern.

Bestätigt: die Wiederwahl des Kaufmanns
Oskar Klimsa und Amand Kurda in Guttentag
als unbesoldete Ratmänner für eine mit dem
1. Mai 1913 abschließende Amtsdauer.

Ueberviesen: Regierungsassessor Dr. Kiepert
dem Landrat des Kreises Leobischütz zur Hilfs-
leistung in den landrätlichen Geschäften.

**Berufungen, Bestätigungen, endgültige An-
stellungen im Volksschuldienste.** Lehrer: Josef
Drabant in Budzisz, Kreis Ratibor, Vinzent
Mücke in Lipine, Kreis Beuthen (Rektor), Paul
Beier in Wittrow, Kreis Rattowitz, Alois
Jarzombek in Brzesnik, Kreis Ratibor, Josef
Böhml in Mieschowitz, Kreis Beuthen OS., Al-
fred Reich in Birkenhain, Kreis Beuthen OS.,
Andreas Dudel in Jedlowitz, Kreis Rybnik,
Hondarbeitslehrerin Margarete Hofmann in
Gleiwitz, Lehrerin Gertrud Loch in Siemianowitz,
Kreis Rattowitz.

Vom Provinzialschulcollegium.

Verleht: Präparanden-Anstalts-Vorsteher
Witton in Bütz vom 1. April 1907 ab in
gleicher Eigenschaft an die Präparandenanstalt in
Ziegenhals.

Bestätigt: die Wahl des Kandidaten des

höheren Lehramts Johannes Junter, z. Zt. in Straßburg i./E., zum Oberlehrer am Gymnasium zu Zabrze vom 1. April d. J. ab.

214. Verliehen:

der Charakter als Kommissionsrat dem Kaufmann Simon Gräher in Groß-Strehlitz;

das Allgemeine Ehrenzeichen dem Wirtschaftsvogt Simon Kubiza in Radau, Kr. Rosenberg, dem Bauerauszügler Alois Rajchel in Heinersdorf, Kr. Neisse, dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Thamm in Mittel-Bazist, Kr. Plesch, dem Waldarbeiter Johann Bod in Al.-Stanisch, Kr. Groß-Strehlitz.

Ueberviesen: Regierungsassessor von und zu Gilja in Zabrze vom 1. April d. J. ab dem Landrat des Kreises Beuthen O/S. zur Hilfestellung in den landräulichen Geschäften.

Uevertreten: die Vertretung des Landrates Dr. Frhr. v. Ziller in Zabrze dem Reg.-Assessor Dible aus Oppeln, die Revierförsterstelle in Jaschkowitz dem Rgl. Förster Schmidt daselbst anstelle des Försters Gläzel.

Versezt: Regierungsrat Dr. Behrend in Hannover an die Regierung in Oppeln vom 1. April 1907 ab, Kreissekretär Zimbal in Rattowitz unter Ernennung zum Regierungsssekretär an die Regierung in Oppeln und Regierungsssekretär Binder in Oppeln unter Ernennung zum Kreissekretär nach Rattowitz vom 1. 4. 07 ab.

Ernannt: Regierungsssekretär Dr. Gleitsmann zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Oppeln, Regierungsrat von Bloch ist von dem Amt eines stellvertretenden Vorsitzenden entbunden worden.

Berufungen, Bekätigungen, endgültige Anstellungen im Volksschuldienste. Lehrer: Bernhard Gerbracht in Schatanan, Kr. Gleiwitz, Alfred Brand in Raschütz, Kr. Ratibor, Viktor Struzina in Zabrze, Erich Polaczek in Watoschau, Kr. Zabrze, Johann Kropisch in Aneja, Kr. Rosen-

berg, Oskar Mandrella in Bielschowitz, Kr. Zabrze, Leo Rieslich in Antonienhütte, Kr. Rattowitz, Josef Wiercioch in Babitz, Kr. Ratibor, Bruno Behrla in Schierokau, Kr. Lublinitz, Paul Kirsch in Watoschau, Kr. Zabrze, Johann Sczeponik in Mendzin, Kr. Lublinitz, Paul Schmoll in Groß-Pluschnitz, Kr. Groß-Strehlitz, Paul Stein in Buchelsdorf, Kr. Neustadt O/S., Robert Freund in Sollarnia, Kr. Lublinitz; Lehrerin: Wanda Wrublik in Osirog, Kr. Ratibor, Julie Pollack in Kreuzburg.

Regierungsbezirk Oppeln.

202. Personalveränderungen

im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Widerriichtlich ernannt:

1. der Amtsvorsteher Wunschil aus Taunlitg an Stelle des Rechtskandidaten Scheinert zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Leobschütz für sämtliche durch die Gesetze dem Amtsanwalt übertragenen Geschäfte.
2. der Beigeordnete Sobanja in Tarnowitz an Stelle des Bürgermeisters Otto zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht zu Tarnowitz für sämtliche Amtsanwaltschaften.

203. Personal-Veränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referendare. Genannt zu Referendaren: die Rechtskandidaten Fuß, Fischer, Reinhard. Entlassen auf Antrag Referendar Chytraeus. Gestorben: Referendar Altmann.

Mittlere Beamte. Versezt: der Amtsgerichtssekretär Schmidt in Hirschberg und der Landgerichtsssekretär Thater in Hirschberg an das Landgericht bezw. an das Amtsgericht daselbst, der Gerichtsvollzieher Pieloth von Steinau a. D. nach Breslau.

In den Ruhestand versezt: der Gerichtsvollzieher Langner in Breslau.

Breslau, den 2. März 1907.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

Durchschnitts-Markts- und Ladenpreis-Tabelle

vom 1. A. Getreide, B. den übrigen Marktartikeln und II. den Viktualien, in den Preis- und den Garnison-Städten des Regierungs-Bereichs Oppeln für den Monat Februar 1907.

I. Marktpreise.

Marktort.	A. Getreide.										B. Uebrige Marktartikel.																				
	Weizen.					Roggen.					Gerste.					Hafer.					Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten.					Hülsenfrüchte.					
	gut		mittel		gering	gut		mittel		gering	gut		mittel		gering	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbf. (gelbe)		zum Kochen.		(weiße)		Linsen	
	je 100 Kilogramm.	je 100 Kilogramm.	je 100 Kilogramm.	je 100 Kilogramm.		je 100 Kilogramm.	je 100 Kilogramm.	je 100 Kilogramm.	je 100 Kilogramm.		je 100 Kilogramm.	je 100 Kilogramm.	je 100 Kilogramm.	je 100 Kilogramm.		je 100 Kilogramm.	je 100 Kilogramm.	je 100 Kilogramm.	je 100 Kilogramm.	je 100 Kilogramm.	je 100 Kilogramm.	je 100 Kilogramm.	je 100 Kilogramm.	je 100 Kilogramm.	je 100 Kilogramm.	je 100 Kilogramm.	je 100 Kilogramm.	je 100 Kilogramm.	je 100 Kilogramm.		je 100 Kilogramm.
1 Beuthen OS.	19	18	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	837	834	862	837	—	—	—	—	—	—	22	50	28	81	66	25	
2 Cosel . . .	17	58	17	38	17	18	16	18	15	68	15	48	17	—	763	763	743	75000	40000	40000	60000	60000	—	—	24	25	25	—	40	—	
3 Ratzenberg . .	16	83	—	—	—	15	26	—	—	—	—	—	14	67	763	—	—	6000	13500	6000	22500	—	—	24	25	27	50	57	50		
4 Glewitz . . .	17	93	17	65	—	—	16	26	15	96	—	—	—	—	819	819	780	79000	87000	14000	12000	—	—	22	22	33	31	45	64	25	
5 Grottau . . .	18	01	17	73	17	46	16	04	15	86	15	69	16	43	809	809	793	75000	40000	40000	60000	—	—	21	21	30	21	45	64	25	
6 Ratowitz . . .	19	25	18	25	17	15	16	15	16	13	15	13	15	13	888	863	838	—	—	—	—	—	—	25	25	30	30	30	42	42	50
7 Kreuzburg . .	17	68	17	25	16	83	15	13	15	35	14	33	13	28	794	774	754	12700	16700	12200	14300	—	—	26	30	30	30	45	45	—	
8 Leobschütz . .	17	50	17	10	16	70	15	15	14	75	16	60	16	20	766	746	728	20000	20000	40000	20000	—	—	26	30	30	30	45	45	—	
9 Lubinitz . . .	17	75	17	50	17	25	15	15	15	50	15	25	14	25	775	750	725	2000	8000	2000	8000	—	—	20	30	30	30	45	45	—	
10 Neisse . . .	17	26	—	—	—	15	68	—	—	—	—	—	—	—	786	—	—	33800	87300	79800	108100	—	—	20	30	30	30	45	45	—	
11 Neustadt OS.	17	80	17	30	16	80	15	80	15	40	15	—	—	—	798	778	758	42000	33000	30000	24000	—	—	20	40	40	40	50	50	00	
12 Ober-Olgau . .	17	90	17	70	17	45	15	90	15	87	15	55	17	15	792	786	780	19800	14800	37500	17800	—	—	25	—	34	—	70	—	—	
13 Oppeln . . .	18	60	18	40	18	20	15	90	15	60	15	40	16	80	743	733	720	—	9845	—	20550	—	—	34	—	36	36	42	42	70	—
14 Ratibisau . . .	17	78	17	43	16	64	15	55	15	46	14	93	16	99	786	761	731	15000	49000	20000	64000	—	—	19	36	36	42	67	50	—	
15 Rieß . . .	17	85	17	55	17	30	15	50	15	30	15	10	35	16	790	775	765	—	25200	—	60050	—	—	27	31	28	31	60	60	—	
16 Ratibor . . .	17	73	—	16	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	765	—	—	104000	145000	39000	18000	—	—	23	—	30	30	40	40	—	
17 Stolberg . . .	17	60	17	10	16	60	15	55	15	05	14	53	15	—	776	751	721	1000	18000	1600	21000	—	—	25	30	30	30	40	40	—	
18 Rybnitz . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	825	820	815	—	20000	—	62500	—	—	24	26	26	26	59	—	—	
19 Sobran Dö . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	810	8	790	—	4750	—	45500	—	—	26	30	30	30	45	45	—	
20 Gr.-Strehlitz .	17	40	16	60	15	70	15	40	15	50	13	50	15	80	720	670	630	39000	42000	34000	46000	—	—	19	15	22	25	28	30	—	
21 Tarnowitz . .	17	88	17	38	16	88	16	06	15	56	14	88	15	—	788	788	744	—	25	—	200	19	—	24	24	24	24	70	70	—	
22 Regenbals . .	17	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	780	—	—	650	150	—	450	26	—	30	30	30	30	75	75	—	

Bemerkung: Die in lateinischer Schrift gedruckten Marktfrüchte sind Hauptmarktorte im Sinne des § 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. Februar 1887.

Bemerkung: Die in lateinischer Schrift gedruckten Marktpreise sind Hauptmarktpreise im Sinne des § 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. Februar 1887.

I. Marktpreise.

an einem der letzten Tage des Monats Februar 1907.

Uebrigc Marktpreise.

100 kg	Eß-Marktoffeln.			Fleisch.			Ger.			Mehl			Getr.			Kaffee.		
	Richt-	Stroh.	Drum.	Schweine-	Kalb-	Hammel-	Geräuch. Speck (hiefiger)	Eß-Butter	Weizen.	Roggen.	Graupe.	Größe.	Buchweizen-Größe.	Hafer-Größe.	Hirse.	Reis, Java mittl.	Java mittl. (roh).	Java gelb (in gr. Bohnen).
100 kg	Es kosten je 50 kg	Es kosten je 1 Strohgramm.	Es kosten je 1 Strohgramm.	Es kosten je 1 Strohgramm.	Es kosten je 1 Strohgramm.	Es kosten je 1 Strohgramm.	Es kosten je 1 Strohgramm.	Es kosten je 1 Strohgramm.	Es kosten je 1 Strohgramm.	Es kosten je 1 Strohgramm.	Es kosten je 1 Strohgramm.	Es kosten je 1 Strohgramm.	Es kosten je 1 Strohgramm.	Es kosten je 1 Strohgramm.	Es kosten je 1 Strohgramm.	Es kosten je 1 Strohgramm.	Es kosten je 1 Strohgramm.	Es kosten je 1 Strohgramm.
1 Beuthen OS.	5.22	2.50	2.21	3.06	1.35	1.48	1.35	1.36	1.57	1.44	1.55	2.50	4.68	3.27	5.04	5.04	7.06	5.00
2 Cosel . . .	4.48	1.70	—	2.50	1.40	1.60	1.40	1.50	1.30	1.80	2.40	2.40	4.08	2.82	5.35	5.04	4.40	5.00
3 Glatzenberg .	3.28	1.60	1.10	2.50	1.27	1.35	1.30	1.20	1.35	1.40	2.40	2.40	4.20	2.82	5.35	5.04	4.40	5.00
4 Gletwitz . . .	4.70	2.16	1.63	3.39	1.04	1.45	1.35	1.44	1.44	1.46	1.62	2.70	4.60	3.12	4.30	5.04	5.04	5.00
5 Grottau . . .	3.95	1.60	—	2.43	1.22	1.39	1.30	1.45	1.40	1.50	1.90	2.53	4.34	2.82	5.35	5.04	4.40	5.00
6 Rationitz . . .	4.89	2.75	—	3.36	1.05	1.39	1.11	1.39	1.46	1.60	1.88	2.53	4.34	2.82	5.35	5.04	4.40	5.00
7 Kreuzburg . .	3.65	2.13	1.80	2.38	1.10	1.35	1.25	1.45	1.30	1.35	2.10	2.15	4.50	2.82	5.35	5.04	4.40	5.00
8 Leobschütz . .	4.90	1.48	—	2.60	1.27	1.38	1.28	1.28	1.25	1.55	1.90	2.30	4.08	2.82	5.35	5.04	4.40	5.00
9 Lublinitz . . .	4.30	2.50	1.30	3.00	1.25	1.50	1.35	1.25	1.30	1.50	2.30	2.30	4.60	3.22	4.38	5.04	4.40	5.00
10 Neisse . . .	4.35	1.40	—	2.10	1.25	1.50	1.35	1.25	1.30	1.50	2.30	2.30	4.60	3.22	4.38	5.04	4.40	5.00
11 Neustadt . . .	4.30	1.50	1.00	2.60	1.25	1.70	1.50	1.50	1.50	1.50	2.30	2.17	4.35	3.12	4.38	5.04	4.40	5.00
12 Ober-Glogau .	4.16	—	—	2.66	1.30	1.60	1.40	1.40	1.40	1.50	2.30	2.60	5.50	3.02	4.38	5.04	4.40	5.00
13 Oppeln . . .	5.40	2.25	—	2.66	1.20	1.60	1.40	1.40	1.40	1.50	2.30	2.60	5.50	3.02	4.38	5.04	4.40	5.00
14 Ratibau . . .	3.50	1.45	1.10	2.13	1.05	1.40	1.20	1.40	1.40	1.50	2.30	2.60	5.50	3.02	4.38	5.04	4.40	5.00
15 Riech . . .	4.80	2.38	2.10	2.43	1.05	1.55	1.45	1.45	1.45	1.60	1.90	2.30	4.15	3.60	4.38	5.04	4.40	5.00
16 Ralbau . . .	4.80	1.72	1.35	2.53	1.30	1.30	1.30	1.33	1.40	1.70	1.55	2.38	4.15	3.60	4.38	5.04	4.40	5.00
17 Rottenberg . .	4.40	1.98	—	2.25	1.30	1.30	1.30	1.33	1.40	1.70	1.55	2.38	4.15	3.60	4.38	5.04	4.40	5.00
18 Ruppau . . .	5.10	2.25	1.88	2.43	1.40	1.50	1.30	1.40	1.40	1.40	2.30	2.60	5.50	3.02	4.38	5.04	4.40	5.00
19 Scharf . . .	5.10	2.25	1.88	2.43	1.40	1.50	1.30	1.40	1.40	1.40	2.30	2.60	5.50	3.02	4.38	5.04	4.40	5.00
20 Gr.-Strehlitz .	3.90	1.70	1.30	2.35	1.05	1.40	1.20	1.40	1.40	1.60	2.30	2.60	5.50	3.02	4.38	5.04	4.40	5.00
21 Arnswitz . . .	5.38	2.25	1.30	2.75	1.25	1.55	1.45	1.45	1.40	1.40	1.95	2.80	4.48	3.02	4.38	5.04	4.40	5.00
22 Biegnitz . . .	5.38	2.25	1.30	2.75	1.25	1.55	1.45	1.45	1.40	1.40	1.95	2.80	4.48	3.02	4.38	5.04	4.40	5.00

Opfern, den 7. März 1907.

Der Bewegungs-Kreislauf.

3. 2. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Erud von B. Stillsbauer in Oppeln.

Sonder-Beilage

des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 11.

Ausgegeben, Oppeln, den 15. März 1907.

1907.

203. Anweisung zur Bekämpfung des Rotlaufs.

Zur Bekämpfung des Rotlaufs der Schweine wird auf Grund des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. 1894, S. 409), des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128), 18. Juni 1894 (G.-S. S. 115),

des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Anzeigepflicht für die Schweinepest und den Rotlauf der Schweine vom 8. September 1898 (R.-G.-Bl. S. 1039) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgende Anweisung erlassen.

§ 1. Der Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruch des Rotlaufs, zu dem auch die sogenannten Backsteinblattern (Messelfieber) gehören, unter seinen Schweinen, sowie von dem Auftreten von Erscheinungen, die den Ausbruch der genannten Seuche in seinem Schweinebestande befürchten lassen, ohne Verzug, spätestens innerhalb 24 Stunden, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, auch die kranken und die verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen sowie die sonstigen in dieser Anweisung dem Besitzer von Schweinen auferlegten Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Schweine deren Begleiter und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Schweine dem Besitzer der betreffenden Geflügel, Stallungen, Koppeln und Weiden. Zur sofortigen Anzeige (Abs. 1) sind auch die in § 9 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes namhaft gemachten Personen verpflichtet.

Sind bereits Schweine unter Erscheinungen der bezeichneten Seuche gefallen oder wegen Verdachtes der Seuche geschlachtet, oder finden sich verdächtige Erscheinungen bei der Schlachtung, so soll der Besitzer die Kadaver nebst Eingeweiden oder die gemäß § 15 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (vergl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom

30. Mai 1902, Zentralblatt für das Deutsche Reich, Beilage zu Nr. 22, S. 115) vom Fleischbeschauer bezeichneten für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile bis zu der amtstierärztlichen Untersuchung oder der ohne eine solche Untersuchung ergehenden polizeilichen Verfügung aufbewahren und jede Berührung der aufbewahrten Stücke mit anderen Tieren oder durch unbefugte Personen verhüten.

§ 2. Erhält die Ortspolizeibehörde durch die gemäß § 1 erstattete Anzeige Kenntnis von dem Ausbruch oder dem Verdachte des Rotlaufs, so hat sie sofort den beamteten Tierarzt behufs sachverständiger Ermittlung und Begutachtung des Tatbestandes zuzuziehen und durch Abperrung der kranken und der verdächtigen Tiere im Stall dafür zu sorgen, daß eine Berührung mit anderen Schweinen nicht stattfindet. In gleicher Weise hat die Ortspolizeibehörde vorzugehen, wenn sie auf andere Art von dem Ausbruch oder dem Verdacht des Rotlaufs Kenntnis erhält. Der Ortspolizeibehörde liegt weiter die Sorge dafür ob, daß die Besitzer von Schweinen ihre im § 1, Absatz 3 aufgeführten Verpflichtungen erfüllen.

Kommen in einer Ortschaft, in der durch das Gutachten des beamteten Tierarztes der Ausbruch des Rotlaufs bereits festgestellt ist, vor dem Erlöschen (§ 8) der Seuche weitere Fälle von Rotlauf vor, so trifft die Ortspolizeibehörde sofort selbständig die erforderlichen Anordnungen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des beamteten Tierarztes bedarf. Die Ortspolizeibehörde hat hiervon den beamteten Tierarzt unter Angabe des Inhalts der Anordnungen sowie der Zahl und Art (Zerkel, Käufer, Zuchteber, Zuchtfauna, Mastschweine) des gesamten Bestandes und der erkrankten, gefallen oder getöteten Tiere in Kenntnis zu setzen.

In gleicher Weise kann die Ortspolizeibehörde, falls die in einer Ortschaft amtstierärztlich festgestellte Rotlaufseuche bereits erloschen ist (§ 8), beim Wiederauftreten von Rotlauf in derselben Ortschaft von der nochmaligen Zuziehung des beamteten Tierarztes absehen und selbständig alsbald die erforderlichen Anordnungen treffen, wenn zwischen der amtstierärztlichen Feststellung des früheren Seuchenfalles und dem Wiederausbruch der Seuche kein längerer Zeitraum als 4 Wochen liegt.

§ 3. Ist nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes der Ausbruch des Rotlaufs festgestellt oder der Verdacht des Seuchenausbruches für begründet erklärt, so hat die Ortspolizeibehörde die

erforderlichen Schutzmaßregeln nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen anzuordnen und dabei die Betroffenen auf die Strafvorschriften des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches und der §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes hinzuweisen.

Erfolgt die Feststellung durch den beamteten Tierarzt in Abwesenheit des Leiters der Ortspolizeibehörde, so hat der beamtete Tierarzt die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Verwahrung (§ 12, Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes) durch schriftliche oder protokollarische Eröffnung an den Besitzer der Schweine oder dessen Vertreter vorläufig anzuordnen und hiervon der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen.

§ 4. 1. Die Ortspolizeibehörde hat anzuordnen, daß an den Haupteingängen, insbesondere an sämtlichen, dem Publikum offenstehenden Eingängen des Seuchengehöftes und an den Eingängen des verseuchten Stalles Tafeln mit der deutlich lesbaren Aufschrift „**Notlauf**“ leicht sichtbar angebracht werden.

2. Für die **rotlaufkranken** und **rotlaufverdächtigen** Schweine ist **Stall- (Standort-) Sperre** anzuordnen; wenn irgend möglich, sind die noch gesund erscheinenden Tiere von ihnen zu trennen.

Neben der **ansteckungsverdächtigen** Schweine, nämlich diejenigen, die sich mit rotlaufkranken oder rotlaufverdächtigen Schweinen auf demselben Gehöfte (Standort, Weide) befinden oder innerhalb der ersten fünf Tage befunden haben oder sonst innerhalb dieser Frist mit solchen Schweinen in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine rotlaufverdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist die **Gehöftssperre** zu verhängen. Die **Einführung neuer Schweine in das Seuchengehöft** ist zu **verbieten**.

3. Die der **Notlaufansteckung verdächtigen** Schweine dürfen aus dem Seuchengehöfte nur mit vorheriger ortspolizeilicher Genehmigung und nur zum sofortigen Schlachten ausgeführt werden. Die **an Notlauf erkrankten** oder **dieser Seuche verdächtigen** Schweine dürfen nur auf dem Seuchengehöft selbst oder mit ortspolizeilicher Genehmigung in einer am Seuchenort befindlichen gewerblichen Schlachthütte oder in einem dort befindlichen öffentlichen Schlachthause geschlachtet werden.

Die Ortspolizeibehörde hat bei Genehmigung der Ausführung von Schweinen zum sofortigen Abschachten folgende Bedingungen vorzuschreiben:

- Die ausgeführten Schweine müssen auf Wagen oder auf der Eisenbahn befördert werden und dürfen unterwegs nicht mit anderen Schweinen in Berührung kommen oder in fremde Gehöfte gebracht werden.
- Die benutzten Wagen sind sofort nach dem Ausladen der Schweine an dem Ausladungs-orte gründlichst zu reinigen und mit heißer Sodalauge zu waschen.

- Das auf dem Wagen befindliche Stroh ist zu verbrennen oder sonst unschädlich zu beseitigen.
- Bei Benutzung der Eisenbahn ist die Eisenbahnverwaltung vor dem Verladen von der Verdächtigkeit der Schweine in Kenntnis zu setzen.
- Die Schlachtung der ausgeführten Schweine muß unter ortspolizeilicher Ueberwachung stattfinden, wenn sie nicht in einem unter tierärztlicher Leitung stehenden öffentlichen Schlachthause erfolgt. Letzterenfalls hat der Schlachthofvorsteher der Ortspolizeibehörde des Schlachthofes eine Bescheinigung über die Schlachtung einzureichen.
- Plegt der Ort, an dem die Schlachtung stattfinden soll, in einem anderen Ortspolizeibezirk, so ist die zuständige Ortspolizeibehörde von dem Zeitpunkt des Eintreffens der Sendung rechtzeitig zu benachrichtigen.

4. Es ist anzuordnen, daß kein der Stallsperrre oder der Gehöftssperre unterworfenen Schwein, das verwendet oder geschlachtet wird, ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde verwendet oder beseitigt oder aus dem Gehöft entfernt werden darf. Hat die Ortspolizeibehörde eine solche Genehmigung erteilt, so muß sie hiervon spätestens bei der Desinfektionsabnahme oder bei der Benachrichtigung von dem Erlöschen der Seuche (§ 9) den beamteten Tierarzt in Kenntnis setzen. Wenn die Sperrmaßregeln lediglich wegen Verdachts des Notlaufs verhängt sind, so hat die Ortspolizeibehörde vor Erteilung der Genehmigung eine amtstierärztliche Obduktion des Tierkörpers zu veranlassen.

5. Der Besitzer ist anzuhalten, den Zutritt zu den kranken oder den verdächtigen Schweinen unbefugten Personen, namentlich Viehhändlern, Fleischern und Kastrirern nicht zu gestatten, auch das Betreten des Seuchengehöfts durch Schweine anderer Besitzer zu verhüten.

§ 5. Wird der Ausbruch oder der Verdacht des Notlaufs bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so ist die Weiterbeförderung aller Schweine von der Ortspolizeibehörde zu verbieten und ihre Absperrung anzuordnen, sofern es der Besitzer nicht vorzieht, sie alle schlachten zu lassen. Dem Besitzer ist aufzugeben, falls ein Schwein während der Absperrung verenden sollte, dies unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die behufs Feststellung der Todesursache den beamteten Tierarzt zuzuziehen hat.

Können die Schweine innerhalb 24 Stunden einen Standort erreichen, in dem sie für die Dauer der Sperre untergebracht oder geschlachtet werden sollen, so kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Schweine unterwegs nicht auf fremde Gehöfte gebracht und daß sie zu Wagen oder auf der Eisenbahn befördert werden.

Vor Erteilung der Erlaubnis zur Ueberführung der Tiere in einen anderen Ortspolizeibezirk ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Wird die Erlaubnis zur Ueberführung der Tiere erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von der Zeit, zu der die Ankunft des Transportes voraussichtlich erfolgen wird, in Kenntnis zu setzen.

§ 6. Die Kadaver der an Rotlauf gesallenen Schweine sind durch höhere Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfall der Weichteile, Ausschmelzen, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren untunlich ist, hat die Beseitigung durch Vergraben möglichst an Stellen zu erfolgen, die von Tieren nicht betreten werden. Vor dem Vergraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem, trockenem Sand zu bestreuen oder mit Leer, rohen Steinkohlenteerölen (Karbolsäure, Kreosol oder Alpha-Naphthylamin in fünfprozentiger Lösung) zu übergießen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

§ 7. Die von rotlaufkranken oder der Seuche verdächtigen Schweinen benutzten Stallungen (Standorte) und die bei den Stallungen befindlichen Tunnelsplätze, die bei der Schlachtung von kranken und verdächtigen Tieren benutzten Schlachttröge und alle sonstigen mit den kranken Tieren oder deren Abfällen in Berührung gekommenen Gegenstände (Krippen, Futtertröge, Gerätschaften, Kleider, Schuhzeug der Wärter usw.) müssen nach dem Aufhören der Seuche oder nach Entfernung der kranken Tiere von den Besitzern desinfiziert werden. (Anlage A der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und die besondere Desinfektionsanweisung für die Schweinekrankheiten.)

§ 8. Die Desinfektionsvorschriften sind dem Besitzer sogleich mit den Sperrmaßregeln durch den beamteten Tierarzt, sofern dieser zugezogen wird, sonst durch die Polizeibehörde mit der ausdrücklichen Bestimmung zu eröffnen, daß die Desinfektion, wenn der gesamte Schweinebestand gesallenen, geschlachtet, getötet oder ausgeführt ist, sofort, andernfalls frühestens fünf Tage nach der Abheilung oder Beseitigung des letzten Krankheitsfalls zu beginnen hat, dann aber ohne Verzug auszuführen ist.

Der Desinfektion hat stets die Beseitigung des verzeuhten Düngers und aller von den kranken Tieren herrührenden Abfälle voranzugehen.

Der Dünger ist entweder auf möglichst undurchlässigen Wagen auf das Feld zu fahren und sogleich unterzupflügen oder zu verbrennen oder an

einem Platze, der von Schweinen nicht betreten werden kann, aufzustapeln und mit anderem Dünger (am besten Pferde- oder Kuhdung) oder wenn solcher nicht vorhanden ist, mit Stroh, Laub, Torf oder anderem losen Material zu überschichten. Dünger, der in dieser Weise aufgestapelt ist, wird innerhalb 14 Tagen durch Selbsttrocknung unschädlich und kann alsdann ohne weiteres abgefahren werden.

§ 8. Der Rotlauf gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben:

1. wenn der gesamte Schweinebestand gesallenen, geschlachtet, getötet oder ausgeführt ist; oder
2. falls ein Bestand verblieben ist: wenn mindestens fünf Tage verlossen sind, nachdem das letzte kranke oder seuchenverdächtige Tier gesallenen, geschlachtet, getötet, ausgeführt oder genesen ist und

wenn in beiden Fällen (zu 1 und 2) außerdem die Desinfektion vorchriftsmäßig erfolgt und abgenommen ist.

§ 9. Die Abnahme der Desinfektion erfolgt durch die Ortspolizeibehörde. Jedoch ist der beamtete Tierarzt zur Desinfektionsabnahme zuzuziehen, wenn es sich um Händler- oder Gaststallungen oder um solche Bestände handelt, aus denen regelmäßig Schweine zur Zucht abgegeben werden.

Nach Abnahme der Desinfektion hat die Ortspolizeibehörde die Schutzmaßregeln aufzuheben und davon den beamteten Tierarzt zu benachrichtigen, wenn dies nicht schon bei der Desinfektionsabnahme (Abj. 1) geschehen ist.

§ 10. Verletzungen der Anzeigepflicht (§ 1) und Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der vorstehenden Vorschriften angeordneten Schutzmaßregeln unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafverordnungen des § 328 Strafgesetzbuches, sowie der §§ 65, 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 11. Diese Anweisung tritt sofort in Kraft. Die landespolizeiliche Anordnung vom 21. November 1904 (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 48) wird hiermit aufgehoben.

Oppeln, den 4. März 1907.

Der Regierungspräsident.

Holk.

Anweisung zur Bekämpfung der Schweineseuche.

Zur Bekämpfung der Schweineseuche wird auf Grund des Gesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G.-Bl. 1894. S. 409) des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128), des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R. G.-Bl. S.

357) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Anzeigepflicht für die Schweinepeste, die Schweinepest und den Rotlauf der Schweine vom 8. September 1898 (R.-G.-Bl. S. 1039) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgende Anweisung erlassen.

§ 1. Der Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruch der Schweinepeste unter seinen Schweinen sowie von dem Auftreten von Erscheinungen, die den Ausbruch der genannten Seuche in seinem Schweinebestande befürchten lassen, ohne Verzug spätestens innerhalb 24 Stunden, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, auch die kranken und die verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

Die Gleichen sowie die sonstigen in dieser Anweisung dem Besitzer von Schweinen auferlegten Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Schweine deren Begleiter und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Schweine dem Besitzer der betreffenden Geflügel, Stallungen, Koppeln und Weiden. Zur sofortigen Anzeige (Abs. 1) sind auch die in § 9 Abs. 3 des Reichsviehseuchengesetzes namhaft gemachten Personen verpflichtet.

Sind bereits Schweine unter Erscheinungen der bezeichneten Seuche gefallen oder wegen Verdachts der Seuche geschlachtet, oder finden sich verdächtige Erscheinungen bei der Schlachtung, so soll der Besitzer die Kadaver nebst Eingeweiden oder die gemäß § 15 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats zu dem Gesetze betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeurteilung vom 30. Juni 1900 (vergl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Mai 1902, Zentralblatt für das Deutsche Reich, Beilage zu Nr. 22, S. 115) vom Fleischbeurteiler bezeichneten, für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile bis zu der amtstierärztlichen Untersuchung oder der ohne eine solche Untersuchung ergehenden polizeilichen Verurteilung aufbewahren und jede Veräußerung der aufbewahrten Stücke mit anderen Tieren oder durch unbefugte Personen verhüten.

§ 2. Erhält die Ortspolizeibehörde durch die gemäß § 1 erstattete Anzeige Kenntnis von dem Ausbruch der Schweinepeste oder dem Seuchenverdachte, so hat sie sofort den beamteten Tierarzt behufs sachverständiger Ermittlung und Begutachtung des Tatbestandes zuzuziehen und durch Absperrung der kranken und verdächtigen Tiere im Stalle dafür zu sorgen, daß eine Berührung mit anderen Schweinen nicht stattfindet. In gleicher Weise hat die Ortspolizeibehörde vorzugehen, wenn sie auf andere Art von dem Ausbruch oder dem Verdachte der Schweinepeste Kenntnis erhält. Der Ortspolizeibehörde liegt weiter die Sorge dafür ob, daß die Besitzer von Schweinen ihre im § 1 Abs. 3 aufgeführten Verpflichtungen

§ 3. Ist nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes der Ausbruch der Schweinepeste festgestellt oder der Verdacht des Seuchenausbruchs für begründet erklärt, so hat die Ortspolizeibehörde (im Falle des § 4 Ziffer 7 und 8 die dieselbst bezeichnete Behörde) die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen anzuordnen und dabei die Betroffenen auf die Strafvorschriften des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches und der §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes hinzuweisen.

Erfolgt die Feststellung durch den beamteten Tierarzt in Abwesenheit des Leiters der Ortspolizeibehörde, so hat der beamtete Tierarzt sofort die vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Bewachung (§ 12 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes) durch schriftliche oder protokollarische Größung an den Besitzer der Schweine oder dessen Vertreter vorläufig anzuordnen und hiervon der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen.

§ 4. 1. Die beamteten Tierärzte haben den Schweinebestand, in dem die Schweinepeste oder der Seuchenverdacht festgestellt ist, nach der Zahl und Art (Zerkel, Käfer, Zuchteber, Zuchtjauen und Mastschweine) aufzunehmen und möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestehen, ob neuerdings Schweine aus dem Geflügel verkauft oder in Verdacht erregender Weise entfernt sind, ob, wann und wo die kranken oder seuchenverdächtigen oder diejenigen Schweine, auf deren Anlauf der Seuchenausbruch nach Lage der Sache zurückzuführen ist, etwa erworben sind und wer der frühere Besitzer war. Das Ergebnis dieser Ermittlungen ist der Ortspolizeibehörde ohne Verzug mitzuteilen, die danach schleunigst die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, nötigenfalls die anderen beteiligten Ortspolizeibehörden zu benachrichtigen hat.

2. Die Ortspolizeibehörde hat den Ausbruch der Schweinepeste sofort auf ortsübliche Weise und in dem für amtliche Publikation bestimmten Blatte (Kreisblatt) öffentlich bekannt zu machen, ferner hat sie anzuordnen, daß an den Haupteinzängen, insbesondere an sämtlichen dem Publikum offenstehenden Eingängen des seuchenvergifteten und an den Eingängen des verdächtigten Stalles Tafeln mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Schweinepeste“ leicht sichtbar angebracht werden.

3. Für die seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweine ist Stall- (Standort-) Sperre anzuordnen; wenn irgend möglich sind die noch gesund erscheinenden Tiere von ihnen zu trennen.

Ueber die ansteckungsverdächtigen, nämlich diejenigen Schweine die sich mit kranken oder seuchenverdächtigen Schweinen auf demselben Geflügel (Standort, Weide) befinden, oder in letzter Zeit gefunden haben oder sonst mit solchen Tieren in letzter Zeit in nachweisliche Berührung gekommen sind,

aber noch keine verdächtigen Krankheitsercheinungen zeigen, ist die **Gehöftssperre** zu verhängen.

Der Weidegang ansteckungsverdächtiger Schweine kann jedoch von der Ortspolizeibehörde unter der Bedingung gestattet werden, daß die Tiere dabei keine Wege und keine Weiden betreten, die von Schweinen aus seuchensicheren Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Schweinen nicht in Berührung kommen.

Die Ortspolizeibehörde kann die Einfuhr gesunder Schweine in gesperrte Gehöfte gestatten. Die neu eingeführten Schweine sind nach ihrem Eintritt in das Seuchengehöft als ansteckungsverdächtig zu behandeln und als solche der Gehöftssperre zu unterwerfen.

4. Die an Schweinefeuche erkrankten oder dieser Seuche oder der Ansteckung verdächtigen Schweine dürfen aus dem Seuchengehöft nur mit vorheriger ortspolizeilicher Genehmigung und nur zum sofortigen Schlachten ausgeführt werden. Sie dürfen nur auf dem Seuchengehöfte selbst oder in einer am Seuchenort befindlichen gewerblichen Schlachthütte oder in dem öffentlichen Schlachthause des Seuchenorts oder wenn am Seuchenorte kein öffentliches Schlachthaus vorhanden ist, in einem der nächstgelegenen öffentlichen Schlachthäuser geschlachtet werden.

Die Ortspolizeibehörde hat bei Genehmigung der Ausfuhr von Schweinen zum sofortigen Abschachten folgende Bedingungen vorzuschreiben:

- a) Die aus dem Seuchengehöft ausgeführten Schweine müssen auf Wagen oder auf der Eisenbahn befördert werden und dürfen unterwegs nicht mit anderen Schweinen in Berührung kommen oder in fremde Gehöfte gebracht werden.
- b) Die benutzten Wagen sind sofort nach dem Ausladen der Schweine an dem Ausladungs-orte gründlichst zu reinigen und mit heißer Sodalauge zu waschen.
- c) Das auf dem Wagen befindliche Stroh ist zu verbrennen oder sonst unschädlich zu beseitigen.
- d) Bei Benutzung der Eisenbahn ist die Eisenbahnverwaltung vor dem Verladen von der Krankheit oder der Verdächtigkeit der Schweine in Kenntnis zu setzen.
- e) Die Schlachtung der ausgeführten Schweine muß unter polizeilicher Ueberwachung stattfinden, wenn sie nicht in einem unter tierärztlicher Leitung stehenden öffentlichen Schlachthause erfolgt. Letzterenfalls hat der Schlachthofsvorsteher der Ortspolizeibehörde des Schlachthofes eine Bescheinigung über die Schlachtung einzureichen.
- f) Liegt der Ort, an dem die Schlachtung stattfinden soll, in einem anderen Ortspolizeibezirk, so ist die zuständige Ortspolizeibehörde von dem Zeitpunkte des Eintreffens der Sendung rechtzeitig zu benachrichtigen.

Vorstehende Bestimmungen über die Ausfuhr von Schweinen aus dem Seuchengehöft

gelten nicht für ansteckungsverdächtige fette Schweine. Die Ortspolizeibehörde kann vielmehr gestatten, daß solche Schweine aus gesperrten Gehöften ausgeführt und in den freien Verkehr gebracht werden, wenn der Besitzer der Schweine deren Gesundheit und volle Schlachtreife durch tierärztliche Bescheinigung nachweist. Die Bescheinigung muß den Zweck ihrer Ausstellung angeben und verbleibt bei den Akten der Ortspolizeibehörde. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn die Ausfuhr nicht innerhalb von zwei Tagen nach der Ausstellung erfolgt ist.

5. Es ist anzuordnen, daß kein der Stall- oder Gehöftssperre unterworfenen Schwein, das verendet oder geschlachtet wird, ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde verwendet oder beseitigt aus dem Gehöft entfernt werden darf. Hat die Ortspolizeibehörde eine solche Genehmigung erteilt, so muß sie hiervon spätestens bei der Feststellung des Erlöschens der Seuche (§ 8) den beamteten Tierarzt in Kenntnis setzen. Wenn die Sperremaßregeln lediglich wegen Verdachts der Seuche verhängt worden sind, so hat die Ortspolizeibehörde von Erteilung der Genehmigung eine amtstierärztliche Obduktion des Tierkörpers zu veranlassen.

6. Der Besitzer ist anzuhalten, den Zutritt zu den frankten oder verdächtigen Schweinen unbefugten Personen, namentlich Viehhändlern, Gleichern und Kastrierern, nicht zu gestatten, auch das Betreten des Seuchengehöftes durch Schweine anderer Besitzer zu verhüten.

7. Gewinnt die Schweinefeuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Schweinemärkten, sowie der Auftrieb von Schweinen auf Wochen- oder Viehmärkte in den Seuchenorte und dessen Umgebung von dem Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zu verbieten.

Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen.

8. In den Fällen zu 7 ist durch die dort genannte Behörde, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt, je nach Umständen die Sperre des Ortes oder von Ortsteilen vorzuschreiben, außerdem ist das gemeinschaftliche Austreiben von Schweinen aus mehreren Gehöften zur Weide zu verbieten.

Für die Ausfuhr der in gesperrten Orten oder Ortsteilen befindlichen Schweine aus dem Sperrbezirk haben die Vorschriften dieses Paragraphen unter Ziffer 4 sinngemäß Anwendung zu finden.

Bei der Verhängung der Sperre ist zugleich anzuordnen, daß durch gesperrte Ortsteile oder Ortsschweine nicht getrieben und nur unter der Bedingung durchgefahren werden dürfen, daß die Transporte dort nicht anhalten. Ferner ist vorzuschreiben, daß an der Grenze des gesperrten Ortes oder der gesperrten Ortsteile Tafeln mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Gesperrt wegen Schweinefeuche“ leicht sichtbar anzubringen sind.

57) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Anzeigepflicht für die Schweinefleuche, die Schweinepest und den Rotlauf der Schweine vom 1. September 1898 (R.-G.-Bl. S. 1039) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgende Anweisung erlassen.

§ 1. Der Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruch der Schweinefleuche unter seinen Schweinen sowie von dem Auftreten von Erscheinungen, die den Ausbruch der genannten Fleuche in seinem Schweinebestande befürchten lassen, ohne Verzug spätestens innerhalb 24 Stunden, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, auch die kranken und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

Die Gleichen sowie die sonstigen in dieser Anweisung dem Besitzer von Schweinen auferlegten Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner namentlich der auf dem Transporte befindlichen Schweine deren Begleiter und bezüglich der in fremdem Ewahrung befindlichen Schweine dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln und Weiden. Zur sofortigen Anzeige (Abs. 1) sind auch in § 9 Abs. 3 des Reichsviehseuchengesetzes umfaßt gemachten Personen verpflichtet.

Sind bereits Schweine unter Erscheinungen der Schweinefleuche gefallen oder wegen Verdachts der Fleuche geschlachtet, oder finden sich verdächtige Erscheinungen bei der Schlachtung, so soll der Besitzer die Kadaver nebst Eingeweiden oder die gemäß § 15 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesgesetzes zu dem Gesetze betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 30. Juni 1900 (vergl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Mai 1902, R.-G.-Bl. S. 115) vom Fleischschauverwalter bezeichneten, die Feststellung der Fleuche erforderlichen Teile zu der amtierenden tierärztlichen Untersuchung oder der eine solche Untersuchung ergehenden polizeilichen Vernehmung aufbewahren und jede Berührung aufbewahrten Stücke mit anderen Tieren oder mit unbefugten Personen verhüten.

§ 2. Erhält die Ortspolizeibehörde durch die gemäß § 1 erstattete Anzeige Kenntnis von dem Ausbruch der Schweinefleuche oder dem Verdachte, so hat sie sofort den beamteten Tierarzt zur sachverständigen Ermittlung und Begutachtung Tatbestandes zuzuziehen und durch Abperrung kranken und verdächtigen Tiere im Stalle dafür zu sorgen, daß eine Berührung mit anderen Schweinen nicht stattfindet. In gleicher Weise hat die Ortspolizeibehörde vorzugehen, wenn sie auf andere Art von dem Ausbruch oder dem Verdachte der Schweinefleuche Kenntnis erhält. Der Ortspolizeibehörde liegt es in der Sorge dafür ob, daß die Besitzer von Schweinen ihre im § 1 Abs. 3 aufgeführten Verpflichtungen erfüllen.

§ 3. Ist nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes der Ausbruch der Schweinefleuche festgestellt oder der Verdacht des Seuchenausbruchs für begründet erklärt, so hat die Ortspolizeibehörde (im Falle des § 4 Ziffer 7 und 8 die dieselbst bezeichneter Behörde) die erforderlichen Schutzmaßregeln nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen anzuordnen und dabei die Betroffenen auf die Strafvorschriften des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches und der §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes hinzuweisen.

Erfolgt die Feststellung durch den beamteten Tierarzt in Abwesenheit des Leiters der Ortspolizeibehörde, so hat der beamtete Tierarzt sofort die vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Bewachung (§ 12 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes) durch schriftliche oder protokollarische Eröffnung an den Besitzer der Schweine oder dessen Vertreter vorläufig anzuordnen und hiervon der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen.

§ 4. 1. Die beamteten Tierärzte haben den Schweinebestand, in dem die Schweinefleuche oder der Seucheverdacht festgestellt ist, nach der Zahl und Art (Zerkel, Säuer, Zuchteber, Zuchtsauen und Mastschweine) aufzunehmen und möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestehen, ob neuerdings Schweine aus dem Gehöfte verkauft oder in Verdacht erregender Weise entfernt sind, ob, wann und wo die kranken oder seuchenverdächtigen oder diejenigen Schweine, auf deren Ankauf der Seuchenausbruch nach Lage der Sache zurückzuführen ist, etwa erworben sind und wer der frühere Besitzer war. Das Ergebnis dieser Ermittlungen ist der Ortspolizeibehörde ohne Verzug mitzuteilen, die danach schleunigst die erforderlichen Maßregeln zu treffen, nötigenfalls die anderen beteiligten Ortspolizeibehörden zu benachrichtigen hat.

2. Die Ortspolizeibehörde hat den Ausbruch der Schweinefleuche sofort auf ortsbübliche Weise und in dem für amtliche Publikation bestimmten Blatte (Kreisblatt) öffentlich bekannt zu machen, ferner hat sie anzuordnen, daß an den Haupteingängen, insbesondere an sämtlichen dem Publikum öffentlichten Eingängen des Seuchengehöftes und an den Eingängen des verseuchten Stalles Tafeln mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Schweinefleuche“ leicht sichtbar angebracht werden.

3. Für die seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweine ist Stall-(Standort-)sperrung anzuordnen; wenn irgend möglich sind die noch gesund erscheinenden Tiere von ihnen zu trennen.

Ueber die ansteckungsverdächtigen, nämlich diejenigen Schweine die sich mit kranken oder seuchenverdächtigen Schweinen auf demselben Gehöfte (Standort, Weide) befinden, oder in letzter Zeit befunden haben oder sonst mit solchen Tieren in letzter Zeit in nachweisliche Berührung gekommen sind,

aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist die **Gehöftssperre** zu verhängen.

Der Weidegang anstechungsverdächtiger Schweine kann jedoch von der Ortspolizeibehörde unter der Bedingung gestattet werden, daß die Tiere dabei keine Wege und keine Weiden betreten, die von Schweinen aus seuchenfreien Gehöften benützt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Schweinen nicht in Berührung kommen.

Die Ortspolizeibehörde kann die Einfuhr gesunder Schweine in gesperrte Gehöfte gestatten. Die neu eingeführten Schweine sind nach ihrem Eintritt in das Seuchengehöft als ansteckungsverdächtig zu behandeln und als solche der Gehöftssperre zu unterwerfen.

4. Die an Schweinepeste erkrankten oder dieser Seuche oder der Ansteckung verdächtiger Schweine dürfen aus dem Seuchengehöft nur mit vorheriger ortspolizeilicher Genehmigung und nur zum sofortigen Schlachten ausgeführt werden. Sie dürfen nur auf dem Seuchengehöfte selbst oder in einer am Seuchenort befindlichen gewerblichen Schlachtplatz oder in dem öffentlichen Schlachthause des Seuchenorts oder wenn am Seuchenorte kein öffentliches Schlachthaus vorhanden ist, in einem der nächstgelegenen öffentlichen Schlachthäuser geschlachtet werden.

Die Ortspolizeibehörde hat bei Genehmigung der Ausfuhr von Schweinen zum sofortigen Abschachten folgende Bedingungen vorzuschreiben:

- a) Die aus dem Seuchengehöft ausgeführten Schweine müssen auf Wagen oder auf der Eisenbahn befördert werden und dürfen unterwegs nicht mit anderen Schweinen in Berührung kommen oder in fremde Gehöfte gebracht werden.
- b) Die benutzten Wagen sind sofort nach dem Ausladen der Schweine an dem Ausladungsorte gründlichst zu reinigen und mit heißer Sodalauge zu waschen.
- c) Das auf dem Wagen befindliche Stroh ist zu verbrennen oder sonst unschädlich zu beseitigen.
- d) Bei Benutzung der Eisenbahn ist die Eisenbahnverwaltung vor dem Verladen von der Krankheit oder der Verdächtigkeit der Schweine in Kenntnis zu setzen.
- e) Die Schlachtung der ausgeführten Schweine muß unter polizeilicher Überwachung stattfinden, wenn sie nicht in einem unter tierärztlicher Leitung stehenden öffentlichen Schlachthause erfolgt. Letzterenfalls hat der Schlachthofsvorsteher der Ortspolizeibehörde des Schlachthofes eine Bescheinigung über die Schlachtung einzureichen.
- f) Liegt der Ort, an dem die Schlachtung stattfinden soll, in einem anderen Ortspolizeibezirk, so ist die zuständige Ortspolizeibehörde von dem Zeitpunkte des Eintreffens der Sendung rechtzeitig zu benachrichtigen.

Vorstehende Bestimmungen über die Ausfuhr von Schweinen aus dem Seuchengehöft

gelten nicht für ansteckungsverdächtige fette Schweine. Die Ortspolizeibehörde kann vielmehr gestatten, daß solche Schweine aus gesperrten Gehöften ausgeführt und in den freien Verkehr gebracht werden, wenn der Besitzer der Schweine deren Gesundheit und volle Schlachtreife durch tierärztliche Bescheinigung nachweist. Die Bescheinigung muß den Zweck ihrer Ausstellung angeben und verbleibt bei den Akten der Ortspolizeibehörde. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn die Ausfuhr nicht innerhalb von zwei Tagen nach der Ausstellung erfolgt ist.

5. Es ist anzuordnen, daß kein der Stall- oder Gehöftssperre unterworfenen Schwein, das verendet oder geschlachtet wird, ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde verwendet oder beseitigt aus dem Gehöft entfernt werden darf. Hat die Ortspolizeibehörde eine solche Genehmigung erteilt, so muß sie hiervon spätestens bei der Feststellung des Erlöschens der Seuche (§ 8) den beamteten Tierarzt in Kenntnis setzen. Wenn die Sperrmaßnahmen lediglich wegen Verdachts der Seuche verhängt worden sind, so hat die Ortspolizeibehörde vor Erteilung der Genehmigung eine amtstierärztliche Obduktion des Tierkörpers zu veranlassen.

6. Der Besitzer ist anzuhalten, den Zutritt zu den kranken oder verdächtigen Schweinen unbefugten Personen, namentlich Viehhändlern, Fleischern und Kastriern, nicht zu gestatten, auch das Betreten des Seuchengehöftes durch Schweine anderer Besitzer zu verhüten.

7. Gewinnt die Schweinepeste in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Schweinemärkten, sowie der Auftrieb von Schweinen auf Wochen- oder Viehmärkte in dem Seuchenorte und dessen Umgebung von dem Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zu verbieten.

Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen.

8. In den Fällen zu 7 ist durch die dort genannte Behörde, wann die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt, je nach Umständen die Sperre des Ortes oder von Ortsteilen vorzuschreiben, außerdem ist das gemeinschaftliche Austreiben von Schweinen aus mehreren Gehöften zur Weide zu verbieten.

Für die Ausfuhr der in gesperrten Orten oder Ortsteilen befindlichen Schweine aus dem Sperrbezirk haben die Vorschriften dieses Paragraphen unter Ziffer 4 sinngemäß Anwendung zu finden.

Bei der Verhängung der Sperre ist zugleich anzuordnen, daß durch gesperrte Ortsteile oder Orte Schweine nicht getrieben und nur unter der Bedingung durchgefahren werden dürfen, daß die Transporte dort nicht anhalten. Ferner ist vorzuschreiben, daß an der Grenze des gesperrten Ortes oder der gesperrten Ortsteile Tafeln mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Gesperrt wegen Schweinepeste“ leicht sichtbar anzubringen sind.

§ 5. Wird Schweinepeste oder der Verdacht dieser Seuche bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung aller Schweine zu verbieten und ihre Absperrung anzuordnen, sofern es der Besitzer nicht vorzieht, sie schlachten zu lassen. Dem Besitzer ist aufzugeben, falls ein Schwein während der Absperrung verenden sollte, dies unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die behufs Feststellung der Todesursache den beamteten Tierarzt zuzuziehen hat.

Können die Schweine innerhalb 24 Stunden einen Standort erreichen, in dem sie für die Dauer der Sperre untergebracht oder abgeschlachtet werden sollen, so kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Schweine unterwegs nicht auf fremde Gehöfte gebracht und daß sie zu Wagen oder auf der Eisenbahn befördert werden.

Vor Erteilung der Erlaubnis zur Ueberführung der Tiere in einen anderen Ortspolizeibezirk ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Wird die Erlaubnis zur Ueberführung der Tiere erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von der Zeit, zu der die Ankunft des Transportes voraussichtlich erfolgen wird, in Kenntnis zu setzen.

§ 6. Die Kadaver der an Schweinepeste gefallenen Schweine sind durch höhere Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Verfall der Weichteile, Ausdampfen, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischen Wege bis zur Auflösung der Weichteile unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren untunlich ist, hat die Beseitigung durch Vergraben möglichst an Stellen zu erfolgen, die von Tieren nicht betreten werden. Vor dem Vergraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem, trockenem Sande zu bestreuen oder mit Teer, rohen Steinkohlenteerölen (Karbolsäure, Kreosol) oder Alpha-Naphthylamin in 5prozentiger Lösung zu übergießen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

§ 7. Die von Schweinepestkranken oder der Seuche verdächtigen Schweinen benutzten Stallungen (Standorte) und die bei den Stallungen befindlichen Zummelpplätze, die bei der Schlachtung von kranken und verdächtigen Tieren benutzten Schlachttröge und alle sonstigen mit den kranken Tieren oder deren Abfällen in Berührung gekommenen Gegenstände (Krippen, Futtertröge, Gerätschaften, Kleider, Schuhzeug der Wärter) müssen nach dem Aufhören der Seuche oder nach Entfernung der kranken Tiere von den Besitzern desinfiziert werden. (Anlage A

der Bundesrats-Zusatzinstruktion vom 27. Juni 1895 und die besondere Desinfektionsanweisung für die Schweinekrankheiten.) Die Anordnung der Desinfektion erfolgt durch den beamteten Tierarzt.

Der Desinfektion hat stets die Beseitigung des verseuchten Düngers und aller von den kranken Tieren herrührenden Abfälle voranzugehen.

Der Dünger ist entweder auf möglichst undurchlässigen Wagen auf das Feld zu fahren und sogleich unterzupflügen oder zu verbrennen oder an einem Plage, der von Schweinen nicht betreten werden kann, aufzustapeln und mit anderem Dünger (am besten Pferde- oder Kuhdung) oder wenn solcher nicht vorhanden ist, mit Stroh, Laub, Torf oder anderem losen Material zu überschichten. Dünger, der in dieser Weise aufgestapelt ist, wird innerhalb 14 Tagen durch Selbsttötung unschädlich und kann alsdann ohne weiteres abgefahren werden.

§ 8. Die Schweinepeste gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben:

1. wenn der gesamte Schweinebestand gefallen, geschlachtet, getötet oder ausgeführt ist; oder
2. falls ein Bestand verblieben ist: wenn 14 Tage verfloßen sind, nachdem das letzte kranke oder seuchenverdächtige Tier gefallen, geschlachtet, getötet, ausgeführt oder genesen ist und wenn in beiden Fällen (zu 1 und 2) außerdem die Desinfektion vorschriftsmäßig erfolgt oder abgenommen ist.

Wenn ein Bestand verblieben ist (Abs. 1 zu 2), hat der beamtete Tierarzt auf Ersuchen der Ortspolizeibehörde durch eine Untersuchung zunächst festzustellen, ob sich kranke oder seuchenverdächtige Tiere in dem Bestande nicht mehr befinden. Ergibt diese Untersuchung die Seuchensfreiheit und Unverdächtigkeit des Bestandes, so ordnet der beamtete Tierarzt die Beseitigung der Desinfektion an.

§ 9. Die Prüfung der Desinfektion erfolgt durch den beamteten Tierarzt, und zwar im Falle der Nr. 1 des § 8 alsbald, im Falle der Nr. 2 ebenda frühestens 14 Tage nach Feststellung der Seuchensfreiheit. Weiterenfalls hat der beamtete Tierarzt bei dieser Gelegenheit den gesamten Schweinebestand noch einmal zu untersuchen, um festzustellen, ob Neuerkrankungen oder neue Seuchenverdachtsfälle in der Zwischenzeit vorgekommen sind. Abgänge durch Tod oder Tötung sind hierbei als Neuerkrankungen aufzufassen, wenn nicht nachgewiesen wird, daß die Erkrankungen, die zum Tode oder zur Tötung (Schlachtung) führten, nicht durch Schweinepeste verursacht waren. Wird auch bei dieser Untersuchung die Seuchensfreiheit und Unverdächtigkeit des Bestandes festgestellt, so hat der beamtete Tierarzt die Desinfektion abzunehmen, sofern sie ordnungsmäßig ausgeführt ist, und hiervon die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen.

Die Ortspolizeibehörde hat alsdann die Schutzmaßregeln aufzuheben und das Erlöschen der Schweinepeste in gleicher Weise wie ihren Ausbruch zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Die etwa verhängte Sperre des Seuchenortes oder von Ortsteilen ist vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde aufzuheben, wenn die Voraussetzungen, die zu der Anordnung geführt haben (vgl. § 4 Ziffer 8), weggefallen sind. Das Gleiche gilt von den gemäß § 4 Ziffer 7 erlassenen Verboten.

§ 10. Verletzungen der Anzeigepflicht (§ 1) und Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der vorstehenden Vorschriften angeordneten Schutzmaßregeln unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften des § 328 des Strafgesetzbuches und der §§ 65, 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 11. Tritt in einem Schweinebestande neben oder in Verbindung mit der Schweinepeste oder dem Verdacht dieser Seuche auch die Schweinepest oder der Verdacht der Schweinepest auf, so haben für die Bekämpfung der Seuche nicht die Vorschriften dieser Anweisung, sondern die der Anweisung zur Bekämpfung der Schweinepest vom heutigen Tage Anwendung zu finden.

§ 12. Diese Anweisung tritt sofort in Kraft.

Die landespolizeiliche Anordnung vom 21. November 1904 (Amtsblatt-Extrablatt zu Nr. 48) wird hiermit aufgehoben.

Oppeln, den 4. März 1907.

Der Regierungspräsident.

Holk.

Anweisung zur Bekämpfung der Schweinepest.

Zur Bekämpfung der Schweinepest wird auf Grund des Gesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880/I. Mai 1894 (R. G. Bl. 1894, S. 409), des preussischen Ausführungs-Gesetzes vom 12. März 1881 (G. S. S. 128) des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Anzeigepflicht für die Schweinepeste, die Schweinepest und den Rotlauf der Schweine vom 8. September 1898 (R.-G. Bl. S. 1039) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgende Anweisung erlassen.

§ 1. Der Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruch der Schweinepest unter seinen Schweinen sowie von dem Auftreten von Erscheinungen, die den Ausbruch der genannten Seuche in seinem Schweinebestande befürchten lassen, ohne

Verzug, spätestens innerhalb 24 Stunden, die polizeibehörde Anzeige zu machen, auch die und die verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere fern zu halten.

Die gleichen sowie die sonstigen in der Anweisung dem Besitzer von Schweinen auferlegten Pflichten liegen demjenigen ob, welcher die Anweisung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Schweine deren Begleiter und bezüglich fremden Gewahrsam befindlichen Schweine der Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, und Weiden. Zur sofortigen Anzeige (Abf.) auch die in § 9 Abs. 3 des Reichsviehseuchengesetzes namhaft gemachten Personen verpflichtet.

Sind bereits Schweine unter Erscheinungen der bezeichneten Seuche gefallen oder weggefallen, so ist der Seuche geschlachtet oder fündig dachtige Erscheinungen bei der Schlachtung, der Befürchtung der Kadaver nebst Schweinen gemäß § 15 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu dem Gesetze betreffend die Vieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1902, Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Juni 1902, Zentralblatt für das Deutsche Reich, zu Nr. 22 (S. 115) vom Fleischschauverordnungs- für die Feststellung der Seuche erforderlich bis zu der amtstierärztlichen Untersuchung ohne eine solche Untersuchung ergebenden polizeilichen Verfügung aufbewahren und jede Berührung aufbewahrten Stücke mit anderen Tieren oder unbefugte Personen verhüten.

§ 2. Erhält die Ortspolizeibehörde den Verdacht, daß ein Ausbruch der Schweinepest stattgefunden hat, so ist sie verpflichtet, den Tierarzt behufs sofortiger Ermittlung und Begutachtung des Seuchestandes zuzuziehen und durch Absperren der betroffenen Tiere im Stall zu sorgen, daß eine Berührung mit anderen Tieren nicht stattfindet. In gleicher Weise hat die Ortspolizeibehörde vorzugehen, wenn sie auf Grund des Verdachts der Schweinepest Kenntnis erhält. Der Ortspolizeibehörde ist die Sorge dafür ob, daß die Befürchtung der Schweinepest in § 1 Abs. 3 aufgeführt sind, erfüllt.

§ 3. Ist nach dem Gutachten des Tierarztes der Ausbruch der Schweinepest festgestellt oder der Verdacht der Schweinepest begründet erklärt, so hat die Ortspolizeibehörde die in § 4 Ziffer 7 und 8 der Anweisung (Befürchtung der Schweinepest) die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu ergreifen und dabei die Betroffenen auf die Vorschriften des § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs zu verweisen.

§ 5. Wird Schweinepeste oder der Verdacht einer Seuche bei Schweinen festgestellt, die sich auf Transport befinden, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung aller Schweine zu untersagen und ihre Abperrung anzuordnen, sofern der Besitzer nicht vorzieht, sie schlachten zu lassen. Der Besitzer ist aufzugeben, falls ein Schwein während der Abperrung verwendet werden sollte, dies unzulässig der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die die Feststellung der Todesursache dem beamteten Tierarzt zuzuziehen hat.

Können die Schweine innerhalb 24 Stunden den Standort erreichen, in dem sie für die Dauer der Sperre untergebracht oder abgeschlachtet werden sollen, so kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Schweine unterwegs nicht auf fremde Gehöfte getrieben und daß sie zu Wagen oder auf der Eisenbahn befördert werden.

Vor Erteilung der Erlaubnis zur Ueberführung der Tiere in einen anderen Ortspolizeibezirk ist der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes anzuzeigen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Die Erlaubnis zur Ueberführung der Tiere erteilt die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes, von der Zeit, zu der die Ankunft des Transports voraussichtlich erfolgen wird, in Kenntnis zu setzen.

§ 6. Die Kadaver der an Schweinepeste betroffenen Schweine sind durch höhere Hitzegrade (Dämpfen bis zum Versickern des Weichschmelzens, trockene Destillation, Verbrennen) auf chemischen Wege bis zur Auflösung der Teile unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch entstehenden Erzeugnisse können technisch verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren unzulässig ist, hat die Beseitigung durch Vergraben möglichst an Stellen zu erfolgen, die von Tieren nicht betreten werden. Dem Vergraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem, reinem Sande zu bestreuen oder mit Teer, rohen Kohlenätherölen (Karbolsäure, Kreosol) oder Alkohollösung in 50prozentiger Lösung zu übergießen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer mindestens 1 m starken Schicht bedeckt wird.

§ 7. Die von Schweinepestkranken oder deren verdächtigen Schweinen benutzten Stallungen (Ställe) und die bei den Stallungen befindlichen Einstreuplätze, die bei der Schlachtung von kranken oder verdächtigen Tieren benutzten Schlachttröge und -Kübeln, mit den kranken Tieren oder deren Ausscheidungen in Berührung gekommenen Gegenstände (Füttertröge, Gerätschaften, Kleider, Schuhe, Wäsche) müssen nach dem Aufhören der Gefahr nach Entfernung der kranken Tiere desinfiziert werden. (Anlage A

der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895 und die besondere Desinfektionsanweisung für die Schweinekrankheiten.) Die Anordnung der Desinfektion erfolgt durch den beamteten Tierarzt.

Der Desinfektion hat stets die Beseitigung des verseuchten Düngers und aller von den kranken Tieren herrührenden Abfälle voranzugehen.

Der Dünger ist entweder auf möglichst undurchlässigen Wagen auf das Feld zu fahren und sogleich unterzupflügen oder zu verbrennen oder an einem Platze, der von Schweinen nicht betreten werden kann, aufzustapeln und mit anderem Dünger (am besten Pferde- oder Kuhdung) oder wenn solcher nicht vorhanden ist, mit Stroh, Laub, Torf oder anderem lockeren Material zu überschichten. Dünger, der in dieser Weise aufgestapelt ist, wird innerhalb 14 Tagen durch Selbsttrocknung unschädlich und kann alsdann ohne weiteres abgefahren werden.

§ 8. Die Schweinepeste gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben:

1. wenn der gesamte Schweinebestand gefallen, geschlachtet, getötet oder ausgeführt ist; oder
2. falls ein Bestand verblieben ist: wenn 14 Tage verstrichen sind, nachdem das letzte kranke oder seuchenverdächtige Tier gefallen, geschlachtet, getötet, ausgeführt oder genesen ist und wenn in beiden Fällen (zu 1 und 2) außerdem die Desinfektion vorschriftsmäßig erfolgt oder abgenommen ist.

Wenn ein Bestand verblieben ist (Abs. 1 zu 2), hat der beamtete Tierarzt auf Ersuchen der Ortspolizeibehörde durch eine Untersuchung zunächst festzustellen, ob sich kranke oder seuchenverdächtige Tiere in dem Bestande nicht mehr befinden. Ergibt diese Untersuchung die Seuchenfreiheit und Unverdorbenheit des Bestandes, so ordnet der beamtete Tierarzt die Beseitigung der Desinfektion an.

§ 9. Die Prüfung der Desinfektion erfolgt durch den beamteten Tierarzt, und zwar im Falle der Nr. 1 des § 8 alsbald, im Falle der Nr. 2 ebenfalls frühestens 14 Tage nach Feststellung der Seuchenfreiheit. Weiterenfalls hat der beamtete Tierarzt bei dieser Gelegenheit den gesamten Schweinebestand noch einmal zu untersuchen, um festzustellen, ob Neuerkrankungen oder neue Seuchenverdachtsfälle in der Zwischenzeit vorgekommen sind. Abgänge durch Tod oder Tötung sind hierbei als Neuerkrankungen aufzufassen, wenn nicht nachgewiesen wird, daß die Erkrankungen, die zum Tode oder zur Tötung (Schlachtung) führten, nicht durch Schweinepeste verursacht waren. Wird auch bei dieser Untersuchung die Seuchenfreiheit und Unverdorbenheit des Bestandes festgestellt, so hat der beamtete Tierarzt die Desinfektion abzunehmen, sofern sie ordnungsmäßig ausgeführt ist, und hiervon die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen.

Die Ortspolizeibehörde hat alsdann die Schutzmaßregeln aufzuheben und das Erlöschen der Schweinepeste in gleicher Weise wie ihren Ausbruch zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Die etwa verhängte Sperre des Seuchenortes oder von Ortsteilen ist vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde aufzuheben, wenn die Voraussetzungen, die zu der Anordnung geführt haben (vgl. § 4 Ziffer 8), weggefallen sind. Das Gleiche gilt von den gemäß § 4 Ziffer 7 erlassenen Verböten.

§ 10. Verletzungen der Anzeigepflicht (§ 1) und Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der vorstehenden Vorschriften angeordneten Schutzmaßregeln unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften des § 328 des Strafgesetzbuchs und der §§ 65, 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 11. Tritt in einem Schweinebestande neben oder in Verbindung mit der Schweinepeste oder dem Verdacht dieser Seuche auch die Schweinepest oder der Verdacht der Schweinepest auf, so haben für die Bekämpfung der Seuche nicht die Vorschriften dieser Anweisung, sondern die der Anweisung zur Bekämpfung der Schweinepest vom heutigen Tage Anwendung zu finden.

§ 12. Diese Anweisung tritt sofort in Kraft.

Die landespolizeiliche Anordnung vom 21. November 1904 (Amtsblatt-Extrablatt zu Nr. 48) wird hiermit aufgehoben.

Oppeln, den 4. März 1907.

Der Regierungspräsident.

Holk.

Anweisung zur Bekämpfung der Schweinepest.

Zur Bekämpfung der Schweinepest wird auf Grund des Gesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G. Bl. 1894, S. 409), des preussischen Ausführungs-Gesetzes vom 12. März 1881 (G. S. S. 128) des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G. Bl. S. 357) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Anzeigepflicht für die Schweinepeste, die Schweinepest und den Rotlauf der Schweine vom 8. September 1898 (R.-G. Bl. S. 1039) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgende Anweisung erlassen.

§ 1. Der Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruch der Schweinepest unter seinen Schweinen sowie von dem Auftreten von Erscheinungen, die den Ausbruch der genannten Seuche in seinem Schweinebestande befürchten lassen, ohne

Verzug, spätestens innerhalb 24 Stunden, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, auch die kranken und die verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen sowie die sonstigen in dieser Anweisung dem Besitzer von Schweinen auferlegten Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Schweine deren Begleiter und bezüglich der in fremden Gewahrsam befindlichen Schweine dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln und Weiden. Zur sofortigen Anzeige (Abs. 1) sind auch die in § 9 Abs. 3 des Reichsviehseuchengesetzes nanhaft gemachten Personen verpflichtet.

Sind bereits Schweine unter Erscheinungen der bezeichneten Seuche gefallen oder wegen Verdachtes der Seuche geschlachtet oder sind sich verdächtige Erscheinungen bei der Schlachtung, so soll der Besitzer die Kadaver nebst G. geweidet oder die gemäß § 15 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats zu dem Gesetze betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (vgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Mai 1902, Zentralblatt für das Deutsche Reich, Beilage zu Nr. 22 S. 115) vom Fleischbeschauer bezeichneten, für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile bis zu der amtstierärztlichen Untersuchung oder der ohne eine solche Untersuchung ergehenden polizeilichen Verfügung aufbewahren und jede Berührung der aufbewahrten Stücke mit anderen Tieren oder durch unbefugte Personen verhüten.

§ 2. Erhält die Ortspolizeibehörde durch die gemäß § 1 erstattete Anzeige Kenntnis von dem Ausbruch oder dem Verdachte der Schweinepest, so hat sie sofort dem beamteten Tierarzt behufs sachverständiger Ermittlung und Begutachtung des Tatbestandes zuzuziehen und durch Absperrung der kranken und der verdächtigen Tiere im Stalle dafür zu sorgen, daß eine Berührung mit anderen Schweinen nicht stattfindet. In gleicher Weise hat die Ortspolizeibehörde vorzugehen, wenn sie auf andere Art von dem Ausbruch oder dem Verdachte der Schweinepest Kenntnis erhält. Der Ortspolizeibehörde liegt weiter die Sorge dafür ob, daß die Besitzer von Schweinen ihre in § 1 Abs. 3 aufgeführten Verpflichtungen erfüllen.

§ 3. Ist nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes der Ausbruch der Schweinepest festgestellt oder der Verdacht des Seuchenausbruches für begründet erklärt, so hat die Ortspolizeibehörde (im Falle des § 4 Ziffer 7 und 8 die dafelbst bezeichnete Behörde) die erforderlichen Schutzmaßregeln nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen anzuordnen und dabei die Betroffenen auf die Strafvorschriften des § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs

und der §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes hinzuweisen.

Erfolgt die Feststellung durch den beamteten Tierarzt in Abwesenheit des Leiters der Ortspolizeibehörde, so hat der beamtete Tierarzt sofort die vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Bewachung (§ 12 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes) durch schriftliche oder protokollarische Geföhrnung an den Besitzer der Schweine oder dessen Vertreter vorläufig anzuordnen und hiervon der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen.

§ 4. 1. Die beamteten Tierärzte haben den Schweinebestand, in dem die Schweinepest oder der Pestverdacht festgestellt ist, nach Zahl und Art (Zerkel, Säuer, Zuchteber, Zuchtsauen und Mastschweine) aufzunehmen und möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestehen, ob neuerdings Schweine aus dem Gehöfte verkauft oder in Verdacht erregender Weise entfernt sind, ob, wann und wo die franken oder seucheverdächtigen oder diejenigen Schweine, auf deren Ankauf der Seuchenausbruch nach Lage der Sache zurückzuführen ist, etwa erworben sind und wer der frühere Besitzer war. Das Ergebnis dieser Ermittlungen ist der Ortspolizeibehörde ohne Verzug mitzuteilen, die danach beschleunigt die erforderlichen Maßregeln zu treffen, nötigenfalls die anderen beteiligten Ortspolizeibehörden zu benachrichtigen hat.

2. Die Ortspolizeibehörde hat den Ausbruch der Schweinepest sofort auf ortsübliche Weise und in dem für amtliche Publikation bestimmten Blatte (Kreisblatt) öffentlich bekannt zu machen, ferner hat sie anzuordnen, daß an den Haupteingängen, insbesondere an sämtlichen dem Publikum offenstehenden Eingängen des Seuchengehöfts und an den Eingängen des verseuchten Stalles Tafeln mit der deutlich lesbaren Inschrift „Schweinepest“ leicht sichtbar angebracht werden.

3. Für die seuchekranken und seucheverdächtigen Schweine ist Stall (Standort) sperre anzuordnen; wenn irgend möglich sind die noch gesund erscheinenden Tiere von ihnen zu trennen.

Ueber die anstehungsverdächtigen, nämlich diejenigen Schweine, die sich mit franken oder seucheverdächtigen Schweinen auf demselben Gehöfte (Standort, Weide) befinden oder in letzter Zeit verbunden haben oder sonst mit solchen Tieren in letzter Zeit in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist gleichfalls die Stallperre zu verhängen.

Ueber das Seuchengehöft ist die Gehöftperre zu verhängen. Die Einführung neuer Schweine in das Seuchengehöft ist zu verbieten.

4. Schweinepestfranke oder der Seuche verdächtige Schweine dürfen nur auf dem Seuchengehöfte geschlachtet werden. Die Ausführung solcher Tiere vom Seuchengehöfte ist nicht zu gestatten.

Anstehungsverdächtige Schweine (Ziffer 3 Abs.

2) dürfen aus dem Seuchengehöft nur mit vorheriger ortspolizeilicher Genehmigung und nur zum sofortigen Schlachten ausgeführt werden. Die Schlachtung solcher Schweine darf außer dem Seuchengehöfte selbst auch in einer gewerblichen Schlachthofstätte des Seuchenortes oder in dem am Seuchenort befindlichen öffentlichen Schlachthause oder mangels eines solchen in einem der nächstgelegenen öffentlichen Schlachthäuser stattfinden.

Die Ortspolizeibehörde hat bei Genehmigung der Ausführung von Schweinen zum sofortigen Abschachten folgende Bedingungen vorzuschreiben:

- a) Die aus dem Seuchengehöft ausgeführten Schweine müssen auf Wagen oder auf der Eisenbahn befördert werden und dürfen unterwegs nicht mit anderen Schweinen in Berührung kommen oder in fremde Gehöfte gebracht werden.
- b) Die benutzten Wagen sind sofort nach dem Ausladen der Schweine an dem Ausladungsorte gründlich zu reinigen und mit heißer Sodalauge zu waschen.
- c) Das auf dem Wagen befindliche Stroh ist zu verbrennen oder sonst unschädlich zu beseitigen.
- d) Bei Benutzung der Eisenbahn ist die Eisenbahnverwaltung vor dem Verladen von der Verdächtigkeit der Schweine in Kenntnis zu setzen.
- e) Die Schlachtung der ausgeführten Schweine muß unter ortspolizeilicher Ueberwachung stattfinden, wenn sie nicht in einem unter tierärztlicher Leitung stehenden öffentlichen Schlachthause erfolgt. Letzterenfalls hat der Schlachthofsvorsteher der Ortspolizeibehörde des Schlachthofes eine Bescheinigung über die Schlachtung einzureichen.
- f) Liegt der Ort, an dem die Schlachtung stattfinden soll, in einem anderen Ortspolizeibezirk, so ist die zuständige Ortspolizeibehörde von dem Zeitpunkte des Eintreffens der Sendung rechtzeitig zu benachrichtigen.

Es ist anzuordnen, daß kein der Stall- oder Gehöftperre unterworfenen Schwein, das verendet oder geschlachtet wird, ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde verwendet oder beseitigt oder aus dem Gehöft entfernt werden darf. Hat die Ortspolizeibehörde eine solche Genehmigung erteilt, so muß sie hiervon spätestens bei der Feststellung des Erfolgs der Seuche (§ 8) den beamteten Tierarzt in Kenntnis setzen. Wenn die Sperrmaßregeln lediglich wegen Verdachts der Schweinepest verhängt worden sind, so hat die Ortspolizeibehörde vor Erteilung der Genehmigung eine amtstierärztliche Obduktion des Tierkörpers zu veranlassen.

6. Der Besitzer ist anzuhalten, den Zutritt zu den franken oder verdächtigen Schweinen unbefugten Personen, namentlich Viehhändlern, Fleischern und Kastrirern nicht zu gestatten, auch das Be-

treten des Seuchengehöftes durch Schweine anderer Besitzer zu verhüten.

7. Gewinnt die Schweinepest in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Schweinemärkten, sowie der Austrieb von Schweinen auf Wochen- oder Viehmärkte in dem Seuchenort und dessen Umgebung von dem Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zu verbieten.

Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen.

8. In den Fällen zu 7 ist durch die dort genannte Behörde, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt, je nach den Umständen die Sperre des Ortes oder von Ortsteilen vorzuschreiben, außerdem ist das gemeinschaftliche Austreiben von Schweinen aus mehreren Gehöften zur Weide zu verbieten.

Für die Ausfuhr der in gesperrten Orten oder Ortsteilen befindlichen Schweine haben die Vorschriften dieses Paragraphen unter Ziffer 4 sinngemäß Anwendung zu finden.

Bei der Verhängung der Sperre ist zugleich anzuordnen, daß durch gesperrte Ortsteile oder Orte Schweine nicht getrieben und nur unter der Bedingung durchgefahren werden dürfen, daß die Transporte dort nicht anhalten. Ferner ist vorzuschreiben, daß an der Grenze des gesperrten Ortes oder der gesperrten Ortsteile Tafeln mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Gesperrt wegen Schweinepest“ leicht sichtbar anzubringen sind.

§ 5. Wird Schweinepest oder der Verdacht dieser Seuche bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transporte befinden, so ist die Weiterbeförderung aller Schweine von der Ortspolizeibehörde zu verbieten und ihre Abperrung anzuordnen, sofern es der Besitzer nicht vorzieht, sie schlachten zu lassen. Dem Besitzer ist aufzugeben, falls ein Schwein während der Abperrung verenden sollte, dies unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die behufs Feststellung der Todesursache den beamteten Tierarzt zuzuziehen hat.

Können die Schweine innerhalb 24 Stunden einen Standort erreichen, in dem sie für die Dauer der Sperre untergebracht oder abgeschlachtet werden sollen, so kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Schweine unterwegs nicht auf fremde Gehöfte gebracht, und daß sie zu Wagen oder auf der Eisenbahn befördert werden.

Vor Erteilung der Erlaubnis zur Ueberführung der Tiere in einen anderen Ortspolizeibezirk ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Tiere dort Ausnahme finden können. Wird die Erlaubnis zur Ueberführung der Tiere erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von der Zeit, zu der die Ankunft des Trans-

portes voraussichtlich erfolgen wird, in Kenntnis zu setzen.

§ 6. Die Kadaver der an Schweinepest gefallenen Schweine sind durch höhere Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfall der Weichteile, Auskochen, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren unzulässig ist, hat die Beseitigung durch Vergraben möglichst an Stellen zu erfolgen, die von Tieren nicht betreten werden. Vor dem Vergraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem, trockenem Sande zu bestreuen oder mit Leer, rohen Steinkohlenteerölen (Karbolsäure, Kreosol) oder Alpha-Naphthylamin in Sprozentiger Lösung zu übergießen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

§ 7. Die von Schweinepestkranken oder der Seuche verdächtigen Schweinen benutzten Stallungen (Standorte) und die bei den Stallungen befindlichen Tummelplätze, die bei der Schlachtung von kranken und verdächtigen Tieren benutzten Schlachttische und alle sonstigen mit den kranken Tieren oder deren Abfällen in Berührung gekommenen Gegenstände (Krippen, Schuhzeug der Wärter usw.) müssen nach dem Aufhören der Seuche oder nach Entfernung der kranken Tiere von den Besitzern desinfiziert werden. (Anlage A der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895 und die besondere Desinfektionsanweisung für die Schweinekrankheiten.) Die Anordnung der Desinfektion erfolgt durch den beamteten Tierarzt.

Der Desinfektion hat stets die Beseitigung des verseuchten Düngers und aller von den kranken Tieren herrührenden Abfälle voranzugehen.

Der Dünger ist entweder auf möglichst undurchlässigen Wagen auf das Feld zu fahren und möglichst unterzupflügen oder zu verbrennen, oder an einem Plage, der von Schweinen nicht betreten werden kann, aufzustapeln und mit anderem Dünger (am besten Pferde- oder Rindung) oder wenn solcher nicht vorhanden ist, mit Stroh, Laub, Torf oder anderem losen Material zu überschichten. Dünger, der in dieser Weise aufgestapelt ist, wird innerhalb 14 Tagen durch Selbsterhitzung unschädlich und kann alsdann ohne weiteres abgefahren werden.

§ 8. Die Schweinepest gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben:

1. wenn der gesamte Schweinebestand gefallen, getötet, geschlachtet oder ausgeführt ist, oder
2. falls ein Bestand verblieben ist: wenn vier Wochen verfloßen sind, nachdem das letzte

franke oder seuchenverdächtige Tier gefallen, getötet, geschlachtet oder geneien ist und wenn in beiden Fällen (zu 1 und 2) die Desinfektion vorschriftsmäßig erfolgt und abgenommen ist. Wenn ein Bestand verblieben ist (Abs. 1 zu 2) hat der beamtete Tierarzt auf Ersuchen der Ortspolizeibehörde durch eine Untersuchung zunächst festzustellen, ob sich fränke oder seuchenverdächtige Tiere in dem Bestande nicht mehr befinden. Ergibt diese Untersuchung die Seuchensfreiheit und Unverdächtigkeit des Bestandes, so ordnet der beamtete Tierarzt die Vornahme der Desinfektion an unter Angabe des Zeitpunktes, an welchem mit der Desinfektion zu beginnen ist.

§ 9. Die Prüfung der Desinfektion erfolgt ebenfalls durch den beamteten Tierarzt, und zwar im Falle der Nr. 1 des § 8 alsbald, im Falle der Nr. 2 ebenda frühestens vier Wochen nach Feststellung der Seuchensfreiheit (§ 8). Bei dieser Gelegenheit hat der beamtete Tierarzt den gesamten Schweinebestand noch einmal zu untersuchen, um festzustellen, ob Neuerkrankungen oder neue Seuchenverdachtsfälle in der Zwischenzeit vorgekommen sind. Abgänge durch Tod oder Tötung sind hierbei als Neuerkrankungen aufzufassen, wenn nicht nachgewiesen wird, daß die Erkrankungen, die zum Tode oder zur Tötung führten, durch Schweinepest nicht verursacht waren. Wird auch bei dieser Untersuchung die Seuchensfreiheit und Unverdächtigkeit des Bestandes festgestellt, so hat der beamtete Tierarzt die Desinfektion abzunehmen, sofern sie ordnungsmäßig ausgeführt ist, und hiervon die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen.

Die Ortspolizeibehörde hat alsdann die Schutzmaßnahmen aufzuheben und das Erlöschen der Schweinepest in gleicher Weise wie ihren Ausbruch zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Die etwa verhängte Sperre des Seuchenortes oder von Ortsteilen ist vom Pandrat, in Stadtteilen von der Ortspolizeibehörde, aufzuheben, wenn die Voraussetzungen, die zu der Anordnung geführt haben (vgl. § 4, Ziffer 8) weggefallen sind. Das Gleiche gilt von den gemäß § 4 Ziffer 7 erlassenen Verboten.

§ 10. Verletzungen der Anzeigepflicht (§ 1) und Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der vorstehenden Vorschriften angeordneten Schutzmaßnahmen unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften des § 328 des Strafgesetzbuches und der §§ 65, 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 11. Diese Anweisung tritt sofort in Kraft. Die landespolizeiliche Anordnung vom 21. November 1904 (Extrabl. zum Amtsbl. Nr. 48) wird hiermit aufgehoben.

Oppeln, den 4. März 1907.

Der Regierungspräsident. H. G.

Anweisung zur Reinigung und zur Zerstörung der Ansteckungsstoffe (Desinfektionsverfahren) bei Rotlauf, Schweineseuche und Schweinepest.

I. Als Reinigungs- und Zerstörungsmittel sind anzuwenden:

1. **Sodalösung.** Die Bereitung geschieht durch Auflösung von mindestens einem Kilogramm kaulischer Waschsoda in 50 Liter heißen Wassers.

2. **Lösung der Kaltseife.** 3 Teile sogenannter Schmierseife oder grüner oder schwarzer Seife werden in 100 Teilen heißen Wassers gelöst.

3. **Kalkmilch.** 1 Raumteil frisch gelöschter Aetkalk wird mit 3 Raumteilen Wasser zu einer dicken oder mit 20 Raumteilen Wasser zu einer dünnen Kalkmilch angerührt.

4. **Frischer, starkriechender Chlorkalk** wird mit 3 Raumteilen Wasser zu einer dicken oder mit 20 Raumteilen Wasser zu einer dünnen Chlorkalkmilch angerührt.

5. **5%ige Karbolsäurelösung.** Ein Teil verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquidum des Arzneibuches) wird in 18 Teilen Wasser gelöst.

6. **Steinkohlens- oder Holzteer.**

7. **3%ige Kresolschwefelsäurelösung.**

Zur Herstellung werden zunächst 2 Raumteile rohes Kresol (Cresol. crud. des Arzneibuches für das deutsche Reich) mit 1 Raumteil roher Schwefelsäure (Acid. sulfuricum crud. d. A. B. f. d. D. R.) bei gewöhnlicher Temperatur gemischt.

Von diesem Gemisch werden frühestens 24 Stunden nach seiner Zubereitung 30 Gramm mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt. Die Kresolschwefelsäurelösung ist innerhalb 24 Stunden nach ihrer Herstellung zu verwenden.

II. Anwendung der Reinigungs- und Zerstörungsmittel:

1. **Rot, Blut, Magen-Darminhalt und Abfälle** seuchekrank oder verdächtigter Schweine müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder wie die Tierkörper vergraben werden.

In gleicher Weise sind die Eingeweide geschlachteter seuchekrank oder seuchenverdächtigter Schweine, sowie die Schlachtabfälle einschließlich der Abwaschwässer unschädlich zu machen.

2. **Bekämpfung der Zerstörung des Ansteckungsstoffes** der von seuchekranken oder seuchenverdächtigten Schweinen benutzten Räumlichkeiten sind neben der gründlichen Reinigung und Auslüftung der letzteren nachfolgende Maßregeln anzuwenden:

a) **Hölzerne Gerätschaften, Krippen, Bretterverläge usw.** sind, soweit erforderlich, abzunehmen und zu verbrennen.

b) **Nicht gepflasterter Fußboden** muß, soweit er von den flüssigen Ausleerungen der kranken

Tiere durchfeuchtet ist, abgegraben und an den trockenen Stellen durch Abstoßen der obersten Schicht gründlich gereinigt werden. Schlechtes Pflaster und hölzerne Fußböden müssen aufgenommen und alsdann die darunter befindliche, von Kot und flüssigen Abgängen der kranken Tiere durchfeuchtete Erde abgegraben werden. Das alte Material an Steinen kann nach Reinigung und Abschlämmen mit **dicker Kaltmilch**, gesundes Holzwerk der Fußböden, in welches die Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, nach erfolgter Reinigung und Ubertünchen mit Chlorkaltmilch wieder benützt werden. Festes Pflaster wird mit heißem Wasser gereinigt und mit **dicker Kalt- oder Chlorkaltmilch** geschlänmt.

Die Abflüßrinnen und Kanäle werden wie der Fußboden behandelt.

- c) Feste, massive Wände werden mit **dicker Kaltmilch** übertüncht. Von den Lehmwänden wird eine dickere oder dünnere Schicht, je nachdem sie schadhaft sind oder nicht, abgestoßen, worauf die Wände mit **dicker Kaltmilch** bestrichen werden. Hölzerne Wände und feste Bretterverschlüsse werden mit heißer Lösung von Kalifeise oder Soda gereinigt und mit Chlorkaltmilch, Teer, oder Kresolschwefelsäurelösung angestrichen.

Ist die Oberfläche des Holzwerks stark zerissen oder zerfasert, so ist sie durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht zu glätten, bevor das Reinigungsmittel (zu I) aufgetragen wird. Decken, Balken, Säulen usw. werden wie die aus gleichem Stoffe bestehenden Wände behandelt.

Eisenteile sind mit 5prozentiger Karbolsäurelösung oder Teer zu bestreichen.

- d) Stallgerätschaften aller Art von Eisen oder anderem Metall werden durch Feuer von Ansteckungstoffen gereinigt und zu diesem Zwecke der Wirkung glühender Kohle oder des Flammenfeuers kurze Zeit ausgesetzt. Ist die Anwendung des Feuers ausgeschlossen, wie z. B. bei feststehenden Krippen, so werden diese Gegenstände mit heißer 2prozentiger Sodaaflösung und 3prozentiger Kalifeisenlösung gereinigt und mit **dicker Kalt- oder Chlorkaltmilch** angestrichen.
- f) Hölzerne Geräte einschließlich der Fuhrwerke und Schleifen, auf denen Tierkörper, Streu, Dünger oder andere Abfälle gefahren sind, sind mit heißer Kalifeisenlösung abzureiben, mit Wasser abzuräumen und demnächst mit Karbolsäurelösung, Kresolschwefelsäurelösung oder Teer zu bestreichen.

3. Kleider und Schuhe der Personen, denen die Wartung und Pflege der kranken und verdächtigen Tiere übertragen war, sind nach dem Erlöschen der Seuche zu desinfizieren. Die Kleider sind eine Stunde lang in Wasser oder Seifenwasser zu kochen, die Schuhe mit Kresolwasser abzuwaschen.

4. Die Tummelplätze der Schweine sind mit ungelöschtem Kalk zu bestreuen, wenn angängig, nachdem die oberste Erdschicht abgehoben ist. Die Schweine sind darauf noch einige Zeit hindurch von den Tummelplätzen fernzuhalten.

Technischer Leitfaden betr. Schweineseuche.

I. Allgemeines.

Formen und Erreger der Schweineseuche.

a) Formen.

Die Schweineseuche ist eine selbständige Seuche, die in Form einer Blutvergiftung (septikämische Form) oder als Entzündung der Brustorgane (pektorale Form) auftreten kann und mit erheblichen allgemeinen Störungen einhergeht. Die septikämische Form ist selten. Die jetzt gewöhnliche Form ist die pectorale. Bei dieser besteht in der Regel eine Entzündung der Lungen. Außer den Lungen können auch das Brustfell und der Herzbeutel gewöhnlich gleichzeitig mit den Lungen, in Ausnahmefällen aber auch allein, entzündlich verändert sein.

b) Erreger.

Als Ursache der Schweineseuche gilt der *Bacillus suisepitius*. Dieser Bazillus wird in den veränderten Organen der an Schweineseuche erkrankten Schweine gefunden, und durch seine Einverleibung kann bei gesunden Schweinen die gleiche Krankheit hervorgerufen werden, wie sie bei natürlicher Ansteckung entsteht.

Die Tierärzte Gripps und Glage haben die ursächliche Bedeutung des *Bacillus suisepitius* für die Schweineseuche bestritten und behauptet, ein anderer Mikroorganismus, der *Bacillus pyogenes*, sei der Erreger der Seuche. Diese Behauptung findet aber in den von Gripps und Glage angestellten und veröffentlichten Versuchen selbst keine Stütze; denn die Genannten haben durch die Einverleibung des *Bacillus pyogenes* bei gesunden Schweinen nicht die der Schweineseuche eigentlichen Veränderungen, sondern lediglich Abszesse, eitrige Blutvergiftung und Darmkatarrhe erzeugen können. Auch bei der experimentellen Nachprüfung der Annahme von Gripps und Glage durch andere Forscher hat sich gezeigt, daß der *Bacillus pyogenes* wohl Abszesse — lokale und metastatische —, nicht dagegen eine der Schweineseuche ähnliche Krankheit hervorzubringen vermag. Der *Bacillus pyogenes* ist ein weitverbreiteter Eitererreger des Schweines. Er kann, wie die gleichfalls Eiter erzeugenden Streptokokken und Staphylokokken als zufälliger, sekundärer Befund in den entzündeten Lungen schweineseuchekrankter Schweine angetroffen werden. Seine Beziehung zur Schweineseuche beschränkt sich darauf, daß er gleich den Eiter erzeugenden Streptokokken und Staphylokokken entzündete Lungenteile zur eitrigen Einschmelzung bringen und auf diese Weise eine

Folgekrankheit der Schweinepneumonie (Lungenabszesse) erzeugen kann.

II. Erscheinungen der Schweinepneumonie bei lebenden Tieren.

a) Bei der septikämischen Form.

Die Erscheinungen der Schweinepneumonie bei den lebenden Tieren sind verschieden je nach der Form der Erkrankung.

Die septikämische Form, die jetzt nur selten und fast nur bei sehr edlen und empfindlichen Tieren beobachtet wird, verläuft immer sehr schnell und unter schwerer Störung des Allgemeinbefindens. Die davon befallenen Tiere haben hohes Fieber (41,5 bis 42,3° C.) und zeigen hochgradige Benommenheit, taumelnden Gang, feuchtes Atmen, nitunter auch Blutungen aus den Nasenwegen, blau-rote Verfärbung des Rüssels und zuweilen auch Rötung und Schwellung der Haut unter dem Hals oder in der unteren Bauchgegend oder blutrote Flecke in der Haut.

Nach kurzer Krankheitsdauer verfallen die Tiere in einen schlafähnlichen Zustand, in dem sie verenden. Der Tod tritt in 24 bis 48 Stunden nach Beginn der Krankheit ein, und die Kadaver sind meistens über den ganzen Körper blaurot verfärbt.

b) Bei der pectoralen Form.

Die pectorale Form der Schweinepneumonie ist die bei weitem häufigste, jetzt gewöhnliche Form der Seuche. Sie nimmt einen sehr verschiedenen Verlauf und wird nach diesem als akute oder chronische Schweinepneumonie bezeichnet. Sowohl bei der akuten als auch bei der chronischen Form sind als krankhafte Erscheinungen Husten und erschwerte Atmung zugegen. Beim akuten (schnellen) Verlauf tritt die Atembeschwerde schon im Stande der Ruhe auffällig hervor. Die an akuter Schweinepneumonie erkrankten Tiere atmen schnell und unter starker Mitbewegung der Flanken. Beim chronischen (schleichenden) Verlauf dagegen kann die Erschwerung der Atmung im Stande der Ruhe unauffällig sein und erst nach Beunruhigung der Tiere durch Umherreiben in Erscheinung treten.

Beim akuten Verlauf der Schweinepneumonie besteht außer dem Husten und der erschwerten Atmung wie bei dem septikämischen Verlauf stets eine erhebliche Störung des Allgemeinbefindens, die sich durch Fieber, Teilnahmslosigkeit, verringerten Appetit, große Mattigkeit und Schwäche kennzeichnet. Wenn in einem Bestande die akute Form der Schweinepneumonie herrscht, erkranken sowohl ältere als auch jüngere Tiere, und die Erkrankung führt in einem hohen Prozentsatz der Fälle (bis zu 75%) im Verlaufe von wenigen Tagen oder ein bis zwei Wochen zum Tode.

Beim chronischen Verlauf der Schweinepneumonie wird als auffällige Krankheitserscheinung Husten

beobachtet. In einem Teile der Fälle führt auch die chronische Schweinepneumonie zu erheblicher Störung des Allgemeinbefindens, die sich durch einen verringerten Appetit, oft auch einen ungewöhnlichen (pervertierten) Appetit, einen schleimigen Katarrh der Luftröhrenhäute, einen gründartigen Ausschlag der Haut, Abmagerung oder durch eine mangelhafte Entwicklung bei den erkrankten Tieren ausdrückt. Es kann aber bei dem chronischen Verlauf eine deutlich sichtbare Störung des Allgemeinbefindens zeitweise auch fehlen.

III. Erscheinungen an toten Tieren.

Auch bei gestorbenen, getöteten oder geschlachteten Schweinepneumoniekranken Schweinen sind die Veränderungen nach der Form der Erkrankung, an der die Tiere gelitten haben, verschieden.

a) Bei der septikämischen Form.

Bei der septikämischen Form sind ganze Lappen der Lunge nicht zusammengefallen (groß), rot, durchscheinend und Sitz von Blutungen. Die erkrankten Teile sind verderb und die Lungenbläschen mit Flüssigkeit gefüllt. Ueber die Schnittflächen fließt schaumige Flüssigkeit. Kehlkopf und Luftröhre enthalten gleichfalls schaumige Flüssigkeit. Die Schleimhaut des Kehlkopfes und der Luftröhre ist gerötet und mit Blutungen durchsetzt. Die Falten am Eingange in den Kehlkopf haben ein dunkelrotes, gallertiges Aussehen. Auch an anderen Stellen, z. B. an der Haut, zeigen sich (punktförmige) Blutungen. Daneben bestehen erhebliche allgemeine Veränderungen an den übrigen Organen. Die Milz und die Lymphdrüsen sind geschwollen. Leber, Nieren, Muskeln und Herzfleisch sind auffallend trübe.

b) Bei der pectoralen Form.

Bei der pectoralen Form der Schweinepneumonie sind mehr oder weniger große Teile der Lunge Sitz einer Entzündung. Gleichzeitig sind die Luftröhrenäste und die zwischen den Lungenlappchen gelegenen Gewebzige miterkrankt. Erreicht die Lungenentzündung die Oberfläche, so ist sie von einer fibrinösen oder serös-fibrinösen Brustfellentzündung, häufig auch von einer gleichartigen Herzbeutelentzündung begleitet. Die Brustfell- und die Herzbeutelentzündung können auch ohne Lungenentzündung zugegen sein. Niemals fehlt eine Schwellung der an der Teilungsstelle der Luftröhre gelegenen Lymphdrüsen (Bronchialdrüsen).

1. Bei der akuten pectoralen Form.

Bei der akuten Schweinepneumonie besteht der Inhalt der Lungenbläschen an den erkrankten Stellen vorzugsweise aus Fibrin, weniger aus Zellen. Es sind umfangreiche Teile der Lappen betroffen, die im Beginne des Prozesses nicht zusammengefallen (groß), sehr rot und feucht sind. Im weiteren Verlauf der Krankheit nimmt der Umfang der

kranken Teile noch mehr zu, auch werden die Teile gleichzeitig dunkelrot und derb. In diesem Stadium ist die Durchschnittsfläche stark gekörnt. Inmitten der dunkelroten Stellen können sich noch später trübe, gelbliche, etwas trockene Abschnitte zeigen, in denen das Lungengewebe abgestorben ist. Die Luftröhre und ihre Äste sind mit blutiger, feinschaumiger Flüssigkeit erfüllt. Die an der Teilungsstelle der Luftröhre gelegenen Lymphdrüsen erreichen oft eine beträchtliche Größe und zeigen auf dem Durchschnitt ein feuchtes, ziemlich gleichmäßiges, rötlich-gelbliches Gewebe. Gleichzeitig zeigen sich erhebliche allgemeine Veränderungen an den übrigen Organen (parenchymatöse Trübung).

2. Bei der chronischen pectoralen Form.

Die chronische Schweinefeuche ist gewöhnlich beschränkt auf einzelne Teile der Lunge, namentlich die vorderen Lungenlappen. Zuweilen ist eine Anzahl kleinerer Abschnitte eines oder mehrerer Lungenlappen ergriffen. Der Inhalt der Lungenbläschen besteht vorzugsweise aus Zellen, nicht selten findet sich in ihnen aber auch Fibrin. Die betroffenen Lungenteile sind im Beginne des Prozesses rot und feucht, aber weder so rot noch so feucht und ausgedehnt wie bei der akuten Form. Die Teile bleiben auch kleiner und werden etwas trockener und grauer. Wenn bei chronischer Schweinefeuche das Allgemeinbefinden erheblich gestört war, so zeigen die Tierkörper die Kennzeichen der Abmagerung, insbesondere eine schlechte Entwicklung des Unterhautfettgewebes.

Als Folgeerscheinung der pectoralen Form der Schweinefeuche können narbige Einziehungen, Verkäsungen und Abszesse in den Lungen, ferner Verwachsungen des Lungenfells mit dem Rippenfell und der Blätter des Herzbeutels vorhanden sein.

IV. Bakteriologischer Nachweis der Schweinefeuche.

Der Bacillus suisepitius hat ovale bis stäbchenförmige Gestalt, ist unbeweglich, nach Gram nicht färbbar, verflüssigt Gelatine und Blutserum nicht, bildet in Zuckerbouillon kein Gas, läßt Milch und Bactinmolkte unverändert, produziert dagegen Indol und ist für Mäuse, Meerschweinchen und Kaninchen pathogen.

Zum Nachweis des Bacillus suisepitius reicht im allgemeinen die Untersuchung eines gefärbten Ausstrichpräparates nicht aus. Hierzu sind die Kultur und die Tierimpfung erforderlich. Abgesehen von den Tunden bei der septikämischen Form und beim akuten Verlauf der Schweinefeuche läßt sich die sichere Bestimmung des Bacillus suisepitius in der Regel nur im bakteriologischen Laboratorium ausführen. Sie ist indessen für die veterinärpolizeiliche Praxis nicht unbedingt erforderlich, da die Schweinefeuche schon durch ihre Ansteckungsfähigkeit sowie durch die Art und den Sitz der Veränderungen

in den Brustorganen von ähnlichen Krankheiten unterschieden werden kann.

Bei der septikämischen und akuten pectoralen Form gelingt es leicht, den Bacillus suisepitius in den erkrankten Teilen nachzuweisen.

Dies gilt für die chronische Form neuerdings nicht mehr in gleicher Weise. Bei chronisch kranker Schweine und bei Verwendung der üblichen Mengen des Ausgangsmaterials gelingt es in einem Drittel der Fälle nicht mehr, die Erreger der Schweinefeuche aus den erkrankten Organen zu isolieren. In den Fällen, in denen es gelingt, sind die isolierten Erreger oft so wenig virulent, daß sie nur in ungewöhnlich großen Mengen Versuchstiere töten vermögen. In diesen Fällen besteht also alleiniges Krankheitsmerkmal häufig nur Husten dagegen keine Störung des Allgemeinbefindens.

V. Veterinärpolizeilich zu bekämpfende Formen der Schweinefeuche.

Die Fälle von krankhafter Veränderung der Brustorgane, in denen die Erreger der Schweinefeuche nicht mehr nachgewiesen werden können oder in denen die Erreger nicht mehr virulent sind, können für die Verbreitung der Seuche nicht mehr von Bedeutung sein.

Ferner kann der Husten bei Tieren oft bis das Lebende bestehen bleiben, obwohl nur noch — veterinärpolizeilich völlig belanglose — Nebensymptome der Seuche vorhanden sind. Daraus folgt, daß das Bestehen von Husten allein für den Nachweis der Schweinefeuche oder für die Annahme Verdachts der Seuche nicht ausreicht.

Endlich ist bekannt, daß sich geringgradige, einer Störung des Allgemeinbefindens nicht verbunden, entzündliche Veränderungen an der Lunge, besonders an den Spitzen der vorderen Lungenlappen, nicht selten in Beständen finden, in denen Verlust von Schweinen oder ein über das in der Schweinehaltung gewöhnliche Maß hinausgehendes Kümern einzelner Tiere nicht beobachtet werden.

Daher können die veterinärpolizeilichen Vorschriften auf die Fälle von Schweinefeuche beschränkt bleiben, in denen die Seuche als ansteckende verlustbringende Krankheit auftritt.

Als Schweinefeuche im veterinärpolizeilichen Sinne ist daher die vorstehend beschriebene, stehende, in der Regel in der Form einer Entzündung der Brustorgane verlaufende Krankheit der Schweine nur anzusehen, sofern sie mit erheblichen Störungen des Allgemeinbefindens einhergeht.

Solche Störungen treten in die Erscheinung

a) bei lebenden Tieren:

in Fieber, Störung der Futteraufnahme, Mattigkeit oder (in chronischen Fällen) in Abmagerung;

b) bei toten Tieren:

in trüber Schwellung oder fettiger Metamorphose der Leber, des Herzmuskels, der Nieren, unter

Folgekrankheit der Schweineeuche (Lungenabszesse) erzeugen kann.

II. Erscheinungen der Schweineeuche bei lebenden Tieren.

a) Bei der septikämischen Form.

Die Erscheinungen der Schweineeuche bei den lebenden Tieren sind verschieden je nach der Form der Erkrankung.

Die septikämische Form, die jetzt nur selten und fast nur bei sehr edlen und empfindlichen Tieren beobachtet wird, verläuft immer sehr schnell und unter schwerer Störung des Allgemeinbefindens. Die davon befallenen Tiere haben hohes Fieber (41,5 bis 42,3° C.) und zeigen hochgradige Benommenheit, taumelnden Gang, keuchendes Atmen, mitunter auch Blutungen aus den Luftwegen, blau-violette Verfärbung des Rüssels und zuweilen auch Rötung und Schwellung der Haut unter dem Halse oder in der unteren Bauchgegend oder blutrote Flecke in der Haut.

Nach kurzer Krankheitsdauer verfallen die Tiere in einen schlafähnlichen Zustand, in dem sie verenden. Der Tod tritt in 24 bis 48 Stunden nach Beginn der Krankheit ein, und die Kadaver sind meistens über den ganzen Körper blautrot verfärbt.

b) Bei der pectoralen Form.

Die pectorale Form der Schweineeuche ist die bei weitem häufigste, jetzt gewöhnliche Form der Euche. Sie nimmt einen sehr verschiedenen Verlauf und wird nach diesem als akute oder chronische Schweineeuche bezeichnet. Sowohl bei der akuten als auch bei der chronischen Form sind als krankhafte Erscheinungen Husten und erschwerte Atmung zugegen. Beim akuten (schnellen) Verlauf tritt die Atembeschwerde schon im Stande der Ruhe auffällig hervor. Die an akuter Schweineeuche erkrankten Tiere atmen schnell und unter starker Mitbewegung der Flanken. Beim chronischen (schleichenden) Verlauf dagegen kann die Erschwerung der Atmung im Stande der Ruhe unauffällig sein und erst nach Beunruhigung der Tiere durch Umherreiben in Erscheinung treten.

Beim akuten Verlauf der Schweineeuche steht außer dem Husten und der erschwerten Atmung wie bei dem septikämischen Verlauf stets eine erhebliche Störung des Allgemeinbefindens, die sich durch Fieber, Teilnahmslosigkeit, verringerten Appetit, große Mattigkeit und Schwäche kennzeichnet. Wenn in einem Bestande die akute Form der Schweineeuche herrscht, erkranken sowohl ältere als auch jüngere Tiere, und die Erkrankung führt in einem hohen Prozentsatz der Fälle (bis zu 75%) Verlaufe von wenigen Tagen oder ein bis zwei Wochen zum Tode.

Beim chronischen Verlauf der Schweineeuche ist als auffällige Krankheitserscheinung Husten

beobachtet. In einem Teile der Fälle führt auch die chronische Schweineeuche zu erheblicher Störung des Allgemeinbefindens, die sich durch einen verringerten Appetit, oft auch einen ungewöhnlichen (perversten) Appetit, einen schleimigen Katarrh der Luftröhre, einen grünlartigen Ausschlag der Haut, Abmagerung oder durch eine mangelhafte Entwicklung bei den erkrankten Tieren ausdrückt. Es kann aber bei dem chronischen Verlauf eine deutlich sichtbare Störung des Allgemeinbefindens zeitweise auch fehlen.

III. Erscheinungen an toten Tieren.

Auch bei gestorbenen, getöteten oder geschlachteten Schweineeuchekranken Schweinen sind die Veränderungen nach der Form der Erkrankung, an der die Tiere gelitten haben, verschieden.

a) Bei der septikämischen Form.

Bei der septikämischen Form sind ganze Lappen der Lunge nicht zusammengefallen (groß), rot, durchscheinend und Sitz von Blutungen. Die erkrankten Teile sind derber und die Lungenbläschen mit Flüssigkeit gefüllt. Ueber die Schnittflächen fließt schaumige Flüssigkeit. Kehlkopf und Luftröhre enthalten gleichfalls schaumige Flüssigkeit. Die Schleimhaut des Kehlkopfes und der Luftröhre ist gerötet und mit Blutungen durchsetzt. Die Falten am Eingange in den Kehlkopf haben ein dunkelrotes, gallertiges Aussehen. Auch an anderen Stellen, z. B. an der Haut, zeigen sich (punktförmige) Blutungen. Daneben bestehen erhebliche allgemeine Veränderungen an den übrigen Organen. Die Milz und die Lymphdrüsen sind geschwollen. Leber, Nieren, Muskeln und Herzfleisch sind auffallend trübe.

b) Bei der pectoralen Form.

Bei der pectoralen Form der Schweineeuche sind mehr oder weniger große Teile der Lunge Sitz einer Entzündung. Gleichzeitig sind die Luftröhrenäste und die zwischen den Lungenlappchen gelegenen Gewebzüge miterkrankt. Erreicht die Lungenentzündung die Oberfläche, so ist sie von einer fibrinösen oder serös-fibrinösen Brustfellentzündung, häufig auch von einer gleichartigen Herzbeutelentzündung begleitet. Die Brustfell- und die Herzbeutelentzündung können auch ohne Lungenentzündung zugegen sein. Niemals fehlt eine Schwellung der an der Teilungsfelle der Luftröhre gelegenen Lymphdrüsen (Bronchialdrüsen).

1. Bei der akuten pectoralen Form.

Bei der akuten Schweineeuche besteht der Inhalt der Lungenbläschen an den erkrankten Teilen vorzugeweise aus Fibrin, weniger aus Zellen. Es sind umfangreiche Teile der Lappen betroffen, die im Beginne des Prozesses nicht zusammengefallen (groß), sehr rot und feucht sind. Im weiteren Verlauf der Krankheit nimmt der Umfang der

kranken Teile noch mehr zu, auch werden die Teile gleichzeitig dunkelrot und verb. In diesem Stadium ist die Durchschnittsfläche stark geförnt. Inmitten der dunkelroten Stellen können sich noch später trübe, gelbliche, etwas trockene Abschnitte zeigen, in denen das Lungengewebe abgestorben ist. Die Luftröhre und ihre Äste sind mit blutiger, feinschaumiger Flüssigkeit erfüllt. Die an der Teilungsstelle der Luftröhre gelegenen Lymphdrüsen erreichen oft eine beträchtliche Größe und zeigen auf dem Durchschnitt ein feuchtes, ziemlich gleichmäßiges, rötlich-gelbliches Gewebe. Gleichzeitig zeigen sich erhebliche allgemeine Veränderungen an den übrigen Organen (parenchymatöse Trübung).

2. Bei der chronischen pectoralen Form.

Die chronische Schweinefeuche ist gewöhnlich beschränkt auf einzelne Teile der Lunge, namentlich die vorderen Lungenlappen. Zuweilen ist eine Anzahl kleinerer Abschnitte eines oder mehrerer Lungenlappen ergriffen. Der Inhalt der Lungenbläschen besteht vorzugsweise aus Zellen, nicht selten findet sich in ihnen aber auch Fibrin. Die betroffenen Lungenteile sind im Beginne des Prozesses rot und feucht, aber weder so rot noch so feucht und ausgedehnt wie bei der akuten Form. Die Teile bleiben auch kleiner und werden etwas trockener und graurot. Wenn bei chronischer Schweinefeuche das Allgemeinbefinden erheblich gestört war, so zeigen die Tierkörper die Kennzeichen der Abmagerung, insbesondere eine schlechte Entwicklung des Unterhautfettgewebes.

Als Folgeerscheinung der pectoralen Form der Schweinefeuche können narbige Einziehungen, Verästelungen und Abzesse in den Lungen, ferner Verwachsungen des Lungenfells mit dem Rippenfell und der Blätter des Herzbeutels vorhanden sein.

IV. Bakteriologischer Nachweis der Schweinefeuche.

Der Bacillus suisepitius hat ovale bis stäbchenförmige Gestalt, ist unbeweglich, nach Gram nicht färbbar, verflüssigt Gelatine und Blutserum nicht, bildet in Zuckerbouillon kein Gas, läßt Milch und Backmuskolke unverändert, produziert dagegen Indol und ist für Mäuse, Meerschweinchen und Kaninchen pathogen.

Zum Nachweis des Bacillus suisepitius reicht im allgemeinen die Untersuchung eines gefärbten Ausstrichpräparates nicht aus. Hierzu sind die Kultur und die Tierimpfung erforderlich. Abgesehen von den Funden bei der septikämischen Form und beim akuten Verlauf der Schweinefeuche läßt sich die sichere Bestimmung des Bacillus suisepitius in der Regel nur im bakteriologischen Laboratorium ausführen. Sie ist indessen für die veterinärpolizeiliche Praxis nicht unbedingt erforderlich, da die Schweinefeuche schon durch ihre Ansteckungsfähigkeit sowie durch die Art und den Sitz der Veränderungen

in den Brustorganen von ähnlichen Krankheiten unterschieden werden kann.

Bei der septikämischen und akuten pectoralen Form gelingt es leicht, den Bacillus suisepitius in den erkrankten Teilen nachzuweisen.

Dies gilt für die chronische Form neuerdings nicht mehr in gleicher Weise. Bei chronisch kranken Schweinen und bei Verwendung der üblichen Menge des Ausgangsmaterials gelingt es in einem Drittel der Fälle nicht mehr, die Erreger der Schweinefeuche aus den erkrankten Organen zu isolieren. In den Fällen, in denen es gelingt, sind die isolierten Erreger oft so wenig virulent, daß sie nur in ungewöhnlich großen Mengen Versuchstiere zu töten vermögen. In diesen Fällen besteht als alleiniges Krankheitsmerkmal häufig nur Husten, dagegen keine Störung des Allgemeinbefindens.

V. Veterinärpolizeilich zu bekämpfende Formen der Schweinefeuche.

Die Fälle von krankhafter Veränderung der Brustorgane, in denen die Erreger der Schweinefeuche nicht mehr nachgewiesen werden können oder in denen die Erreger nicht mehr virulent sind, können für die Verbreitung der Seuche nicht mehr von Bedeutung sein.

Ferner kann der Husten bei Tieren oft bis an das Lebensende bestehen bleiben, obwohl nur noch — veterinärpolizeilich völlig belanglose — Ueberbleibsel der Seuche vorhanden sind. Daraus folgt, daß das Bestehen von Husten allein für den Nachweis der Schweinefeuche oder für die Annahme des Verdachts der Seuche nicht ausreicht.

Endlich ist bekannt, daß sich geringgradige, mit einer Störung des Allgemeinbefindens nicht verbundene, entzündliche Veränderungen an der Lunge, besonders an den Spitzen der vorderen Lungenlappen nicht selten in Beständen finden, in denen Verluste von Schweinen oder ein über das in der Schweinehaltung gewöhnliche Maß hinausgehendes Kümern einzelner Tiere nicht beobachtet werden.

Daher können die veterinärpolizeilichen Maßregeln auf die Fälle von Schweinefeuche beschränkt bleiben, in denen die Seuche als ansteckende und verlustbringende Krankheit auftritt.

Als Schweinefeuche im veterinärpolizeilichen Sinne ist daher die vorstehend beschriebene, ansteckende, in der Regel in der Form einer Entzündung der Brustorgane verlaufende Krankheit der Schweine nur anzusehen, sofern sie mit erheblichen Störungen des Allgemeinbefindens einhergeht.

Solche Störungen treten in die Erscheinung

a) bei lebenden Tieren:

in Fieber, Störung der Futteraufnahme, Mattigkeit oder (in chronischen Fällen) in Abmagerung;

b) bei toten Tieren:

in trüber Schwellung oder fettiger Metamorphose der Leber, des Herzmuskels, der Nieren, unter Um-

ständen Schwellung sämtlicher Lymphdrüsen und der Milz, auch Gelbfärbung sämtlicher Gewebe oder (in chronischen Fällen) in Abmagerung.

Wenn bei einem geschlachteten Schweine nur der chronische Schweineeuche ähnliche Veränderungen der Brustorgane ohne weitere Erscheinungen der vorgedachten Art ermittelt werden, so ist dieser Befund nicht zum Ausgangspunkt von veterinärpolizeilichen Maßregeln zu machen.

VI. Differentialdiagnose.

Mit der Schweineeuche können Erkrankungen der Schweine verwechselt werden, die wie die Schweineeuche mit Veränderungen der Brustorgane einhergehen. Es sind dies die durch den Strangylus paradoxus bedingte Lungenwurmkrantheit, die Lungen-tuberkulose, die durch Ansäugung von Fremdkörpern in die Luftwege hervorgerufene Lungenentzündung und die im Anschluß an Wundinfektionen vorkommenden metastatischen Entzündungen der Lunge und des Brustfells.

Alle diese Erkrankungen können bei den lebenden Tieren Krankheitserscheinungen hervorrufen, die mit denen der Schweineeuche Ähnlichkeit haben. Die angeführten Krankheiten können auch mit Ausnahme der durch Ansäugung von Fremdkörpern bedingten Lungenentzündung gehäuft auftreten und dadurch den Eindruck einer ansteckenden, von Tier zu Tier übertragbaren Krankheit machen, weil die Krankheitsfälle häufig zu gleicher Zeit bei einer größeren Zahl von Schweinen schädlich werden. So können die Lungenwurmbreit auf der Weide, die Tuberkelbazillen mit dem Milchfutter und die Wundinfektionserreger nach Operationen, wie nach der Kastration, von dem größeren Teil eines Bestandes gleichzeitig aufgenommen werden.

Sämtliche hier in Frage kommenden Krankheiten lassen sich durch die Untersuchung getöteter Tiere von der Schweineeuche unterscheiden.

a) Lungenwurmkrantheit.

Bei der Lungenwurmkrantheit findet man in den Verzweigungen der Luftröhre, namentlich an der Lungenbasis, den Strangylus paradoxus in großer Zahl. Die Würmer bilden oft förmliche Knäuel, die nach Eröffnung der Luftröhrenäste leicht feststellbar sind. Die von den Würmern besetzten Luftröhrenäste sind zum Teil erweitert; ihre Schleimhaut ist geschwollen und mit Schleim bedeckt. Außerdem können kleinere umschriebene Teile des Lungengewebes im Bereiche der von den Lungenwürmern besetzten Luftröhrenäste entzündet sein. Die vorderen Lungenabschnitte sind bei der Lungenwurmkrantheit von Veränderungen gewöhnlich frei.

Die vorwiegende Erkrankung der Luftröhrenverzweigungen und der Nachweis der tierischen Scharwörter sichern die Diagnose der Lungenwurmkrantheit.

b) Lungen-tuberkulose.

Bei Lungen-tuberkulose des Schweines finden sich Knötchen und Knoten im Gewebe der Lungen. Die Knoten und Knötchen können in sämtlichen Teilen der Lunge zugegen sein. Sie sind zuerst grau, durchscheinend, werden später in der Mitte und schließlich vollkommen gelb und trübe; in den verkästen Herden können sich Kalksalze ablagern. Die gleichen Knötchen und Knoten werden in den Bronchialdrüsen angetroffen. In den veränderten Teilen sind Tuberkelbazillen nachzuweisen. Die Lungen-tuberkulose ist mithin durch das Auftreten von Knötchen und Knoten im Lungengewebe und in den Bronchialdrüsen sowie durch den Befund von Tuberkelbazillen von der Schweineeuche zu unterscheiden.

c) Lungenentzündung infolge Aufsaugung von Fremdkörpern.

Infolge Aufsaugung von Fremdkörpern entstandene Lungenentzündungen bei Schweinen sind in der Regel einseitig und führen zum brandigen Zerfall der entzündeten Teile. In den entzündeten Herden sind zahlreiche Bakterien der verschiedensten Art, insbesondere Streptokokken, Staphylokokken und Kolibakterien nachzuweisen.

Die durch Aufnahme von Fremdkörpern verursachte Lungenentzündung ist durch das meist einseitige Auftreten, durch die Neigung zum brandigen Zerfall und dadurch von der Schweineeuche unterscheidbar, daß sie nicht ansteckend ist, sondern nur gelegentlich bei einem Tier eines Bestandes auftritt.

d) Lungenentzündungen im Anschluß an Wundinfektionen.

Im Anschluß an Wundinfektionen, insbesondere nach Kastrations- und Bißwunden, können sich durch Verschleppung der Infektionserreger auf dem Wege der Blutbahn (metastatisch) Lungenentzündungen und Brustfellentzündungen entwickeln. Hierbei treten im Lungengewebe kugelige oder keilsförmige Herde auf, die sich fest anfühlen, zuerst rot sind, dann grau oder graugelb werden. Die Herde können erweichen und von einer kitzelgewibigen Kapsel umgeben werden. Die über den veränderten Teilen gelegenen Brustfellabschnitte können die Merkmale der fibrinösen Entzündung zeigen. Außerdem wird im Anschluß an Wundinfektionen auch eine diffuse fibrinöse Entzündung des Brustfells beobachtet.

Bei der bakteriologischen Untersuchung findet man in den durch Metastasen entstandenen Lungen- und Brustfellentzündungen gewöhnlich Streptokokken oder Staphylokokken oder den Bacillus pyogenes. Ausnahmsweise auch das Bacterium coli commune. Diese Bakterien sind in den durch Metastasen hervorgerufenen Entzündungsherden in großer Zahl, häufig wie in Reinkultur, anzutreffen.

Die metastatischen Lungenentzündungen sind, wie schon erwähnt, nicht von einem Tier auf das andere übertragbar. Sie treten gewöhnlich ver-

einzelt in einem Bestand auf und werden nur gelegentlich gehäuft beobachtet, wenn durch eine Operation, wie die Kastration, bei einer größeren Zahl von Tieren eine Eingangspforte für die Wundinfektionserreger geschaffen wird.

Die metastatischen Lungen- und Brustfellentzündungen des Schweines sind mithin durch die Form und Verteilung der Entzündungsherde, durch den bakteriologischen Befund und durch den nicht ansteckenden Charakter festzustellen.

e) Atelektatische Herde.

Gelegentlich haben auch luftleere Stellen (atelektatische Herde) in den Lungen gefallener oder geschlachteter Schweine zur Verwechslung mit Schweinepneumonie geführt. Die atelektatischen Herde sind auch fest, ähnlich wie entzündete Teile der Lunge, aber blaurot oder braunrot und eingesunken. Die zu den atelektatischen Herden führenden Luströhrenäste sind mit Absonderungsprodukten der Schleimhaut verstopft. Ferner sind bei dem Vorhandensein atelektatischer Stellen in der Lunge die Bronchialdrüsen nicht angeschwollen. Bei genauerer Untersuchung ist mithin die Lungenatelektase unschwer als solche zu erkennen. Hierzu kommt, daß bei der Lungenatelektase erhebliche allgemeine Veränderungen fehlen.

Die Schweinepneumonie unterscheidet sich von sämtlichen genannten Lungenkrankheiten an den lebenden Tieren durch ihre Ansteckungsfähigkeit, an getöteten oder gefallenen durch die Art und den Sitz der anatomischen Veränderungen in den Lungen, ferner durch den bakteriologischen Befund.

Gemeinschaftliche Belehrung über den Rotlauf der Schweine.

Bejen.

Der Rotlauf der Schweine ist eine ansteckende, mit erheblicher Störung des Allgemeinbefindens verlaufende, durch den Rotlaufbazillus verursachte Erkrankung der Schweine.

Der Ansteckungsstoff wird von den Tieren mit dem Futter (Getränk) oder auch gelegentlich beim Wühlen in Schmutz und Urat aufgenommen. Der Ansteckungsstoff wird von den kranken Tieren hauptsächlich mit dem Kote ausgeschieden und gelangt so in die Ställe, Dungstätten und Höfe. An feuchten Stellen, z. B. in feuchten Erdboden, in Jauchereinen und Pfützen, kann sich der Ansteckungsstoff lange Zeit erhalten und weiterentwickeln. Durch Kälte wird er nicht unschädlich gemacht. Durch Wärme wird sein Gedeihen befördert. Deshalb tritt die Rotlaufseuche besonders in der warmen Jahreszeit auf.

Merkmale an den lebenden Tieren.

Die Aufnahme des Ansteckungsstoffes des Rotlaufs hat nicht die sofortige Erkrankung der Tiere zur Folge. Es vergeht vielmehr eine bestimmte Zeitspanne (Inkubationszeit), bevor offensichtliche Krankheitserscheinungen hervortreten. Die Inkubationszeit ist verschieden, beträgt aber meist zwei bis drei Tage. Nach dieser Zeit zeigen die Tiere hohes Fieber mit erhöhter Temperatur der Haut, Verlust der Munterkeit und des Appetits; sie liegen viel, verfrachten sich in der Streu und zeigen nach dem Aufstreben einen schwankenden Gang.

Nach kurzer Zeit treten in der Haut, besonders an der inneren Fläche der Hinterextremitäten, an den Geschlechtsteilen, unter dem Bauche, der Brust und dem Halse, zuweilen auch auf dem Nacken, der Rücken- und an den Ohren, rote Flecke auf. Die Verfärbung der Haut breitet sich schnell aus und nimmt an Stärke zu, so daß die Tiere bei vorgeschrittener Krankheit an der unteren Fläche des Körpers kupferrot bis blaurot erscheinen. Die Krankheit endet bei den meisten Tieren in kurzer Zeit mit dem Tode.

Gutartig ist der Krankheitsverlauf bei einem Abart des Rotlaufs, den Backsteinblattern (Nesselfieber, Fleckrotlauf, Masern, Knotenrose). Hierbei äußert sich die Erkrankung in rundlichen oder eckigen beertartig über die gesunde Haut erhabenen, rot bis blauroten Flecken in der Haut. Störungen des Allgemeinbefindens, wie sonst beim Rotlauf, pflegen bei den Backsteinblattern nur im Anfang der Erkrankung zugegen zu sein.

Bei den Tieren, die den Rotlauf überstanden haben, entwickelt sich zuweilen als Nachkrankheit eine mit fortschreitender Abmagerung und Anschwellung der Gelenke verbundene Steifheit; in anderen Fällen zeigen sich bei ihnen durch Herzfehler bedingte Erkrankungen.

Merkmale an den toten Tieren.

Bei gestorbenen, getöteten oder geschlachteten rotlaufkranken Schweinen findet man neben der Verfärbung der Haut eine mehr oder weniger hochgradige Entzündung der Magen-Darmschleimhaut, Schwellung und blaurote Färbung der Milz, Schwellung und Rötung der Gefäßlymphdrüsen, Schwellung der Leber und eine meist mit Blut verbundenen Entzündung der Nieren.

Bei den Backsteinblattern sind die Veränderungen in der Regel auf die erkrankten Hautpartien beschränkt.

Anzeigepflicht.

Wenn ein Schwein unter den angegebenen Erscheinungen erkrankt, so liegt der Verdacht des Rotlaufs vor. Von dem Rotlaufverdacht ist der Dr. polizeibehörde Anzeige zu erstatten, worauf amtlich festgestellt wird, ob der Verdacht begründet ist oder nicht.

en Schwellung sämtlicher Lymphdrüsen und Nils, auch Gelbfärbung sämtlicher Gewebe oder (in seltenen Fällen) in Abmagerung.

Wenn bei einem geschlachteten Schweine nur Brustorgane ohne weitere Erscheinungen der Lungen Art ermittelt werden, so ist dieser Befund zum Ausgangspunkt von veterinärpolitischen Maßregeln zu machen.

VI. Differentialdiagnose.

Mit der Schweinefeuche können Erkrankungen der Schweine verwechselt werden, die wie die Schweinefeuche mit Veränderungen der Brustorgane gehen. Es sind dies die durch den Strongylus bedingte Lungenwurmkrantheit, die Lungenentzündung, die durch Aufsaugung von Fremdkörpern aus der Luft hervorgerufene Lungenentzündung, die im Anschluß an Wundinfektionen vorkommende metastatische Entzündungen der Lunge und des Brustfells.

Die diese Erkrankungen können bei den lebenden Schweinen Erscheinungen hervorrufen, die mit der Schweinefeuche Ähnlichkeit haben. Die Lungenentzündungen können auch mit Ausnahme der Aufsaugung von Fremdkörpern bedingte Lungenentzündung gehäuft auftreten und dadurch Eindruck einer ansteckenden, von Tier zu Tier übertragbaren Krankheit machen, weil die Krankheitserscheinungen zu gleicher Zeit bei einer größeren Zahl von Schweinen schädlich werden. So können die Lungenwurmkrantheit auf der Weide, die Tuberkelbazillen, die Mastitis und die Wundinfektionserreger, wie nach der Kastration, von dem einen Teil eines Bestandes gleichzeitig auf andere übertragen werden.

Alle diese hier in Frage kommenden Krankheiten lassen sich durch die Untersuchung getöteter Schweine von der Schweinefeuche unterscheiden.

a) Lungenwurmkrantheit.

Bei der Lungenwurmkrantheit findet man Veränderungen der Luftröhre, namentlich der Lungenbasis, den Strongylus paradoxus und eine große Zahl. Die Würmer bilden oft Klümpchen, die nach Eröffnung der Luftröhre leicht feststellbar sind. Die von den Würmern besetzten Luftröhrenäste sind zum Teil mit ihrer Schleimhaut infiziert und mit Blut bedeckt. Außerdem können kleinere umherliegende Teile des Lungengewebes im Bereiche der Lungenwürmer besetzten Luftröhrenäste sein. Die vorderen Lungenabschnitte sind von der Lungenwurmkrantheit von Veränderungen frei.

Die vorwiegende Erkrankung der Luftröhren und der Nachweis der tierischen Parasiten sichern die Diagnose der Lungenwurmkrantheit.

b) Lungentuberkulose.

Bei Lungentuberkulose des Schweines finden sich Knötchen und Knoten im Gewebe der Lungen. Die Knötchen und Knoten können in sämtlichen Teilen der Lunge zugegen sein. Sie sind zuerst grau, durchscheinend, werden später in der Mitte und schließlich vollkommen gelb und trübe; in den verkästen Herden können sich Kalksalze ablagern. Die gleichen Knötchen und Knoten werden in den Bronchialdrüsen angetroffen. In den veränderten Teilen sind Tuberkelbazillen nachzuweisen. Die Lungentuberkulose ist mithin durch das Auftreten von Knötchen und Knoten im Lungengewebe und in den Bronchialdrüsen sowie durch den Befund von Tuberkelbazillen vor der Schweinefeuche zu unterscheiden.

c) Lungenentzündung infolge Aufsaugung von Fremdkörpern.

Infolge Aufsaugung von Fremdkörpern entstandene Lungenentzündungen bei Schweinen sind in der Regel einseitig und führen zum brandigen Zerfall der entzündeten Teile. In den entzündeten Herden sind zahlreiche Bakterien der verschiedensten Art, insbesondere Streptokokken, Staphylokokken und Kolibakterien nachzuweisen.

Die durch Aufnahme von Fremdkörpern verursachte Lungenentzündung ist durch das meist einseitige Auftreten, durch die Neigung zum brandigen Zerfall und dadurch von der Schweinefeuche unterscheidbar, daß sie nicht ansteckend ist, sondern nur gelegentlich bei einem Tier eines Bestandes auftritt.

d) Lungenentzündungen im Anschluß an Wundinfektionen.

Im Anschluß an Wundinfektionen, insbesondere nach Kastrations- und Bißwunden, können sich durch Verschleppung der Infektionserreger auf dem Wege der Blutbahn (metastatisch) Lungenentzündungen und Brustfellentzündungen entwickeln. Hierbei treten im Lungengewebe kugelige oder keilsförmige Herde auf, die sich fest anfühlen, zuerst rot sind, dann grau oder graugelb werden. Die Herde können erweichen und von einer hindegegewebigen Kapsel umgeben werden. Die über den veränderten Teilen gelegenen Brustfellabschnitte können die Merkmale der fibrinösen Entzündung zeigen. Außerdem wird im Anschluß an Wundinfektionen auch eine diffuse fibrinöse Entzündung des Brustfells beobachtet.

Bei der bakteriologischen Untersuchung findet man in den durch Metastasen entstandenen Lungen- und Brustfellentzündungen gewöhnlich Streptokokken oder Staphylokokken oder den Bacillus pyogenes, ausnahmsweise auch das Bacterium coli commune. Diese Bakterien sind in den durch Metastasen hervorgerufenen Entzündungsherden in großer Zahl, häufig wie in Reinkultur, anzutreffen.

Die metastatischen Lungenentzündungen sind, wie schon erwähnt, nicht von einem Tier auf das andere übertragbar. Sie treten gewöhnlich ver-

einzelnt in einem Bestand auf und werden nur gelegentlich gehäuft beobachtet, wenn durch eine Operation, wie die Kastration, bei einer größeren Zahl von Tieren eine Eingangspforte für die Wundinfektionserreger geschaffen wird.

Die metastatischen Lungen- und Brustfellentzündungen des Schweines sind mithin durch die Form und Verteilung der Entzündungsherde, durch den bakteriologischen Befund und durch den nicht ansteckenden Charakter festzustellen.

e) Atelektatische Herde.

Gelegentlich haben auch luftleere Stellen (atelektatische Herde) in den Lungen gefallener oder geschlachteter Schweine zur Verwechslung mit Schweinefeuche geführt. Die atelektatischen Herde sind auch fest, ähnlich wie entzündete Teile der Lunge, aber blaurötlich oder braunrot und eingesunken. Die zu den atelektatischen Herden führenden Luftröhrenäste sind mit Absonderungsprodukten der Schleimhaut verstopft. Ferner sind bei dem Vorhandensein atelektatischer Stellen in der Lunge die Bronchialdrüsen nicht angeschwollen. Bei genauerer Untersuchung ist mithin die Lungenatelektase unschwer als solche zu erkennen. Hierzu kommt, daß bei der Lungenatelektase erhebliche allgemeine Veränderungen fehlen.

Die Schweinefeuche unterscheidet sich von sämtlichen genannten Lungenkrankheiten an den lebenden Tieren durch ihre Ansteckungsfähigkeit, an getöteten oder gefallenen durch die Art und den Sitz der anatomischen Veränderungen in den Lungen, ferner durch den bakteriologischen Befund.

Gemeinsame Belehrung über den Rotlauf der Schweine.

Wesen.

Der Rotlauf der Schweine ist eine ansteckende, mit erheblicher Störung des Allgemeinbefindens verlaufende, durch den Rotlaufbazillus verursachte Erkrankung der Schweine.

Der Ansteckungsstoff wird von den Tieren mit dem Futter (Getränk) oder auch gelegentlich beim Wühlen in Schmutz und Urin aufgenommen. Der Ansteckungsstoff wird von den kranken Tieren hauptsächlich mit dem Kot ausgeschieden und gelangt so in die Ställe, Dungstätten und Höfe. An feuchten Stellen, z. B. im feuchten Erdboden, in Jauchrinnen und Bässen, kann sich der Ansteckungsstoff lange Zeit erhalten und weiterentwickeln. Durch Kälte wird er nicht unschädlich gemacht. Durch Wärme wird sein Gedeihen befördert. Deshalb tritt die Rotlaufseuche besonders in der warmen Jahreszeit auf.

Merkmale an den lebenden Tieren.

Die Aufnahme des Ansteckungsstoffes des Rotlaufs hat nicht die sofortige Erkrankung der Tiere zur Folge. Es vergeht vielmehr eine bestimmte Zeit (Inkubationszeit), bevor offensichtliche Krankheitserscheinungen hervortreten. Die Inkubationszeit ist veränderlich, beträgt aber meist zwei bis drei Tage. Nach dieser Zeit zeigen die Tiere hohes Fieber mit erhöhter Temperatur der Haut, Verlust der Munterkeit und des Appetits; sie liegen viel, verstreichen sich in der Streu und zeigen nach dem Auftreiben einen schwankenden Gang.

Nach kurzer Zeit treten in der Haut, besonders an der inneren Fläche der Hinterextremitäten, an den Geschlechtsteilen, unter dem Bauche, der Brust und dem Halse, zuweilen auch auf dem Rücken, dem Nacken und an den Ohren, rote Flecke auf. Die Rotfärbung der Haut breitet sich schnell aus und nimmt an Stärke zu, so daß die Tiere bei vorgeschrittener Krankheit an der inneren Fläche des Körpers kupferrot bis blaurötlich erscheinen. Die Krankheit endet bei den meisten Tieren in kurzer Zeit mit dem Tode.

Gutartig ist der Krankheitsverlauf bei einer Abart des Rotlaufs, den Backsteinblattern (Meßelfieber, Flederrotlauf, Masern, Knotenrose). Hierbei äußert sich die Erkrankung in runden oder eckigen, beertartig über die gesunde Haut erhabenen, roten bis blaurötlichen Flecken in der Haut. Störungen des Allgemeinbefindens, wie sonst beim Rotlauf, pflegen bei den Backsteinblattern nur im Anfang der Erkrankung zugegen zu sein.

Bei den Tieren, die den Rotlauf überstanden haben, entwickelt sich zuweilen als Nachkrankheit eine mit fortschreitender Abmagerung und Anschwellung der Gelenke verbundene Steifheit; in anderen Fällen zeigen sich bei ihnen durch Herzfehler bedingte Erkrankungen.

Merkmale an den toten Tieren.

Bei gestorbenen, getöteten oder geschlachteten rotlaufkranken Schweinen findet man neben der Verfärbung der Haut eine mehr oder weniger hochgradige Entzündung der Magen-Darmschleimhaut, Schwellung und blaurötliche Färbung der Milz, Schwellung und Rötung der Gefäßlymphdrüsen, Schwellung der Leber und eine meist mit Blutung verbundene Entzündung der Nieren.

Bei den Backsteinblattern sind die Veränderungen in der Regel auf die erkrankten Hautpartien beschränkt.

Anzeigepflicht.

Wenn ein Schwein unter den angegebenen Erscheinungen erkrankt, so liegt der Verdacht des Rotlaufs vor. Von dem Rotlaufverdacht ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, worauf amtlich festgestellt wird, ob der Verdacht begründet ist oder nicht.

Verhütung des Rotlaufs.

Zur Verhütung des Rotlaufs ist eine saubere, möglichst trockene Haltung der Schweine in Ställen mit festem Fußboden erforderlich. Auch empfiehlt es sich, von Zeit zu Zeit eine gründliche Reinigung der Ställe unter Anwendung von Desinfektionsmitteln vorzunehmen.

Einen fast sicheren Schutz gegen den Rotlauf gewährt die Schutzimpfung.

Zu häufig von dem Rotlauf betroffenen Orten empfiehlt es sich, regelmäßig alle Schweine der Schutzimpfung zu unterwerfen. Wo der Rotlauf selten ist, kann von einer regelmäßigen Impfung aller Schweine abgesehen werden. Es ist jedoch dringend ratsam, beim Auftreten des Rotlaufs schleunigst alle Schweine des betroffenen Bestandes impfen zu lassen.

Durch die Impfung gelingt es in der Regel, die bedrohten Schweine zu schützen; auch wird ein nicht unerheblicher Teil der erkrankten Tiere durch die Impfung geheilt.

Gemeinsätzliche Belehrung über die Schweinefeuche.

Wesen.

Die Schweinefeuche ist eine ansteckende, mit erheblicher Störung des Allgemeinbefindens verlaufende Erkrankung der Schweine, die in der Regel in Form einer Entzündung der Brust eingeweihte (Lungen, Brustfell, Herzbeutel) auftritt. Der Ansteckungsstoff wird von den kranken Tieren mit der Ausatemluft und mit den beim Husten entleerten Auswurfstoffen ausgeschieden.

Merkmale an den lebenden Tieren.

Die Schweine, die der Ansteckung durch Schweinefeuche ausgesetzt gewesen sind, erkranken nicht unmittelbar nach der Aufnahme des Ansteckungsstoffes. Es vergeht vielmehr eine bestimmte Zeit Inkubationszeit, bevor offensichtliche Erkrankungserscheinungen hervortreten. Die Inkubationszeit bei der Schweinefeuche ist in den einzelnen Fällen verschieden, beträgt aber durchschnittlich etwa zehn Tage. Nach dieser Zeit zeigen sich bei den erkrankten Tieren Husten, und je nach der Art des Verlaufes der Feuche weitere krankhafte Erscheinungen. Die Feuche kann rasch und bösartig (akut) oder langsam, schleichend und mild (chronisch) verlaufen.

Beim akuten Verlauf treten zu dem Husten beschleunigtes und schmerzhaftes Atmen und als Merkmale der erheblichen Störung des Allgemeinbefindens mangelnde Fresslust, Fieber und große Schwäche. Letztere ist so auffällig, daß die Tiere mit dem Hinterbein hin und her schwanken, und der Gang taumelnd wird. Die an akuter Schweinefeuche erkrankten Schweine können schon nach wenigen

Tagen oder im Verlauf von ein bis zwei Wochen zugrunde gehen. Bei der akuten Form der Schweinefeuche erkranken ältere und jüngere Tiere ohne Unterschied.

Beim chronischen Verlauf der Schweinefeuche tritt eine Beschleunigung der Atmung häufig erst hervor, wenn die Tiere umhergetrieben werden. Gewöhnlich erkranken nur die jüngeren Tiere (Ferkel und Fäuser). Die chronisch erkrankten Tiere lassen außer Husten und Atembeschwerden nach Umhertreiben als Merkmale der erheblichen Störung des Allgemeinbefindens, Verringerung der Futteraufnahme, mangelhaftes Gedeihen (Kümmern), häufig verklebte Augen und einen mit Schorfbildung verbundenen Ausschlag der Haut erkennen. Die an chronischer Schweinefeuche erkrankten Tiere können nach wochenlangem Kranksein zugrunde gehen oder genesen und mastfähig werden. Die Verluste an Ferkeln bei chronischer Schweinefeuche sind häufig nur gering, können aber auch bis zu 50 und 75% betragen.

Merkmale an den toten Tieren.

Bei gestorbenen, getöteten oder geschlachteten Schweinefeuchterkrankten Schweinen findet man größere oder kleinere Teile der Lungen entzündet. Die entzündeten Teile fallen nach der Herausnahme der Lungen aus dem Brustkorb nicht zusammen, haben keine hellrote Farbe, wie die Lunge gesunder Tiere, sondern eine dunkelrote, grauvote oder graue Farbe und fühlen sich fest an, etwa wie die Leber. Bei der akuten Schweinefeuche sind in der Regel größere Abschnitte der Lungen entzündet und gleichzeitig das Brustfell, häufig auch der Herzbeutel mit einem abziehbaren Belage versehen. Außerdem sind Veränderungen an Leber, Nieren, Muskeln und Herzfleisch, unter Umständen auch an Milz und Lymphdrüsen zugegen. Bei der chronischen Form der Schweinefeuche beschränkt sich die Erkrankung gewöhnlich auf die vorderen Lappen der Lunge. Gleichzeitig zeigen die mit chronischer Schweinefeuche befallenen Tiere während der eigentlichen Krankheit einen schlechten Ernährungszustand.

Bermischung der Schweinefeuche mit der Schweinepest und anderen Erkrankungen.

Der Verlauf der Schweinefeuche kann dadurch geändert werden, daß die Tiere neben der Schweinefeuche gleichzeitig von anderen Erkrankungen, insbesondere von der Schweinepest, befallen werden. Die Schweinepest ist eine ansteckende Darmentzündung, ihr hauptsächlichstes Zeichen ist ein heftiger Durchfall. Bei Bermischung der Schweinefeuche mit Schweinepest tritt mithin zu den geschilderten Symptomen der Schweinefeuche bei den lebenden Tieren Durchfall und bei den gestorbenen, getöteten oder geschlachteten eine Entzündung der Schleimhaut des Darms, namentlich des Blind- und Grimmdarms, hinzu. Die Schleimhaut des Blind- und

Grimmdarmitz weist bei Schweinepestkranken Schweinen an einzelnen Stellen oder in größerer Ausdehnung trübe, gelbe Beläge oder Schorje, ferner Geschwüre auf.

Anzeigepflicht.

Wenn ein Schwein unter den angegebenen Erscheinungen bald nach dem Ankauf erkrankt, oder wenn mehrere Schweine eines Bestandes, die angeführten Krankheitsmerkmale zeigen, so liegt der Verdacht des Ausbruches der Schweinepest vor. Von dem Schweinepestenverdacht ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, worauf durch eine amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, ob der Verdacht begründet ist oder nicht.

Verhütung der Schweinepest.

Zur Verhütung der Einschleppung der Schweinepest in einen Bestand ist der Zukauf von Schweinen mit größter Vorsicht zu bewirken. Neue Schweine, deren Herkunft nicht nachweislich unverdächtig ist, sind, wenn irgend möglich, in einem besonderen Stalle unter Beobachtung zu stellen, ehe die Tiere zu dem alten Bestande gebracht werden. Es empfiehlt sich, die neu angekauften Tiere mit einigen Ferkeln des alten Bestandes entweder unmittelbar oder so in einer Nacht zusammenzubringen, daß sie nur durch ein Gitter von einander getrennt sind. Sind die Ferkel nach vier Wochen noch gesund und frei von Erscheinungen der Schweinepest, so können die neu angekauften Tiere unbedenklich zu dem alten Bestand in den gemeinsamen Schweinestall gebracht werden. Besondere Vorsicht ist bei der Einstellung von Sauen in die Ställe fremder Eberhalter geboten.

Eine naturgemäße (Wild-) Haltung der Schweine, besonders der Zuchttiere, ist zu empfehlen.

Gemeinschaftliche Belehrung über die Schweinepest.

Weisen.

Die Schweinepest ist eine ansteckende Krankheit der Schweine, die in Form einer Entzündung der Schleimhaut des Darmes auftritt. Der Ansteckungsstoff wird von den erkrankten Tieren mit dem Kote ausgeschieden. Durch Wühlen im Boden, der durch die Ausscheidungen pestkranker Schweine verunreinigt ist, und durch die Aufnahme von Futter, auf das der Ansteckungsstoff übertragen ist, werden gesunde Schweine angesteckt. Die Verschleppung der Erreger der Schweinepest erfolgt nicht nur durch kranke Tiere, sondern auch durch Zwischenträger. So können Personen, deren Kleider und Schuhwerk durch die Ausscheidungen pestkranker Schweine verunreinigt sind, die Seuche in gesunde Bestände einschleppen, und in ähnlicher Weise kann die Schweinepest durch Stallgeräte, Futtermittel, Streu und Dünger aus verseuchten Ställen in andere Ställe übertragen werden.

Merkmale an den lebenden Tieren.

Die Aufnahme des Ansteckungsstoffes der Schweinepest hat nicht sofortige Erkrankung der Tiere zur Folge. Offenichtliche Erscheinungen der durch die Ansteckung bewirkten Erkrankung treten erst nach einer bestimmten Zeit (Inkubationszeit) hervor. Die Inkubationszeit bei der Schweinepest ist nicht in allen Fällen gleich, beträgt aber durchschnittlich etwa 10 Tage. Nach dieser Zeit zeigen die Tiere heftigen Durchfall.

Beim raschen (akuten) Verlauf der Schweinepest ist gleichzeitig das Allgemeinbefinden der Tiere schwer gestört. Die Tiere nehmen nur wenig oder gar kein Futter zu sich, haben Fieber und sind sehr schwach. Die Tiere vertreiben sich in der Streu und bewegen sich nach Aufstreiben träge und trillernachlos unter Schwanen des Hinterteils. Akuterkrankte Tiere können schon nach einigen Tagen zugrunde gehen, oder sie sterben im Verlauf von ein bis zwei Wochen. Tiere, die erst nach ein bis zwei Wochen eingehen, magern merklich ab. Bei der akuten Form der Schweinepest erkranken ältere und jüngere Tiere ohne Unterschied.

Beim schleichen (chronischen) Verlauf der Schweinepest werden vorwiegend die jüngeren Tiere (Ferkel und Säuer) von der Erkrankung befallen. Die chronisch erkrankten Schweine können wochen- und monatelang leben und zeigen im Anfang der Erkrankung außer Durchfall wechselnden Appetit und Abmagerung. Daneben haben sie häufig verklebte Augen und einen mit Schorfbildung verbundenen Hautausschlag. Im weiteren Verlauf der Krankheit kann bei den mit chronischer Schweinepest behafteten Tieren Durchfall mit Verstopfung abwechseln.

Merkmale an den toten Tieren.

Bei gestorbenen, getöteten oder geschlachteten pestkranken Schweinen findet man die Schleimhaut des Darmkanals in größerer oder geringerer Ausdehnung entzündet. Die entzündlichen Veränderungen betreffen hauptsächlich die Schleimhaut des Dickdarmes (Blind- und Grimmdarm), können aber auch im letzten Abschnitt des Dickdarmes (Hüftdarm), zugegen sein. Die Schleimhaut der genannten Darmabschnitte weist bei pestkranken Schweinen an einzelnen Stellen oder in größerer Ausdehnung trübe, gelbe Beläge oder Schorje, ferner Geschwüre auf. Die Schorje in der Schleimhaut können sich knopfförmig von der Umgebung abheben. Außerdem kann die ganze Darmwand so verändert sein, daß der betreffende Darmabschnitt nach Entleerung des Inhalts nicht mehr zusammenfällt. Die im Darmgefäß liegenden Lymphdrüsen (Knochenmarkdrüsen), die zu den veränderten Darmabschnitten gehören, sind geschwollen und können trübe, graugelbe Einlagerungen aufweisen oder im ganzen trüb und graugelb erscheinen. Verfälschung wird in der

Verhütung des Rotlaufs.

Zur Verhütung des Rotlaufs ist eine saubere, möglichst trockene Haltung der Schweine in Ställen mit festem Fußboden erforderlich. Auch empfiehlt sich, von Zeit zu Zeit eine gründliche Reinigung der Ställe unter Anwendung von Desinfektionsmitteln vorzunehmen.

Einen fast sicheren Schutz gegen den Rotlauf währt die Schutzimpfung.

In häufig von dem Rotlauf betroffenen Orten empfiehlt es sich, regelmäßig alle Schweine der Schutzimpfung zu unterwerfen. Wo der Rotlauf selten ist, kann von einer regelmäßigen Impfung der Schweine abgesehen werden. Es ist jedoch dringend ratsam, beim Auftreten des Rotlaufs wenigstens alle Schweine des betroffenen Bestandes impfen zu lassen.

Durch die Impfung gelingt es in der Regel, bedrohten Schweine zu schützen; auch wird ein nicht unerheblicher Teil der erkrankten Tiere durch Impfung geheilt.

Gemeinschaftliche Belehrung über die Schweinepeste.

Wesen.

Die Schweinepeste ist eine ansteckende, mit tödlicher Störung des Allgemeinbefindens verlaufende Erkrankung der Schweine, die in der Regel Form einer Entzündung der Brust eingeweideten Lungen, Brustfell, Herzbeutel auftritt. Der Ansteckungsstoff wird von den kranken Tieren mit der Atemluft und mit den beim Husten entlassenen Auswurfstoffen ausgeschieden.

Merkmale an den lebenden Tieren.

Die Schweine, die der Ansteckung durch Schweinepeste ausgesetzt gewesen sind, erkranken unmittelbar nach der Aufnahme des Ansteckungsstoffes. Es vergeht vielmehr eine bestimmte Zeit Inkubationszeit, bevor offensichtliche Erkrankungserscheinungen hervortreten. Die Inkubationszeit der Schweinepeste ist in den einzelnen Fällen verschieden, beträgt aber durchschnittlich etwa zehn Tage. Nach dieser Zeit zeigen sich bei den erkrankten Tieren Husten, und je nach der Art des Verlaufes der Seuche weitere krankhafte Erscheinungen. Die Seuche kann rasch und bösartig (akut), langsam, schleichend und mild (chronisch) verlaufen.

Beim akuten Verlauf treten zu dem Husten bleichgraues und schmerzhaftes Atmen und als Symptome der erheblichen Störung des Allgemeinbefindens mangelnde Freßlust, Fieber und große Schwäche. Letztere ist so auffällig, daß die Tiere dem Hinterzeil hin und her schwanken, und der raumelnd wird. Die an akuter Schweinepeste erkrankten Schweine können schon nach wenigen

Tagen oder im Verlauf von ein bis zwei Wochen zugrunde gehen. Bei der akuten Form der Schweinepeste erkranken ältere und jüngere Tiere ohne Unterschied.

Beim chronischen Verlauf der Schweinepeste tritt eine Beschleunigung der Atmung häufig erst hervor, wenn die Tiere umhergetrieben werden. Gewöhnlich erkranken nur die jüngeren Tiere (Ferkel und Säuger). Die chronisch erkrankten Tiere lassen außer Husten und Atembeschwerden nach Umherreiben als Merkmale der erheblichen Störung des Allgemeinbefindens, Verringerung der Futteraufnahme, mangelhaftes Gedeihen (Kümmern), häufig verklebte Augen und einen mit Schorfbildung verbundenen Ausschlag der Haut erkennen. Die an chronischer Schweinepeste erkrankten Tiere können nach wochenlangem Kranksein zugrunde gehen oder genesen und mastfähig werden. Die Verluste an Ferkeln bei chronischer Schweinepeste sind häufig nur gering, können aber auch bis zu 50 und 75% betragen.

Merkmale an den toten Tieren.

Bei gestorbenen, getöteten oder geschlachteten Schweinepestkranken Schweinen findet man größere oder kleinere Teile der Lungen entzündet. Die entzündeten Teile fallen nach der Herausnahme der Lungen aus dem Brustkorb nicht zusammen, haben keine hellrote Farbe, wie die Lunge gesunder Tiere, sondern eine dunkelrote, graurote oder graue Farbe und fühlen sich fest an, etwa wie die Leber. Bei der akuten Schweinepeste sind in der Regel größere Abschnitte der Lungen entzündet und gleichzeitig das Brustfell, häufig auch der Herzbeutel mit einem abziehbaren Belage versehen. Außerdem sind Veränderungen an Leber, Nieren, Muskeln und Herzfleisch, unter Umständen auch an Milz und Lymphdrüsen zugegen. Bei der chronischen Form der Schweinepeste beschränkt sich die Erkrankung gewöhnlich auf die vorderen Lappen der Lunge. Gleichzeitig zeigen die mit chronischer Schweinepeste befallenen Tiere während der eigentlichen Krankheit einen schlechten Ernährungszustand.

Vermischung der Schweinepeste mit der Schweinepest und anderen Erkrankungen.

Der Verlauf der Schweinepeste kann dadurch abgeändert werden, daß die Tiere neben der Schweinepeste gleichzeitig von anderen Erkrankungen, insbesondere von der Schweinepest, befallen werden. Die Schweinepest ist eine ansteckende Darmentzündung, ihr hauptsächlichstes Zeichen ist ein heftiger Durchfall. Bei Vermischung der Schweinepeste mit Schweinepest tritt mithin zu den geschilderten Symptomen der Schweinepeste bei den lebenden Tieren Durchfall und bei den getöteten, getöteten oder geschlachteten eine Entzündung der Schleimhaut des Darms, namentlich des Blind- und Grimmdarms, hinzu. Die Schleimhaut des Blind- und

Gründarms weist bei Schweinepestkranken Schweinen an einzelnen Stellen oder in größerer Ausdehnung trübe, gelbe Beläge oder Schorfe, ferner Geschwüre auf.

Anzeigepflicht.

Wenn ein Schwein unter den angegebenen Erscheinungen bald nach dem Einkauf erkrankt, oder wenn mehrere Schweine eines Bestandes die angeführten Krankheitsmerkmale zeigen, so liegt der Verdacht des Ausbruches der Schweinepest vor. Von dem Schweineeucherverdacht ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, worauf durch eine amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, ob der Verdacht begründet ist oder nicht.

Verhütung der Schweinepest.

Zur Verhütung der Einschleppung der Schweinepest in einen Bestand ist der Zukauf von Schweinen mit größter Vorsicht zu bewirken. Neue Schweine, deren Herkunft nicht nachweislich unverdächtig ist, sind, wenn irgend möglich, in einem besonderen Stalle unter Beobachtung zu stellen, ehe die Tiere zu dem alten Bestande gebracht werden. Es empfiehlt sich, die neu angekauften Tiere mit einigen Ferkeln des alten Bestandes entweder unmittelbar oder so in einer Nacht zusammenzubringen, daß sie nur durch ein Gitter von einander getrennt sind. Sind die Ferkel nach vier Wochen noch gesund und frei von Erscheinungen der Schweinepest, so können die neu angekauften Tiere unbedingt zu dem alten Bestand in den gemeinsamen Schweinestall gebracht werden. Besondere Vorsicht ist bei der Einstellung von Sauen in die Ställe fremder Eberhalter geboten.

Eine naturgemäße (Wild-) Haltung der Schweine, besonders der Zuchttiere, ist zu empfehlen.

Gemeinsätzliche Belehrung über die Schweinepest.

Beizen.

Die Schweinepest ist eine ansteckende Krankheit der Schweine, die in Form einer Entzündung der Schleimhaut des Darmes auftritt. Der Ansteckungsstoff wird von den erkrankten Tieren mit dem Kot ausgeschieden. Durch Wühlen im Boden, der durch die Ausscheidungen pestkranker Schweine verunreinigt ist, und durch die Aufnahme von Futter, auf das der Ansteckungsstoff übertragen ist, werden gesunde Schweine angesteckt. Die Verschleppung der Erreger der Schweinepest erfolgt nicht nur durch kranke Tiere, sondern auch durch Zwischenträger. So können Personen, deren Kleider und Schuhwerk durch die Ausscheidungen pestkranker Schweine verunreinigt sind, die Seuche in gesunde Bestände einschleppen, und in ähnlicher Weise kann die Schweinepest durch Stallgeräte, Futtermittel, Streu und Dünger aus verseuchten Ställen in andere Ställe übertragen werden.

Merkmale an den lebenden Tieren.

Die Aufnahme des Ansteckungsstoffes der Schweinepest hat nicht sofortige Erkrankung der Tiere zur Folge. Offensichtliche Erkrankungen der durch die Ansteckung bewirkten Erkrankung treten erst nach einer bestimmten Zeit (Inkubationszeit) hervor. Die Inkubationszeit bei der Schweinepest ist nicht in allen Fällen gleich, beträgt aber durchschnittlich etwa 10 Tage. Nach dieser Zeit zeigen die Tiere heftigen Durchfall.

Beim raschen (akuten) Verlauf der Schweinepest ist gleichzeitig das Allgemeinbefinden der Tiere schwer gestört. Die Tiere nehmen nur wenig oder gar kein Futter zu sich, haben Fieber und sind sehr schwach. Die Tiere vertriehen sich in der Streu und bewegen sich nach Austreiben träge und teilnahmslos unter Schwanken des Hinterteils. Akut erkrankte Tiere können schon nach einigen Tagen zugrunde gehen, oder sie sterben im Verlauf von ein bis zwei Wochen. Tiere, die erst nach ein bis zwei Wochen eingehehen, magern merklich ab. Bei der akuten Form der Schweinepest erkranken ältere und jüngere Tiere ohne Unterschied.

Beim schleichenden (chronischen) Verlauf der Schweinepest werden vorwiegend die jüngeren Tiere (Ferkel und Jäuger) von der Erkrankung befallen. Die chronisch erkrankten Schweine können wochen- und monatelang leben und zeigen im Anfang der Erkrankung außer Durchfall wechselnden Appetit und Abmagerung. Daneben haben sie häufig verklebte Augen und einen mit Schorfbildung verbundenen Hautausschlag. Im weiteren Verlauf der Krankheit kann bei den mit chronischer Schweinepest behafteten Tieren Durchfall mit Verstopfung abwechseln.

Merkmale an den toten Tieren.

Bei gestorbenen, getöteten oder geschlachteten pestkranken Schweinen findet man die Schleimhaut des Darmkanals in größerer oder geringerer Ausdehnung entzündet. Die entzündlichen Veränderungen betreffen hauptsächlich die Schleimhaut des Dickdarmes (Blind- und Grimmdarm), können aber auch im letzten Abschnitt des Dünndarmes (Hüftarm) zugegen sein. Die Schleimhaut der genannten Darmabschnitte weist bei pestkranken Schweinen an einzelnen Stellen oder in größerer Ausdehnung trübe, gelbe Beläge oder Schorfe, ferner Geschwüre auf. Die Schorfe in der Schleimhaut können sich knospenartig von der Umgebung abheben. Außerdem kann die ganze Darmwand so verändert sein, daß der betreffende Darmabschnitt nach Entleerung des Inhalts nicht mehr zusammenfällt. Die im Darmgefäß liegenden Lymphdrüsen (Gefäßdrüsen), die zu den veränderten Darmabschnitten gehören, sind geschwollen und können trübe, graugelbe Einlagerungen aufweisen oder im ganzen trübe und graugelb erscheinen. Verfälschung wird in den

veränderten Lymphdrüsen bei Schweinepest — im Gegensatz zur Tuberkulose — nicht beobachtet.

Mischung der Schweinepest mit der Schweinefeuche.

Tiere, die an Schweinepest erkrankt sind, können gleichzeitig von Schweinefeuche befallen werden und dann außer den Krankheitsmerkmalen der Schweinepest auch diejenigen der Schweinefeuche zeigen. In solchen Fällen treten zu den angeführten Symptomen der Schweinepest noch Husten und Atembeschwerde bei den lebenden Tieren und eine Entzündung der Lungen bei den gestorbenen, getöteten oder geschlachteten Tieren hinzu. Die entzündeten Lungen fallen nach der Herausnahme aus dem Brustkorb nicht oder nicht vollständig zusammen, haben im Bereiche größerer oder kleinerer Abschnitte keine hellrote Farbe, wie die Lungen gesunder Tiere, sondern eine dunkelrote, graurote oder graue Farbe und fühlen sich fest an wie die Leber. Außerdem können das Brustfell und der Herzbeutel mit einem abziehbaren Belage versehen sein.

Anzeigepflicht.

Wenn ein Schwein unter den Erscheinungen der Schweinepest oder der Schweinepest und Schweinefeuche bald nach dem Aufkauf erkrankt, oder wenn mehrere Schweine eines Bestandes die angeführten Krankheitsmerkmale zeigen, so liegt der Verdacht des Ausbruches der Schweinepest vor. Von dem Schweinepestverdacht ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, worauf durch einen amtstierärzt-

liche Untersuchung festgestellt wird, ob der Verdacht begründet ist oder nicht.

Verhütung der Einschleppung der Schweinepest in einen Bestand.

Zur Verhütung der Einschleppung der Schweinepest in einen Bestand ist in erster Linie der Zukauf von Schweinen mit größter Vorsicht zu bewirken. Neue Schweine, deren Herkunft nicht nachweislich unverdächtig ist, sind, wenn irgend möglich, in einem besonderen Stall unter Beobachtung zu stellen, ehe sie zu dem alten Bestande gebracht werden. Es empfiehlt sich, die neu angekauften Tiere mit einigen Ferkeln des alten Bestandes entweder unmittelbar oder so in einer Bucht zusammenzubringen, daß sie nur durch ein Gitter von einander getrennt sind. Sind die Ferkel nach zehn Tagen noch gesund und frei von Erscheinungen der Schweinepest, so können die neu angekauften Tiere unbedenklich zu dem alten Bestand in den gemeinsamen Schweinestall gebracht werden. Um auch der Gefahr der Einschleppung der Schweinefeuche zu begegnen, ist die Beobachtung auf die Dauer von vier Wochen auszudehnen.

Da die Schweinepest auch leicht durch Personenverkehr und durch leblose Gegenstände (Stallgeräte, Futter und Streumaterialien sowie Dünger) verschleppt werden kann, ist die Berührung mit nicht nachweislich unverdächtigen Schweinebeständen und die Verwendung von Stallgeräten, Futterstoffen, Streu und Dünger aus solchen zu vermeiden.

Besondere Vorsicht ist bei der Einstellung von Sauen in die Ställe fremder Oberhalter geboten.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Anweisung

zur

Ausführung des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrags vom 17. Dezember 1904

(Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 879).

A. Niederlassung.

Zum Artikel 1.

1. Durch die Bestimmung, die das Recht auf Niederlassung oder Aufenthalt von der Vorlage genügender Ausweispapiere abhängig macht, hat eine Verschärfung der bestehenden fremdenpolizeilichen Kontrollvorschriften nicht herbeigeführt werden sollen. Es verbleibt in dieser Hinsicht vielmehr bei den Bestimmungen der §§ 2, 3 des Passgesetzes vom 12. Oktober 1867 (B.G.B. S. 33), wonach Ausländer weder beim Eintritt noch beim Austritt über die Reichsgrenze, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen im Deutschen Reiche eines Reisepapiers bedürfen, jedoch verpflichtet bleiben sollen, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen. Als ein genügender Ausweis gelten nach der zwischen den beiderseitigen Regierungen getroffenen Verständigung folgende Papiere:

1. deutsche Ausweispapiere:

a) Pässe,

b) die von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellten Heimatscheine, sofern sie innerhalb der letzten fünf Jahre ausgestellt oder mit einem Erneuerungsvermerke*) versehen sind und die Unterschrift des Inhabers tragen (vgl. Zentralblatt für das Deutsche Reich 1907 Nr. 5 S. 20).

2. niederländische Ausweispapiere:

a) Pässe. Als solche sind anzuerkennen die Auslandspässe, nicht dagegen die lediglich im Inlande geltenden Binnenlandsche Paspoorten; zur Ausstellung der Auslandspässe sind zuständig: der Minister des Außern, die Niederländischen Gesandtschaften und Konsulate, sowie die Kommissare der Königin,

b) die von den niederländischen Kommissaren der Königin ausgestellten Nationalitätsbeweisen, sofern sie innerhalb der letzten fünf Jahre ausgestellt oder mit einem Erneuerungsvermerke versehen sind und die Unterschrift des Inhabers tragen. Diese Unterschrift bildet hiernach einen wesentlichen Bestandteil des Papiers. Es ist aber nicht notwendig, sie vor der Aushändigung einzuholen, sondern sie kann von dem Inhaber auch nachträglich geleistet werden. In die Nationalitätsbeweisen können nach dem Ermessen der ausstellenden Behörde auch die Namen der Ehefrau und der minderjährigen Kinder des Inhabers aufgenommen werden.

Zum Artikel 2.

2. Durch das Niederlassungs- oder Aufenthaltsrecht der Angehörigen des einen Teiles wird die vertragsmäßige Verpflichtung des anderen Teiles, solche Personen an einen dritten Staat auszuliefern, selbstverständlich nicht berührt.

*) Solche Erneuerungsvermerke sind nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen nicht zulässig.

Zum Artikel 3.

3. Nach den Bestimmungen dieses Artikels unterliegen der Ausweisung auch solche frühere Deutsche, die vor Erreichung des militärpflichtigen Alters mit ihren Eltern oder sonstigen Gewalthabern oder auf deren Veranlassung ausgewandert sind und daher regelmäßig selbst nicht die Absicht gehabt haben, sich den militärischen Pflichten in Deutschland zu entziehen. Grundsätzlich kann daher allen Personen, die ihre diesseitige Staatsangehörigkeit vor der Erfüllung ihrer militärischen Pflichten verloren haben, die Niederlassung und der Aufenthalt untersagt werden, sofern sich nicht bei der Prüfung des Einzelfalles bestimmte Tatsachen dafür ergeben, daß der Wechsel der Staatsangehörigkeit in gutem Glauben und nicht zur Umgehung der militärischen Pflichten herbeigeführt ist. Als eine solche Tatsache, die vor der Ausweisung schützt, wird insbesondere der Umstand anzusehen sein, daß der frühere Staatsangehörige bei Erreichung des militärpflichtigen Alters oder, falls die Auswanderung später erfolgte, zu diesem Zeitpunkt nach seiner körperlichen oder geistigen Beschaffenheit für den Militärdienst dauernd untauglich war.

Diese Vorschriften, welche den Bestimmungen der an die Oberpräsidenten der Rheinprovinz und der Provinzen Westfalen und Hannover ergangenen Erlasse vom 28. April 1898 und 2. März 1899 entsprechen, gehen von der Erwägung aus, daß es vermieden werden muß, durch die ungehinderte Wiederzulassung solcher vormaliger Deutscher, welche ihre Wehrpflicht verletzt haben, ein Beispiel zu geben, welches in einer unseren militärischen Interessen nachteiligen Weise auf die inländische Jugend einwirkt. Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Grundzüge ist in jedem Einzelfalle sorgfältig zu prüfen, ob es mit Rücksicht auf die in Frage kommende Persönlichkeit oder den Ort der Niederlassung erforderlich erscheint, zu einer Ausweisung zu schreiten. Dabei ist jede unnötige Härte zu vermeiden und von solchen Ausweisungen abzugehen, welche außerhalb des praktischen Zweckes liegen, der mit der Maßregel erreicht werden soll. In der Regel wird die Ausweisung nur bei einer dauernden Niederlassung und nicht bei vorübergehendem Aufenthalte in Frage kommen.

Im übrigen unterliegen die Niederländer nach Absatz 2 des Artikels der Ausweisung nur dann, wenn sie in den Niederlanden ihre militärischen Pflichten verletzt haben. Von dieser Ausweisungsbefugnis ist gleichfalls nur innerhalb der vorstehend in Absatz 2 hinsichtlich der vormaligen Deutschen bezeichneten Grenzen Gebrauch zu machen.

Während nach dem niederländischen Milizgesetze von 1861 niederländische Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz im Auslande haben, keinen militärischen Verpflichtungen in ihrem Heimatstaate unterworfen waren, müssen nach der am 1. Januar 1902 in Kraft getretenen Novelle zum Milizgesetze vom 24. Juni 1901 alle Niederländer, die entweder selbst oder deren Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter (Vormünder, Pfleger) in Deutschland ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, am 1. Januar des Jahres, in welchem sie in das 19. Lebensjahr eintreten, für den niederländischen Militärdienst eingeschrieben werden. Das Milizgesetz von 1901 findet danach Anwendung auf alle nach dem 1. Januar 1883 geborenen Niederländer. Demnach liegt bei denjenigen Personen, welche vor dem 1. Januar 1883 geboren sind, kein Grund zur Unterjagung der Niederlassung oder des Aufenthaltes aus Artikel 3 Absatz 2 des Vertrages vor. Die entgegengesetzten Vorschriften der an die Oberpräsidenten der Rheinprovinz und der Provinzen Westfalen und Hannover gerichteten Erlasse vom 19. Juni 1899 und vom 29. Januar 1903 werden aufgehoben. Auch gegen die nach dem genannten Zeitpunkte geborenen Personen ist auf Grund des Artikel 3 Absatz 2 des Vertrages nicht einzuschreiten, falls sie ausreichende Ausweisungspapiere über die Erfüllung ihrer heimatlichen militärischen Pflichten besitzen. Bestehen über die Bedeutung der vorgelegten Papiere Zweifel, so ist an den Regierungspräsidenten zu berichten, welcher nötigenfalls durch die Zentralbehörden eine Entscheidung in Gemäßheit des Artikel 6 Absatz 3 des Vertrages herbeizuführen hat.

In beiden Fällen bleibt selbstverständlich das Recht vorbehalten, die in ihrer Heimat zu militärischen Dienstleistungen nicht herangezogenen Personen, sofern sie sich persönlich lästig machen, insbesondere wenn sie sich etwa den Inländern gegenüber ihrer bevorzugten Stellung hinsichtlich der militärischen Pflichten rühmen sollten, gemäß Artikel 2 ohne weiteres auszuweisen.

Zum Artikel 4.

4. Die Frage, ob und inwieweit Personen, welche Angehörige beider vertragschließenden Teile sind, militärischen Pflichten unterliegen, ist in dem Vertrage nicht berührt worden und richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen über die Behandlung der *sujets mixtes*, d. h. sie sind vom deutschen Standpunkte, insbesondere hinsichtlich ihrer militärischen Pflichten, lediglich als Deutsche zu behandeln.

Zum Artikel 5.

5. Die vertragsmäßig zugesicherte Hilfe bei Geltendmachung von Erbschaftsansprüchen ist, abgesehen von der gerichtlichen Hilfe bei Anstrengung der Klage, dadurch zu leisten, daß die Verwaltungsbehörden die Hilfsbedürftigen oder deren unterhaltungspflichtige Angehörige zum Ertrage der entstandenen Kosten auffordern.

B. Übernahme.

Zum Artikel 6.

6. Die Übernahmespflicht erstreckt sich auf die Angehörigen und die staatslosen früheren Angehörigen der beiden Teile, nicht dagegen auf Angehörige eines dritten Staates, sofern nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 12, 13 vorliegen.

Die Übernahmespflicht beschränkt sich sowohl in Ansehung der Angehörigen wie der früheren Angehörigen jedes Teiles auf die Fälle, in denen diese Personen gemäß Artikel 2, 3 ausgewiesen werden können.

Personen, die früher einem deutschen Bundesstaate angehört, ihre dortige Staatsangehörigkeit aber schon vor Gründung des Deutschen Reichs verloren haben, sind als ehemalige Reichsangehörige zu betrachten und, falls sie eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, zu übernehmen. Dagegen erstreckt sich die Übernahmespflicht nicht auf solche Personen, welche die von ihren Eltern verlorene Staatsangehörigkeit niemals bezeugen haben. Dies schließt indessen nicht aus, daß bei Übernahme eines früheren Reichsangehörigen, der nach eingetretenem Verlust der Reichsangehörigkeit eine Ausländerin geheiratet hat, auch die Ehefrau, obgleich sie niemals Deutsche gewesen ist, und etwa minderjährige Kinder je nach Lage des Falles mitübernommen werden können.

Zum Artikel 7.

7. Dieser Artikel und die folgenden regeln das Verfahren bei der Vollziehung von Ausweisungen und Übernahmen im Wege des Transports. Als Grundsatz gilt, daß keine zwangsweise Überführung auszuweisender Personen über die beiderseitigen Grenzen erfolgen darf ohne ein vorgängiges Übernahmeverfahren, in dem die Übernahmespflicht von dem übernehmenden Teile ausdrücklich anerkannt ist. Der Übernahmeverkehr ist so einfach, schnell und billig wie möglich zu gestalten. Auf die Erreichung dieses Ziels ist stets Bedacht zu nehmen.

Unberührt bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden, lästige Niederländer durch Androhung und Festsetzung von Exekutivstrafen zum Verlassen des Staatsgebietes in der Weise anzuhalten, daß den Ausgewiesenen die Art ihrer Entfernung überlassen wird. Ob der eine oder andere Weg zu wählen ist, unterliegt dem Ermessen der ausweisenden Behörde.

Der Weg des unmittelbaren Schriftwechsels zwischen den beiderseitigen Grenzbehörden ist im Artikel 7 als der regelmässige vorangestellt, es ist jedoch dahin zu wirken, daß mit der Zeit der mündliche Verkehr zwischen diesen Behörden die Regel bildet. Der schriftliche Weg wird indes in allen den Fällen beibehalten werden müssen, in welchen weitläufigere Ermittlungen über die Staatsangehörigkeit der auszuweisenden Person erforderlich sind. Das Gleiche gilt in den später zu besprechenden Fällen des Artikel 8 Absatz 3.

Die Grenzbehörden des einen Teiles haben stets mit den nächstbelegenen Grenzbehörden des anderen Teiles zu verhandeln, weil so eine Verständigung am leichtesten ist. Wird die Übernahme nicht an dem nächstbelegenen, sondern an einem entfernteren Übernahmeorte gewünscht, so ist dies der Grenzbehörde des ausweisenden Teils durch die nächstbelegene Grenzbehörde des anderen Teiles mitzuteilen.

Zur Vermeidung unnötiger Beförderungskosten soll die Wahl des Übernahmeorts in jedem Falle dem übernehmenden Teile überlassen bleiben. Dieser ist daher in der Lage, den Reiseweg der auszuweisenden Personen so zu wählen, daß sie den Bestimmungsort in ihrem Heimatland auf kürzestem Wege erreichen.

Unter Berücksichtigung dieser Vorschriften regelt sich das Übernahmeverfahren folgendermaßen:

1. Ausweisungen nach den Niederlanden.

Die deutsche Behörde, welche eine Person nach den Niederlanden ausweisen und deren Übergabe auf Grund des Vertrages herbeiführen will, hat diese Absicht unter Beifügung der die Anwendbarkeit

Zum Artikel 11.

11. Die Bestimmung des Artikel 11, daß die Kosten der Beförderung auszuweisender Personen bis zum Übernahmeorte von dem ausweisenden Teile getragen werden, entspricht der im Übernahmeverkehr allgemein bestehenden Übung.

Im übrigen regelt sich die Tragung der polizeilichen Transportkosten innerhalb des Deutschen Reiches nach den Bundesratsbeschlüssen vom 28. Februar 1873 und 30. Mai 1891 — vgl. § 17 der Bekanntmachung des Reichsfazlers vom 10. Dezember 1890 (Zentralbl. S. 378) und Runderlasse vom 11. Oktober 1895 (Ministerialbl. S. 247) und vom 3. April 1904 (Ministerialbl. S. 120).

Zum Artikel 12.

12. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Eisenbahnverkehrs bestimmt der Artikel 12, daß alle Personen, die sich nicht auf das vertragsmäßige Niederlassungsrecht berufen können, auf der ersten Haltestation nach Überschreitung der Grenze angehalten und ohne irgend welche Förmlichkeiten in das Gebiet, aus dem sie gekommen sind, zurückgeschafft werden dürfen. Durch diese Bestimmung wird die Fiktion aufgestellt, daß solche Personen das Herkunftsland noch nicht verlassen haben und daher nicht unter das nach dem Vertrage sonst erforderliche Übernahmeverfahren fallen. Voraussetzung der Zurückschaffung ist, daß sie unmittelbar nach dem Eintreffen, also in der Regel mit dem nächsten zurückgehenden Eisenbahnzuge erfolgt.

Zum Artikel 13.

13. Da für die Übernahme in den Fällen des Artikel 13 der diplomatische Weg vorgesehen ist, so haben die Grenzbehörden solche Übernahmen nur nach Anweisung ihrer vorgesetzten Behörde auszuführen.

Berlin, den 31. Januar 1907.

Der Minister des Innern.

v. Bethmann Hollweg.

Zum Artikel 7.

Anlage A.

V e r z e i c h n i s

der

in den einzelnen deutschen Bundesstaaten für die Anerkennung der Staatsangehörigkeit zuständigen Behörden (Heimatsbehörden).

1. Königreich Preußen.

Die königlichen Regierungspräsidenten und der königliche Polizeipräsident zu Berlin.

2. Königreich Bayern.

Die königlichen Bezirksamter und die Magistrate der unmittelbaren Städte, in München die königliche Polizeidirektion.

3. Königreich Sachsen.

Die königlichen Kreishauptmannschaften.

4. Königreich Württemberg.

Die königlichen Kreisregierungen.

5. Großherzogtum Baden.

Die großherzoglichen Bezirksamter.

6. Großherzogtum Hessen.

Die Großherzoglichen Kreisämter.

7. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern zu Schwerin.

8. Großherzogtum Sachsen-Weimar.

Die Großherzoglichen Bezirksdirektoren.

9. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Die Großherzogliche Landesregierung zu Neustrelitz.

10. Großherzogtum Oldenburg.

Für das Herzogtum Oldenburg: Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern.

Für das Fürstentum Lübeck: Die Großherzogliche Regierung zu Eutin.

Für das Fürstentum Birkenfeld: Die Großherzogliche Regierung zu Birkenfeld.

11. Herzogtum Braunschweig.

Die Herzoglichen Kreisdirektionen und die Herzogliche Polizeidirektion in Braunschweig.

12. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Das Herzogliche Staatsministerium, Abteilung des Innern, zu Meiningen.

13. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Das Herzogliche Ministerium, Abteilung des Innern, zu Altenburg.

14. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Das Herzogliche Staatsministerium zu Gotha oder Coburg.

15. Herzogtum Anhalt.

Die Herzogliche Regierung, Abteilung des Innern, zu Dessau.

16. Fürstentum Schwarzburg-Rudolfshausen.

Die Fürstlichen Landräte.

17. Fürstentum Schwarzburg-Rudolfsstadt.

Die Fürstlichen Landratsämter.

18. Fürstentum Waldeck und Pyrmont.

Der Königl. Landesdirektor der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont.

19. Fürstentum Reuß ältere Linie.

Die Fürstliche Landesregierung zu Greiz.

20. Fürstentum Reuß jüngere Linie.

Das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere, zu Gera.

21. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Das Fürstliche Ministerium zu Bückeburg.

22. Fürstentum Lippe.

Die Fürstliche Regierung zu Detmold.

23. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Polizeiamt zu Lübeck.

24. Freie Hansestadt Bremen.

Für die Stadt Bremen: Die Polizeidirektion zu Bremen.

Für das Landgebiet: Der Landherr zu Bremen.

Für Amt und Stadt Bremerhaven: Das Amt zu Bremerhaven.

Für Amt und Stadt Vegesack: Das Amt zu Vegesack.

25. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Polizeibehörde, die Landherrenschaften der Geestlande, Marschlande und für Bergedorf, der Amtsverwalter in Riksbüttel.

26. Elsaß-Lothringen.

Die Kaiserlichen Bezirkspräsidenten in Straßburg, Colmar und Metz.

Zum Artikel 10.

Anlage B.

Verzeichnis

der preussischen und niederländischen Grenzbehörden und Übernahmeorte.

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|----|---|--|----------------------------|--------------------------------|--|
| | Preussische Grenzbehörde. ¹⁾ | Preussische ausführende Behörde. ²⁾ | Preussischer Übernahmeort. | Niederländischer Übernahmeort. | Niederländische Grenzbehörde. |
| 1. | Landrat in Kempen | Bürgermeister in Kaldenkirchen | Kaldenkirchen | Benlo | Kommissar der „Rijkspolitie“, der als „Grenzkommissaris“ an dem niederländischen Übernahmeort angestellt wird. |
| 2. | Landrat in Wesel | Grenzkommissar in Emmerich | Emmerich | Zebenaar | desgleichen. |
| 3. | Landrat in Alhaus | Bürgermeister in Gronau | Gronau | Enschede | desgleichen. |
| 4. | Landrat in Weener | Landrat in Weener | Weener | Nieuwe-Schans | desgleichen. |

¹⁾ Vgl. Artikel 7 ff.

²⁾ Die ausführenden Behörden handeln als ständige Delegierte der Grenzbehörden für die Übernahme und Übergabe der auszuweisenden Personen, sowie für die im Artikel 8 Absatz 1 und 2 vorgesehenen mündlichen Verhandlungen.